

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

10 / 2022

Vom 29.11.2022

Inhaltsübersicht

1. Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 07.11.2022
Seite 969 ff
2. Ordnung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg- Universität Mainz zur Rückerstattung der Beitragsanteile der Verkehrsbetriebe des AStA-Semesterticket in Härtefällen (Semesterticket-Härtefallordnung)
Seite 1026 ff
3. Ordnung für das Gutenberg Nachwuchskolleg der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 26. Oktober 2022
Seite 1035 ff
4. Wahlordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Wahlordnung) vom 09. November 2022
Seite 1038 ff
5. Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09.11.2022
Seite 1063 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles
Liegenschaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 10/2022

6. Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09.11.2022
Seite 1080 ff
7. Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie vom 27.10.2022
Seite 1100 ff
8. Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture vom 27.10.2022
Seite 1112 ff
9. Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Master of Science Klima und Umweltwandel vom 27.10.2022
Seite 1122 ff
10. 1. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 15.11.2022
Seite 1134 ff
11. Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur vom 11. Oktober 2022
Seite 1145 f
12. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Mittelalter- und Frühneuzeitstudien der Fachbereiche 01, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20. Oktober 2022
Seite 1147 ff
13. Berichtigung der 31. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 9. September 2020
Seite 1152
14. 28. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14.11.2022
Seite 1153 ff
15. Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim für die Prüfung im Bachelorstudiengang Translation vom 15.11.22
Seite 1160 ff

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 07.11.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche

02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 20. Juli 2022

05 – Philosophie und Philologie am 13. Juli 2022

07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 22. Juni 2022

09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften am 29. Juni 2022

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 01. September 2022, Az 03/02/12/03/11/01/13 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 24. August 2017 (StAnz. S. 1749), zuletzt geändert mit Ordnung vom 10. September 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, 11/2021, S.473), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Datum „19. Februar 2014“ die Worte „in seiner aktuellen Fassung“ eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 3 wird folgendermaßen gefasst:
„Zugleich verleiht die Université de Bourgogne den entsprechenden nationalen Abschluss „Master MEEF“ im gewählten Fach 2 gemäß § 3 Abs. 2, sofern alle dort geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen gemäß Anhang zu § 7 a Abs. 3 Einschreibeordnung der JGU erforderlich. Sollte der Nachweis zum Zeitpunkt der Zulassung nicht vorliegen, so kann eine Zulassung mit dem Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen gemäß Anhang zu § 7 a Abs. 3 Einschreibeordnung erfolgen. Diese Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis der Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 in der Regel bis zum Ende des ersten Semesters der Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“

b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1, 3, 4 und 8 gilt auf der Grundlage des Kooperationsabkommens gem. Abs. 1 Satz 3 durch eine Zulassung an der uB zum Kooperationsprogramm **„Master of Education (M.Ed.) / Master Métiers de l'Enseignement, de l'Éducation et de la Formation (Master MEEF)“** als erbracht.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Aufzählung b) werden nach dem Klammerzusatz „(Fach 1 und Fach 2)“ die Worte „gemäß Abs. 2 Nr. 2-7“ eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern festgestellt wird, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienfachberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) In Absatz 4 entfallen die Sätze 2 und 3.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungs-voraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird

- b) Fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

- d) Absatz 6 entfällt.
- e) Bisheriger Absatz 7 wird Absatz 6.
- f) Absatz 8 entfällt.
- g) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden zu den Absätzen 7 und 8.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1. Aufzählung b) wird die Zahl „50“ durch die Zahl „57“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 4 wird an das Wort „Auslandsaufenthalt“ ein „es“ angehängt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Einem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an.“
- b) In Absatz 5 entfällt Satz 3.

8. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Prüferinnen oder Prüfer sind
 - a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.

- b. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
- c. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- d. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
- e. Habilitierte,
- f. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- g. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- h. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62,
- i. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG,
- j. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- k. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
- l. in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
- m. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden,
- n. Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, die eine dem Personenkreis der Buchstaben a bis l gleichwertige Qualifikation besitzen, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht,
- o. im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der kein Kooperationsvertrag besteht.

Personen, die dem Personenkreis der Buchstaben l und o angehören, werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt. Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

10. In § 11 Absatz 3 Satz 4 wird an das Wort „Prüfungsausschuss“ die Buchstaben „es“ angehängt.

11. § 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 entfällt der Halbsatz „; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend“.

13. In § 14 Absatz 1 entfällt Satz 2.

14. § 15 erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Masterarbeit wird im Rahmen des integrierten Studiengangs an der Université de Bourgogne in Dijon verfasst. Die Organisation und Durchführung erfolgt nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen in der Verantwortlichkeit sowie Verwaltung der Université de Bourgogne. Auf das Kooperationsabkommen mit der Université de Bourgogne vom 19. Februar 2014 in seiner aktuellen Fassung wird verwiesen.

(2) Die Masterarbeit ist im Fach 2 anzufertigen.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Übertragung der Note der Masterarbeit gilt Anhang 2, wobei die Note der Masterarbeit der französischen Durchschnittsnote entspricht.“
- b) In Absatz 7 wird das Wort „Durchschnittnote“ durch das Wort „Durchschnittsnote“ ersetzt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 9 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
- b) Absatz 6 entfällt.
- c) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden zu den Absätzen 6 bis 8.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 entfällt Satz 2.
- b) In Absatz 5 Satz 1 entfallen die Worte „sowie bei der Masterarbeit gem. § 15“.

18. In § 19 Abs. 5 Satz 3 entfällt der Nebensatz „, die nicht deutschsprachig verfasst sind,“.

19. § 23 erhält folgende Fassung:

**„§ 23
Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

20. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Anhang

Anhang 1	28
1. Bildungswissenschaften	28
2. Deutsch	9802
2.1 Deutsch Fach 1	980
2.2. Deutsch Fach 2	985
3. Englisch	994
3.1. Englisch Fach 1	994
3.2. Englisch Fach 2	48
4. Französisch	1006
4.1. Französisch Fach 1	1006
4.2. Französisch Fach 2	57
5. Geographie	1016
5.1 Geographie Fach 1	1016
6. Geschichte	65
6.1. Geschichte Fach 1	65
7. Philosophie/Ethik	67
7.1. Philosophie/Ethik Fach 1	67
Anhang 2	69

Anhang 1

1. Bildungswissenschaften

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	10 SWS (in Mainz) + 76 h (in Dijon), davon
• Pflichtveranstaltungen:	6 SWS (in Mainz) + 76 h (in Dijon)
• Wahlpflichtveranstaltungen:	4 SWS (in Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 22 Leistungspunkte und gliedert sich in die Pflichtmodule „Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion“ und „Schulentwicklung und differenzielle Didaktik“.

Die näheren Einzelheiten zum Modul finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 3	Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Leistung, Differenzierung, Beratung: Theoretische Grundlagen	V	1	P	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Normale und auffällige Lernprozesse	S	1	P	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Gleichheit und Differenz in Schule und Unterricht	S	1	P	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
UE1: Agir en éducateur responsable	CM + TD	3	P	10 h	2 LP	
UE3: Autorité et gestion de classe	TD	3	P	3 h		
UE3: Inclusion des élèves	TD	3	P	6h		
UE1: Agir en éducateur responsable	TD	4	P	5 h	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				6 SWS + 24 h	10 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 6		Schulentwicklung und differenzielle Didaktik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1: Politiques éducatives et enjeux institutionnels	CM	1	P	15 h	3 LP	
UE3: Autorité et gestion de classe	TD	4	P	8 h		
UE3: Accompagnement du parcours des élèves	TD	4	P	12 h		
UE1: Usage responsable d'internet et numérique éducatif	TP	4	P	8 h		
UE1: Communication respectueuse et efficace	TP	4	P	9 h		
Forschungswerkstatt Teil 1 Schule forschend entwickeln <i>oder</i> Unterricht forschend entwickeln <i>oder</i> Lernen forschend verstehen	S	2	WP	2 SWS	9 LP	
Forschungswerkstatt Teil 2 Schule forschend entwickeln <i>oder</i> Unterricht forschend entwickeln <i>oder</i> Lernen forschend verstehen	S	3	WP	2 SWS		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon sowie mündliche Prüfung am Ende der Forschungswerkstatt (20 Min.). Gegenstand der Modulprüfung ist die Forschungswerkstatt.*					

Modulnote	Note der mündlichen Prüfung			
Gesamt		4 SWS + 52 h	12 LP	
Sonstiges	* Die Prüfung wird im Laufe des zweiten Masterjahres von einem Prüfungsberechtigten der JGU abgenommen.			

Legende:

CM	=	Cours magistral
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

2. Deutsch

2.1 Deutsch Fach 1

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem

zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 12 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 6 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 26 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 11 Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)

Modul 14 Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft

Modul 15 Epochen und Epochenschwellen

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 11	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	2	P	2 SWS	1 LP	
VDFN – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur mit	V	2	P	2 SWS	1 LP	

fachdidaktischer Ausrichtung						
SDFN – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	S	1	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Unterrichtskonzeption / vergleichbare schriftliche Leistung (7-9 S.) / Klausur (60 Min.) mit didaktischem bzw. schulischem Bezug im Seminar SDFN				3 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 14	Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
HTHE – Hauptseminar zu Theorie und Empirie	S	1 (2)	WP*	2 SWS	3 LP	
HSYS – Hauptseminar zum Sprachsystem						
begleitendes Lektürepensum		1 (2)			2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung von 20 Minuten im Hauptseminar HTHE oder HSYS. Es steht zur Wahl, ob in Modul 14 oder 15 eine mündliche Prüfung als Modulprüfung abgelegt wird. Im jeweils anderen Modul wird eine Hausarbeit als Modulprüfung geschrieben. Da die mündliche Prüfung sprach- und literaturwissenschaftlich ausgerichtet ist, wird dringend empfohlen, das Modul, in dem die Hausarbeit geschrieben wird, im ersten Semester, und das Modul, in dem die mündliche				4 LP	

	Prüfung abgelegt wird, im zweiten Semester zu absolvieren. Die mündliche Prüfung besteht stets zur Hälfte aus einem literatur- und einem sprachwissenschaftlichen Teil und wird gemeinsam durch jeweils eine/n Prüfer/in aus den beiden Fachteilen durchgeführt.			
Modulnote	Note der Modulprüfung			
Gesamt		2 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen				
Sonstiges	* Von den angebotenen Kursen ist einer zu wählen.			

Modul-Nr. 15		Epochen und Epochenschwellen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü*	2 (1)	WP*	2 SWS	2 LP	
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur						
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS*	2 (1)	WP*	2 SWS	3 LP	
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur						
Begleitendes Lektürepensum		2 (1)			1 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung von 20 Minuten im Hauptseminar HADL oder HNDL. Es steht zur Wahl, ob in Modul 14 oder 15 eine mündliche Prüfung als Modulprüfung abgelegt wird. Im jeweils anderen Modul wird eine Hausarbeit als Modulprüfung geschrieben. Da die mündliche Prüfung sprach- und literaturwissenschaftlich ausgerichtet ist, wird dringend empfohlen, das Modul, in dem die Hausarbeit geschrieben wird, im ersten Semester, und das Modul, in dem die mündliche Prüfung abgelegt wird, im zweiten Semester zu absolvieren. Die mündliche Prüfung besteht stets zur Hälfte aus einem literatur- und einem sprachwissenschaftlichen Teil und wird gemeinsam durch jeweils eine/n Prüfer/in aus den beiden Fachteilen durchgeführt.				4 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						

Sonstiges	* Eine der beiden Veranstaltungen muss aus dem Bereich der Älteren Deutschen Literatur belegt werden (HADL oder UADL).	
------------------	--	--

Legende:

CM	=	Cours magistral
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

C. Fachspezifische Ergänzungen zur Prüfungsordnung:**1. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:**

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

2. Prüfungsanforderungen

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

2.2.Deutsch Fach 2

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 10 SWS (in Mainz) + 169 h (in Dijon), davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS (in Mainz) + 169 h (in Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS (in Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 61 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 6 Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts

Modul 10 Sprachvariation

Modul 11 Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)

Modul 12 Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)

Modul 13 Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)

Modul 14 Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft

Modul 15 Epochen und Epochenschwellen

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 6	Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
FDLI – Fachdidaktik Literaturwissenschaft	S	1	P	2 SWS	2 LP	
FDSP – Fachdidaktik Sprachwissenschaft	S	1	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	kleinere schriftliche Leistung / Klausur (45 Min.) in einem der Seminare FDLI oder FDSP				2 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 10	Sprachvariation					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2: Traduire	TD	3	P	12 h	1 LP	
UE4: Culture disciplinaire	CM			9 h	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				21 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 11		Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 1	TD	3	P	12 h	1 LP	
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 2	TD	3	P	10 h	1 LP	
UE2: Construire les apprentissages disciplinaires	TD	3	P	30 h	2 LP	
UE2: Construire les apprentissages disciplinaires	TD	4	P	30 h	3 LP	
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 2	TD	4	P	15 h		
UE2: Préparation aux oraux du concours	TP	4	P	2 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				97 h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 12		Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4: Culture disciplinaire	CM	4	P	6 h	5 LP	
UE2: Traduire	TD	4	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				18 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 13		Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2: Analyser des documents disciplinaires	CM	3	P	24 h	4 LP	
UE2: Analyser des documents disciplinaires	CM	4	P	12 h	1 LP	
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 1	TD	4	P	13 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				49 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 14		Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
HTHE – Hauptseminar zu Theorie und Empirie	HS	1 (2)	WP*	2 SWS	3 LP	
HSYS – Hauptseminar zum Sprachsystem						
begleitendes Lektürepensum		1 (2)			2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung von 20 Minuten im Hauptseminar HTHE oder HSYS. Es steht zur Wahl, ob in Modul 14 oder 15 eine mündliche Prüfung als Modulprüfung abgelegt wird. Im jeweils anderen Modul wird eine Hausarbeit als Modulprüfung geschrieben. Da die mündliche Prüfung sprach- und literaturwissenschaftlich ausgerichtet ist, wird dringend empfohlen, das Modul, in dem die Hausarbeit geschrieben wird, im ersten Semester, und das Modul, in dem die mündliche Prüfung abgelegt wird, im zweiten Semester zu absolvieren. Die mündliche Prüfung besteht stets zur Hälfte aus einem literatur- und einem sprachwissenschaftlichen Teil und wird gemeinsam durch jeweils eine/n Prüfer/in aus den beiden Fachteilen durchgeführt.				4 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				2 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	* Von den angebotenen Kursen ist einer zu wählen.					

Modul-Nr. 15		Epochen und Epochenschwellen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü*	2 (1)	WP*	2 SWS	2 LP	
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur						
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS*	2 (1)	WP*	2 SWS	3 LP	
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur						
Begleitendes Lektürepensum		2 (1)			1 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung von 20 Minuten im Hauptseminar HADL oder HNDL. Es steht zur Wahl, ob in Modul 14 oder 15 eine mündliche Prüfung als Modulprüfung abgelegt wird. Im jeweils anderen Modul wird eine Hausarbeit als Modulprüfung geschrieben. Da die mündliche Prüfung sprach- und literaturwissenschaftlich ausgerichtet ist, wird dringend empfohlen, das Modul, in dem die Hausarbeit geschrieben wird, im ersten Semester, und das Modul, in dem die mündliche Prüfung abgelegt wird, im zweiten Semester zu absolvieren. Die mündliche Prüfung besteht stets zur Hälfte aus einem literatur- und einem sprachwissenschaftlichen Teil und wird gemeinsam durch jeweils eine/n Prüfer/in aus den beiden Fachteilen durchgeführt.				4 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Zugangsvoraussetzungen		
Sonstiges	* Eine der beiden Veranstaltungen muss aus dem Bereich der Älteren Deutschen Literatur belegt werden (HADL oder UADL).	

Modul D1	Vertiefungsmodul Concours					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorbereitung Concours du CAPES I	ES/LK	1-2	P		2 LP	
Vorbereitung Concours du CAPES II	ES/LK	1-2	P		2 LP	
Vorbereitung Concours du CAPES III	ES/LK	1-2	P		3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	unbenotet					
Gesamt					7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

CM	=	Cours magistral
ES/LK	=	eigenständiges Studium / Lektürekurs
LP	=	Leistungspunkte
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
P	=	Pflichtveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

C. Fachspezifische Ergänzungen zur Prüfungsordnung:

1. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

2. Prüfungsanforderungen

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

3. Englisch

3.1. Englisch Fach 1

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Masterstudiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 14 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 22 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 12 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2

Modul 13 Linguistik, Literatur und Sprachproduktion

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Englisch abgehalten werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 12		Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Cultural Studies IV oder V American Studies	Ü	1	WP	2 SWS	2 LP	Präsentation in einer der beiden Veranstaltungen
Seminar: Advanced English Linguistics	S	1	P	2 SWS	4 LP	
Seminar: Advanced Literary Studies (AS oder ELC)	S	1	WP	2 SWS	4 LP	
Teaching English as a Foreign Language	S	1	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar Teaching English as a Foreign Language					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	Bezüglich Cultural Studies dürfen sich die Studierenden nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Cultural Studies IV oder Cultural Studies V. Hinsichtlich der Seminare Advanced English Linguistics und Advanced Literary Studies müssen sich die Studierenden entscheiden, in welchem Kurstyp sie die Studienleistung erbringen möchten: entweder in Advanced English Linguistics oder in Advanced Literary Studies. In Bezug auf das Seminar Advanced Literary Studies dürfen sich die Studierenden nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Advanced Literary Studies AS oder Advanced Literary Studies ELC.					

Modul-Nr. 13	Linguistik, Literatur und Sprachproduktion					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Colloquium: Literary Studies (AS oder ELC)	Koll.	2	WP	2 SWS	2 LP	
Colloquium: English Linguistics	Koll.	2	P	2 SWS	2 LP	
Seminar: Teaching English as a Foreign Language	S	2	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in den Kolloquien Literary Studies und English Linguistics (30 Minuten)				2 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	Die Studierenden dürfen sich im Colloquium: Literary Studies nur zu einem Kolloquium anmelden: entweder Colloquium: Literary Studies AS oder Colloquium: Literary Studies ELC. Es wird dringend empfohlen, die beiden Kolloquien im selben Semester zu belegen, da sich eine mündliche Modulprüfung aus beiden Kursen anschließt.					

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 12 „Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2“

Seminar „Teaching English as a Foreign Language“

Modul 13 „Linguistik, Literatur und Sprachproduktion“

Kolloquium „Literary Studies (American Studies oder English Literature and Culture)“

Kolloquium „English Linguistics“

Legende:

AS	=	American Studies
CM	=	Cours magistral
ELC	=	English Literature and Culture
ELing	=	English Linguistics
Koll.	=	Kolloquium
LP	=	Leistungspunkte

P	=	Pflichtveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.

3.2.Englisch Fach 2

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Masterstudiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 14 SWS (in Mainz) + 192 h (in Dijon), davon

- Pflichtveranstaltungen: 8 SWS (in Mainz) + 192 h (in Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS (in Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 57 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 7 Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung

Modul 8 Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1

Modul 11 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht

Modul 12 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2

Modul 13 Linguistik, Literatur und Sprachproduktion

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Englisch abgehalten werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 7	Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 1	TD	3	P	12 h	5 LP	
UE2: Traduire	TD	3	P	12 h	1 LP	
UE2: Analyser des documents disciplinaires	CM	3	P	24 h	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				48 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 8	Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 2	TD	3	P	10 h	5 LP	
Seminar: American Studies	S	1	P	2 SWS	4 LP	Präsentation
UE2: Construire les apprentissages disciplinaires	TD	3	P	30 h	1 LP	
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 1	TD	4	P	13 h	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				2 SWS + 53 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 11		Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2: Analyser des documents disciplinaires	CM	4	P	12 h	1LP	
UE2: Traduire	TD	4	P	12 h	5 LP	
UE4: Culture disciplinaire	CM	3	P	9 h	2 LP	
UE4: Culture disciplinaire	CM	4	P	6 h	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				1 LP	
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				39 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 12		Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Cultural Studies IV oder V American Studies	Ü	1	WP	2 SWS	2 LP	
Seminar: Advanced English Linguistics	S	1	P	2 SWS	4 LP	Präsentation in einer der beiden Lehrveranstaltungen
Advanced Literary Studies English Literature and Culture oder American Studies	S	1	WP	2 SWS	4 LP	
Teaching English as a Foreign Language	S	2	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar Teaching English as a Foreign Language					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	Bezüglich Cultural Studies dürfen sich die Studierenden nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Cultural Studies IV oder Cultural Studies V. Hinsichtlich der Seminare Advanced English Linguistics und Advanced Literary Studies müssen sich die Studierenden entscheiden, in welchem Kurstyp sie die Studienleistung erbringen möchten: entweder in Advanced English Linguistics oder in Advanced Literary Studies. In Bezug auf das Seminar Advanced Literary Studies dürfen sich die Studierenden nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Advanced Literary Studies AS oder Advanced Literary Studies ELC.					

Modul-Nr. 13	Linguistik, Literatur und Sprachproduktion					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Colloquium: Literary Studies (AS oder ELC)	Koll.	2	WP	2 SWS	2 LP	
Colloquium: English Linguistics	Koll.	2	P	2 SWS	2 LP	
UE2: Construire les apprentissages disciplinaires	TD	4	P	30 h	2 LP	
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 2	TD	4	P	15 h		
UE2: Préparation aux oraux du concours	TP	4	P	2 h		
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in den Kolloquien Literary Studies und English Linguistics (30 Minuten) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				2 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS + 47 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	Die Studierenden dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Colloquium: Literary Studies AS oder Colloquium: Literary Studies ELC. Es wird dringend empfohlen, die Kolloquien im selben Semester zu belegen, da sich eine mündliche Modulprüfung aus beiden Kurstypen anschließt.					

Modul D1	Vertiefungsmodul Concours					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorbereitung Concours du CAPES I	ES/LK	1-2	P		2 LP	
Vorbereitung Concours du CAPES II	ES/LK	1-2	P		3 LP	
Vorbereitung Concours du CAPES III	ES/LK	1-2	P		2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	unbenotet					
Gesamt					7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 12 „Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2“

Seminar „Teaching English as a Foreign Language“

Modul 13 „Linguistik, Literatur und Sprachproduktion“

Kolloquium „Literary Studies (American Studies oder English Literature and Culture)“

Kolloquium „English Linguistics“

Legende:

AS = American Studies

ES/LK = eigenständiges Studium / Lektürekurs

CM = Cours magistral

ELC = English Literature and Culture

ELing = English Linguistics

Koll. = Kolloquium

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtveranstaltung

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden

TD = Travaux dirigés

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP= Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.

4. Französisch

4.1. Französisch Fach 1

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Voraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiengangs Französisch sind ausgebaute Kenntnisse der französischen Sprache, in der Regel nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines fachspezifischen Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien. Des Weiteren setzt der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien die in den Modulen 3, 4 und 7 des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 14 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 19 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 10 Integriertes Modul: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik

Modul 12 Französische Kulturwissenschaft II und Landeskundedidaktik

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
Seminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	1	WP	2 SWS	3 LP	Referat
Projektstudie Fachdidaktik	PSt	1	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung im Rahmen der Projektstudie					
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung					
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzunge n						
Sonstiges						

Modul-Nr. 12	Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundendidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	2	P	2 SWS	2 LP	
Seminar zur französischen Kulturwissenschaft	S	2	WP	2 SWS	4 LP	Referat
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars (15-20 S.)					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

CM = Cours magistral
P = Pflichtveranstaltung
PSt = Projektstudie
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden
TD = Travaux dirigés
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

4.2.Französisch Fach 2

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Voraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiengangs Französisch sind ausgebaute Kenntnisse der französischen Sprache, in der Regel nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines fachspezifischen Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien. Des Weiteren setzt der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien die in den Modulen 3 und 4 des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	18 SWS (in Mainz) + 205 h (in Dijon), davon
• Pflichtveranstaltungen:	6 SWS (in Mainz) + 205 h (in Dijon)
• Wahlpflichtveranstaltungen:	12 SWS (in Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 57 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- Modul 7 Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache
- Modul 9 Mündliche und schriftliche Kommunikation IIII
- Modul 10 Integriertes Modul: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik
- Modul 11 Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen
- Modul 12 Französische Kulturwissenschaft II und Landeskundedidaktik

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 7	Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Französische Gegenwartssprache	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
Sprachdidaktik	S	1	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
UE2: Langue	CM + TD	4	P	9 h	4 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				4 SWS + 15 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 9	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2: Langue	CM + TD	3	P	15 h	2 LP	
UE2: Analyser, sélectionner et préparer des supports de travail de qualité Latin ou Fle ou Littérature et langue française ou Théâtre	CM + TD	3	P	20 h	3 LP	
UE3: Recherche disciplinaire	TD	4	P	20 h	1 LP	
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 1: Mise en situation professionnelle dont composition française	CM + TD	4	P	7 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				62 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 1: Mise en situation professionnelle dont composition française	CM + TD	3	P	8 h	2 LP	
UE2: Construire les apprentissages disciplinaires	CM + TD	3	P	34 h		
Seminar zur französischen Literaturwissenschaft	PS	1	P	2 SWS	3 LP	
UE2: Littérature	CM + TD	3	P	26 h	2 LP	
UE3: Recherche disciplinaire	TD	4	P	20 h	2 LP	
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 2: Gestes professionnels	TD	4	P	20 h	2 LP	
UE2: Construire les apprentissages disciplinaires	CM + TD	4	P	26 h		
Préparation aux oraux du concours	TP	4	P	2 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				2 SWS + 116 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
Seminar zur französischen Literaturwissenschaft	S	2	WP	2 SWS	5 LP	
Seminar zur französischen Sprachwissenschaft	S	2	WP	2 SWS	5 LP	Hausarbeit (15-20 Seiten)
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzunge n						
Sonstiges	Es muss je ein Hauptseminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt. Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und eines Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen.					

Modul-Nr. 12	Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Seminar zur französischen Kulturwissenschaft	S	1	WP	2 SWS	4 LP	Referat
UE1: Comprendre et transmettre les valeurs républicaines	CM + TD	1	P	12 h	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars (15-20 S.)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS + 15 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul D1	Vertiefungsmodul Concours					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorbereitung Concours du CAPES I	ES/L K	1-2	P		3 LP	
Vorbereitung Concours du CAPES II	ES/L K	1-2	P		2 LP	
Vorbereitung Concours du CAPES III	ES/L K	1-2	P		2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	unbenotet					
Gesamt					7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

CM	=	Cours magistral
ES/LK	=	eigenständiges Studium / Lektürekurs
P	=	Pflichtveranstaltung
PSt	=	Projektstudie
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

5. Geographie

5.1 Geographie Fach 1

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	14 SWS
• Pflichtveranstaltungen:	9 SWS
• Wahlpflichtveranstaltungen:	5 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 19 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 10 Spezielle Geographiedidaktik

Modul 11 Projektstudie Raum und Landschaft

Modul 12 Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 10	Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographischen Unterrichts					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Spezielle Geographiedidaktik	V	2	P	2 SWS	1 LP	
Seminar zur Geographiedidaktik III	S	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Seminar					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 11	Projektstudie Raum und Landschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Konzepte und Zugänge der Globalisierungsgeographie	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Empirische Arbeiten im Gelände (inkl. mind. 3 Geländetage)	GP	2	WP	3 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Projektbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) im Geländepraktikum					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				5 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 12	Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Geomorphologie Deutschlands	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Karten- und Landschaftsinterpretation	HS	1	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Hauptseminar					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 10 „Spezielle Geographiedidaktik“:

- Seminar „Seminar zur Geographiedidaktik III“

Modul 11 „Projektstudie: Raum und Landschaft“:

- Geländepraktikum „Empirische Arbeiten im Gelände (inkl. mind. 3 Geländetage)“

Modul 12 „Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt“:

- Hauptseminar „Karten- und Landschaftsinterpretation“

Legende:

CM	=	Cours magistral
S	=	Seminar
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

6. Geschichte

6.1. Geschichte Fach 1

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Im Masterstudiengang sind ausreichende Lateinkenntnisse (Latein bzw. staatl. Ergänzungsprüfung) zum Zeitpunkt der Einschreibung nachzuweisen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 2 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 19 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Aufbaumodul 10 Geschichtsdidaktik

Aufbaumodul 12 Forschung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 10	Aufbaumodul Geschichtsdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Geschichtsdidaktik	V/Ü	1	P	2 SWS	4 LP	
Geschichtsdidaktik	HS	1	WP	2 SWS	7 LP	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Modulnote	Note der Modulprüfung					

Gesamt		4 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine			
Anmerkung	Optional zur Vorlesung kann – sofern ein entsprechendes Angebot unterbreitet werden kann – eine geschichtsdidaktische Übung besucht werden, die im Umfang mindestens den Anforderungen der Vorlesung gleichkommt.			

Modul-Nr. 12	Aufbaumodul Forschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Alte Geschichte	OS	2	WP	2 SWS	3 LP	
Mittelalter	OS	2	WP	2 SWS	3 LP	
Mündliche Prüfung					2 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.). Die mündliche Prüfung erstreckt sich verpflichtend über beide Oberseminare des Moduls.					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Anmerkungen	Die beiden Oberseminare des Moduls 12 sind aus organisatorischen Gründen im gleichen Semester zu besuchen. Beide Epochen sind verpflichtend zu besuchen. Da im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon das Modul 9 mit Schwerpunkt Neuzeit besucht wurde, ist eine Schwerpunktwahl in diesem Bereich nicht möglich.					

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 10 „Aufbaumodul Geschichtsdidaktik“:
- Hauptseminar Geschichtsdidaktik

Legende:

CM = Cours magistral
HS = Hauptseminar
OS = Oberseminar
Pr = Praktikum
P = Pflichtveranstaltung

S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden
TD = Travaux dirigés

Ü = Übung
V = Vorlesung
WP= Wahlpflichtveranstaltung

7. Philosophie/Ethik

7.1. Philosophie/Ethik Fach 1

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 20 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 51.2 Fachdidaktische Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik

Modul 53 Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie II

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 51.2	Fachdidaktische Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Philosophie der Bildung und Entwicklung (2)	Koll.	1	P	2 SWS	4 LP	
Lehren und Lernen (2)	Koll.	1	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	mündl. Prüfung (20 Min.) im Koll. Lehren und Lernen (2)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					

Gesamt		4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen				
Sonstiges	Keine			

Modul-Nr. 53	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Positionen und Probleme der Philosophie des Geistes	S	2	P	2 SWS	5 LP	
Positionen und Probleme der Sprach- und Wissenschaftsphilosophie	S	2	P	2 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einem S					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden					

Legende:

CM =	Cours magistral
Koll.	= Kolloquium
LP =	Leistungspunkte
P =	Pflichtveranstaltung
S =	Seminar
SWS	= Semesterwochenstunden
TD =	Travaux dirigés

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

Anhang 2

Umrechnungstabelle

Seit der französischen Lehramtsreform im Jahr 2021 werden an der uB im Bereich Lehrerbildung Niveaus für erzielte Kompetenzen vergeben. Jede Kompetenz wird mit einer Kompetenznote (Niveau) versehen, aus welchen die Endnote für alle erbrachten Leistungen an der uB (französische Durchschnittsnote) ermittelt wird.

Kompetenznote (Niveau) im Master MEEF	Kompetenznote (Niveau) im Master MEEF in Worten	Umrechnung auf deutsche Notenskala
0	Compétence non maîtrisée	5,0 (ungenügend)
1	Compétence en cours d'acquisition	5,0 (mangelhaft)
2	Maîtrise suffisante	3,0 (befriedigend)
3	Bonne maîtrise	2,0 (gut)
4	Excellente maîtrise	1,0 (sehr gut)

“

21. Das Inhaltsverzeichnis wird den vorstehenden Änderungen angepasst und aktualisiert.

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den integrierten lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Absolventinnen und Absolventen des integrierten Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz eingeschrieben waren; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 07.11.2022

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan
des Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

Der Dekan
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister

Ordnung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg- Universität Mainz zur Rückerstattung der Beitragsanteile der Verkehrsbetriebe des AStA- Semesterticket in Härtefällen (Semesterticket-Härtefallordnung)

Auf Grund des § 107 Abs. 2 Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41) hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19.10.2022 nachfolgende Semesterticket-Härtefallordnung beschlossen. Diese wurde am 19.10.2022 von der Präsidentin des Studierendenparlamentes ausgefertigt und hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

Teil 1: Erstattungsanspruch	2
§ 1 – Rückerstattung der Beitragsanteile der Verkehrsbetriebe für das AStA – Semesterticket	2
§ 2 – Härtegründe	2
§ 2a – Weiterer Härtegrund	3
§ 3 – Andere Mobilitätskomponenten	4
Teil 2: Verfahren zur Entscheidung des Antrags	4
§ 4 – Härtefondstelle	4
§ 5 – Antragsstellung	4
§ 6 – Entscheidung über Rückerstattungsanträge nach § 2 Absatz 1 und 4	5
§ 6a – Entscheidung über Rückerstattungsanträge nach § 2 Absatz 3	5
§ 7 – Entscheidung über Zuschuss zur Finanzierung des Semestertickets nach § 2a	6
§ 8 – Widerspruchsverfahren	6
§ 9 – Verwaltungskosten & Auslagen der Antragsstellenden	6
Teil 3: Dokumentation und Datenschutz	7
§ 10 – Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfristen	7
§ 10a – Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfristen bei Fällen nach § 2 Absatz 3	8
§ 11 – Prüfungsrecht der Verkehrsbetriebe / Verkehrsverbünde	8
§ 12 – Akteneinsicht	8
Teil 4: Finanzierung	9
§ 13 – Rückerstattungen nach § 2 Absatz 1, 3 und 4	9
§ 14 – MVG-AStA-Härtefonds	9
Teil 5: Schlussbestimmungen	9
§ 15 – Gültigkeit der Semesterticket – Härtefallordnung	9

Teil 1: Erstattungsanspruch

§ 1 – Rückerstattung der Beitragsanteile der Verkehrsbetriebe für das AStA – Semesterticket

- (1) Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft sind, sind zur Zahlung des Beitrags für das Semesterticket verpflichtet. Der Beitrag besteht aus den Anteilen der Verkehrsbetriebe sowie eines Anteils für die Rücklagen entsprechend der Finanzordnung der Studierendenschaft. Sie erhalten im Gegenzug die Fahrtberechtigung entsprechend der Verträge zwischen der Studierendenschaft und den Verkehrsbetrieben bzw. Verkehrsverbünden.
- (2) Die Studierendenschaft erstattet einem Mitglied auf Antrag den Anteil des Semesterbeitrags ganz oder teilweise zurück, der an die Verkehrsbetriebe bzw. Verkehrsverbünde abzuführen ist, sofern es einen Härtegrund nach § 2 Absatz 1, 3, 4 oder § 2a nachweist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht.
- (4) Die Studierendenschaft kann ein Mitglied auf Antrag anteilig bei der Finanzierung des Semestertickets unterstützen, sofern es ein Härtegrund nach § 2a nachweist. Ein Zuschuss ist ausgeschlossen, wenn der Semesterticketbetrag oder der Semesterbetrag als Ganzes durch eine Sachbeihilfe des Arbeitsbereiches Soziales oder eine vergleichbare Stelle geleistet wurde.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuschuss zur Finanzierung besteht nicht, insbesondere nicht, wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.

§ 2 – Härtegründe

- (1) Härtegründe, die zur Erstattung des vollen Beitrags führen (Regulärer Antrag):
 1. Studienbedingter Aufenthalt für mindestens drei Monate außerhalb des Geltungsbereichs des AStA-Semestertickets,
 2. Durchführung des Praktischen Jahres Medizinstudierender außerhalb des Geltungsbereichs des AStA-Semestertickets,
 3. Durchführung eines Urlaubssemesters,
 4. Durchführung eines Aufbaustudiums unter der Maßgabe von § 2 Absatz Nr. 1,
 5. Immatrikulation an zwei Hochschulen im AStA – Semesterticket – Gebiet, insofern das AStA – Semesterticket das günstigere Ticket ist. Hat das Ticket den gleichen Preis, kann es nur an einer Hochschule erstattet werden.
 6. Die Durchführung einer Promotion, sofern sie keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort voraussetzt.
 7. Die Bestätigung des Prüfungsamtes, die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt zu haben, sofern der/die antragstellende Studierende keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort hat.
 8. Fernstudiengänge ohne Präsenzpflicht.

- (2) Der Wohnort oder der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des AStA-Semesterticket-Gebiets ist in den Fällen Nr. 6 bis 8 nachzuweisen.
- (3) Der volle Betrag wird ebenfalls erstattet bei schwerbehinderten Studierenden, die nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen, diese Bearbeitung übernimmt das Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Der volle Betrag wird ebenfalls erstattet bei Studierenden, denen aufgrund einer Krankheit oder Behinderung die Nutzung der Verkehrsmittel im AStA-Semesterticket-Gebiet über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war. Die oder der Antragsstellende muss die Krankheit oder die Behinderung durch ein ärztliches Attest nachweisen.

§ 2a – Weiterer Härtegrund

- (1) Als Härtegrund, der zu einem Zuschuss zur Finanzierung des AStA-Semesterticketaus dem MVG-AStA-Härtefallfonds führt, kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anerkannt werden, wenn der oder die Antragsstellendenachweisen kann, dass sein/ihr durchschnittliches monatliches Einkommen in den letzten drei Monaten vor Antragstellung die Bemessungsgrenze in Höhe des Bürgergeldes (derzeit 502,00 EUR) unterschreitet. Folgende Kosten werden vom monatlichen Einkommen abgezogen:
 1. Die nachzuweisenden Kosten für Wohnung (dazu gehören die Kaltmiete, Kosten für Heizung, Wasser, Strom und Müll), sofern die oder der Antragstellende nicht bei den Eltern wohnt. Anrechenbar ist der Wert der höchsten Miete für ein Einzelapartment beim Studierendenwerk Mainz mit einem Zuschlag in Höhe von 20 Prozent für Studierende ohne unterhaltspflichtige Kinder. Für Studierende mit unterhaltspflichtigen Kindern sind weitere 300,00 EUR je Kind anrechenbar
 2. Nachzahlungen für Heizung, Wasser oder Strom werden anteilig in Höhe des Nachzahlungszeitraumes berücksichtigt.
 3. Die Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung bei Studierenden, die nachweislich selbst versichert sind, sofern die oder der Antragstellende die Kosten selbst übernommen hat.
- (2) Der Zuschuss nach § 2a Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn aus den eingereichten Kontoauszügen des oder der Antragsstellenden zu entnehmen ist, dass mindestens ein Konto in den letzten drei Monaten vor Antragstellung zu mehr als 5000,00 EUR gedeckt war. Ausgenommen hiervon sind Sperrkonten von ausländischen Studierenden, welche als Voraussetzung zur Aufenthaltserlaubnis dienen. Die antragsstellende Person muss in diesem Fall nachweisen, dass es sich um ein Sperrkonto handelt.
- (3) Jedes Kind (welches der Unterhaltspflicht unterliegt) der oder des Antragsstellenden erhöht die Bemessungsgrenze um 50 %.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Ordnung meint die Einkünfte des oder der Antragstellenden nach § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie
 1. Waisenrenten und Waisengelder, die die oder der Antragstellende bezieht,
 2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen,
 3. Kindergeld, sofern die oder der Antragstellende nicht bei den Eltern wohnt und
 4. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs dienen können.
- (5) Im Falle einer Ehe, einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder gemeinsamen Kindern, wird das Einkommen des Partners, oder der Partnerin in die Berechnung der Bemessungsgrenze gesondert mit einbezogen.
- (6) Der volle Semesterticketbetrag wird ebenfalls erstattet bei Studierenden, die
 1. weniger als drei Monate an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind,
 2. sich erst nach dem Ende der Rückerstattungsfrist (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 1) an der Johannes Gutenberg Universität Mainz immatrikulieren und die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 oder 3 erfüllen.

§ 3 – Andere Mobilitätskomponenten

Bei der Rückerstattung des ganzen Beitrags nach den Härtegründen gemäß § 2 Absatz 1, 3, 4 und § 2a Absatz 5 für das AStA-Semesterticket entfällt die Berechtigung zur Nutzung aller damit verbundenen Mobilitätskomponenten

Teil 2: Verfahren zur Entscheidung des Antrags

§ 4 – Härtefondsstelle

- (1) Die Härtefondsstelle ist der Arbeitsbereich für Verkehr.
- (2) Der Arbeitsbereich für Verkehr kann durch Vertrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen einzelne Aufgabenbereiche an andere Arbeitsbereiche des AStA, Angestellte oder Aushilfen des AStA übertragen.

§ 5 – Antragsstellung

- (1) Der Antrag auf Rückerstattung nach § 2 Absatz 1 muss auf der vom AStA hierfür angebotenen Internetseite elektronisch gestellt werden. Dabei wird eine Datei erstellt, welche ausgedruckt und unterschrieben bis spätestens zum 7. Mai für das Sommersemester oder 7. November für das Wintersemester, für das der Rückerstattungsantrag gestellt wird beim AStA eingegangen sein muss. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Fällt der Tag des Fristablaufs auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Werktag als Fristende. Die Unterschrift kann auch digital erfolgen, nicht jedoch abgetippt werden.
- (1a) Für den Härtegrund nach § 2 Absatz 3 gelten die in § 5 Absatz 1 genannten Fristen zur Antragsstellung.
- (1b) Bei dem Härtegrund Krankheit, dem Zuschuss zur Finanzierung (§ 2 Absatz 4, § 2a Absatz 1) können Anträge jederzeit während des laufenden Semesters eingereicht werden. Hierfür gibt es online ein Formular, welches ganzjährig abrufbar ist. Ein Zuschuss zur Finanzierung des Semestertickets kann maximal einmal pro Semester gewährt werden. Im Falle einer Ablehnung kann ein zweiter Antrag gestellt werden. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Anträgen müssen jedoch mindestens drei Monate liegen.
- (2) Die für die Prüfung der Anträge nach den Absätzen 1 und 1a notwendigen Nachweise sind schriftlich bis spätestens 15. Mai für das Sommersemester oder 15. November für das Wintersemester bei der Härtefondsstelle, in den Fällen der Erstattung nach § 2 Abs. 3 beim Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender, einzureichen. Fällt der Tag des Fristablaufs auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Werktag als Fristende.
- (3) Studierende, welche sich nach dem offiziellen Stichtag der Universität immatrikulieren, sowie Studierende nach § 2a Absatz 6 können innerhalb von 30 45 Kalendertagen nach der Einschreibung einen Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbetrages stellen. Die Fristen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 verschieben sich entsprechend. Fällt der Tag des Fristablaufs auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Werktag als Fristende.
- (4) Die Härtefondsstelle und in den Fällen der Erstattung nach § 2 Absatz 3 das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender weisen die Antragsstellenden auf dem Antragsformular darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Ordnung erfolgt und dass die Verkehrsbetriebe unter in dieser Ordnung bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen haben.

- (5) Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Nachweise beigelegt sind; das Antragsformular führt auf, welche Nachweise in der Regel benötigt werden. Der oder die Antragsstellende hat eine Mitwirkungspflicht. Fehlen notwendige Unterlagen oder sind weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zuentscheiden, fordert die Härtefondsstelle und in den Fällen der Erstattung nach § 2 Absatz 3 das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender den Antragssteller oder die Antragstellerin per E-Mail an die im Antrag angegebene E-Mailadresse auf, die notwendigen Dokumente bis zum Fristende nach Absatz 2 nachzureichen. Bei dem Härtegrund Krankheit sowie dem Zuschuss zur Finanzierung wird eine Frist von 30 Tagen gesetzt. Ist die E-Mailadresse unzutreffend oder läuft die gesetzte Frist ohne Rückmeldung oder mit unzureichender Rückmeldung ab, ist der Antrag abzulehnen. Ist keine E-Mailadresse angegeben und die dem Antrag beigelegten Dokumente reichen nicht aus, ist der Antrag abzulehnen.

§ 6 – Entscheidung über Rückerstattungsanträge nach § 2 Absatz 1 und 4

- (1) Die Härtefondsstelle entscheidet in den Fällen des § 2 Absatz 1 nach Fristablauf. Liegen bereits vor Fristablauf alle zum Erlass eines positiven Bescheides notwendigen Nachweise vor, so kann die Härtefondsstelle auch bereits vor Ablauf der Frist einen positiven Bescheid erlassen.
- (1a) Die Härtefondsstelle entscheidet in den Fällen des § 2 Absatz 4 unverzüglich nach Fristablauf über den Antrag.
- (1b) Sollte die Entscheidung durch eine Angestellte, einen Angestellten oder eine Aushilfe des ASTA getroffen werden, ist das Votum durch den Arbeitsbereich für Verkehr zu überprüfen (Vier-Augen-Prinzip) und bei Feststellung eines Fehlers zu korrigieren.
- (2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Härtefondsstelle einen Ablehnungsbescheid, der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid wird schriftlich bekanntgegeben.
- (3) Bei einer positiven Entscheidung erteilt die Härtefondsstelle elektronisch einen positiven Bescheid. Lag dem Antrag ein frankierter Rückumschlag bei, werden der Bescheid und der entwertete Studierendenausweis zu der im Antrag auf dem Rückumschlag angegebenen Adresse zurückgeschickt. Nach der Genehmigung wird der Rückerstattungsbetrag angewiesen.

§ 6a – Entscheidung über Rückerstattungsanträge nach § 2 Absatz 3

- (1) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender entscheidet in den Fällen des § 2 Absatz 3 unverzüglich nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen über die Anträge.
- (2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid wird schriftlich bekanntgegeben.
- (3) Bei Vorliegen der Erstattungskriterien nach § 2 Absatz 3 erteilt das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender schriftlich einen positiven Bescheid. Der entwertete Studierendenausweis wird zusammen mit dem Bescheid verschickt. Nach der Genehmigung wird der Rückerstattungsbetrag angewiesen.

§ 7 – Entscheidung über Zuschuss zur Finanzierung des Semestertickets nach § 2a

- (1) Die Härtefondsstelle entscheidet über den jeweiligen Antrag sobald die vollständigen Antragsunterlagen vorliegen.
- (2) Der Zuschuss zur Finanzierung des Semestertickets beträgt maximal 100 %.
- (3) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Härtefondsstelle einen Ablehnungsbescheid, der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Bei einer positiven Entscheidung erteilt die Härtefondsstelle einen positiven Bescheid. Nach der Genehmigung wird der Rückerstattungsbetrag angewiesen.

§ 8 - Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen einen Bescheid, in dem ein Antrag abgelehnt wird, kann die oder der Antragsstellende innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim AStA einlegen; dieser soll eine Begründung enthalten. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Härtefallausschuss des AStA.
- (2) Die Härtefondsstelle oder in den Fällen der Erstattung nach § 2 Absatz 3 das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender bereiten den Widerspruchsbescheid für eine Sitzung des Härtefallsausschusses mit einer Entscheidungsempfehlung vor. Die oder der Antragsstellende ist für die Sitzung einzuladen.
- (3) Die Entscheidung über den Widerspruch wird auf der nächsten Sitzung des Härtefallsausschusses getroffen. Der Härtefallsausschuss tagt mindestens zweimal im Semester, sofern Widersprüche vorliegen. Für das Sommersemester werden Ausschusssitzungen im Juni und September, für das Wintersemester im Dezember und März einberufen. Weitere Ausschusssitzungen sind möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Entscheidung später stattfinden, wenn es die oder der Antragsstellende wünscht, an der Sitzung, auf dem die Sache befasst wird, teilzunehmen.
- (4) Die Besetzung des Härtefallsausschusses wird von der Geschäftsordnung des AStA geregelt. Sieht die Geschäftsordnung des AStA keine Regelung vor, sind eine Referentin oder ein Referent des Arbeitsbereichs für Verkehr, eine Referentin oder ein Referent des Arbeitsbereichs für Soziales sowie die Referentin oder der Referent des Arbeitsbereichs für Finanzen die stimmberechtigten Mitglieder des Härtefallsausschusses. Dem Ausschuss gehören mit beratender Stimme die Personen an, denen nach § 4 Absatz 2 Aufgaben übertragen sind. Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Bescheide nach § 6a ist zudem ein Mitglied des Referats für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender Mitglied des Härtefallsausschusses. Der Ausschuss wird durch die Härtefondsstelle geladen. Es gilt die Ladungsfrist, wie sie die Geschäftsordnung des AStA für ein außerordentliches AStA-Plenum vorsieht. Über die Sitzung, insbesondere Diskussion und Abstimmung über den Widerspruch wird ein nichtöffentliches Protokoll geführt, das von der Härtefondsstelle verwahrt wird.

§ 9 – Verwaltungskosten & Auslagen der Antragsstellenden

- (1) Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Antrags und eines Widerspruchs sind durch den studentischen Beitrag für die Studierendenschaft abgegolten. Weitere Gebühren werden durch den Härtefonds nicht erhoben.
- (2) Auslagen, die den Antragsstellenden entstehen (z.B. Reisekosten, Verdienstaussfall) werden nicht erstattet.

Teil 3: Dokumentation und Datenschutz

§ 10 – Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfristen

- (1) Die Härtefondsstelle führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus § 2, Abs. 1 und 4, sowie § 2a, wobei § 2 Absatz 1 und 4 zusammengeführt werden. Die Erstattungsakten sind als Papierakten zu führen; sie können durch eine elektronische Aktenführung ergänzt werden.
- (2) Die Härtefondsstelle stellt durch technische Maßnahmen sicher, dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten der Antragstellenden haben. Zugriffsbefugt sind Referentinnen und Referenten des Arbeitsbereiches für Verkehr, die Finanzreferentin oder der Finanzreferent, die Mitglieder des Revisionsausschusses des Studierendenparlaments bei der Prüfung des jeweiligen Haushaltsjahres, nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Härtefondsstelle, die über das Datengeheimnis (§ 8 des rheinland-pfälzischen Datenschutzgesetzes) belehrt wurden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Belehrung und Verpflichtung wird verschriftlicht. Die Mitglieder des Vorstandes des AStA haben bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme.
- (3) Zugriffsbefugte Mitglieder des AStA, sowie die Mitglieder des Revisionsausschusses des Studierendenparlaments sind vorher über das Datengeheimnis zu belehren und schriftlich zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten zu verpflichten.
- (4) Die Härtefondsstelle darf folgende Daten der Antragstellenden elektronisch verarbeiten:
 1. Name,
 2. Vorname,
 3. Matrikelnummer,
 4. Anschrift,
 5. Schreiben und Dokumente der Antragstellenden,
 6. typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet wurden und
 7. Entscheidungsergebnis,
 8. Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets,
 9. Datum des Informationsaustauschs mit dem Studierendensekretariat,
 10. Bankverbindung,
 11. Erstattungshistorie sowie Kontostand und
 12. Datum und Grund einer Einsichtnahme durch Dritte.
- (5) Die Härtefondsstelle kann folgende Daten der Antragsstellenden zur Überweisung des Rückerstattungsbetrags oder des Zuschussbetrages an den Arbeitsbereich für Finanzen übermitteln:
 1. Name,
 2. Vorname,
 3. Matrikelnummer,
 4. Anschrift,
 5. Entscheidungsergebnis,
 6. Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets und
 7. Bankverbindung
- (6) Die Härtefondsstelle und das Studierendensekretariat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz können folgende Daten der Antragstellenden zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:
 1. Name,
 2. Vorname,

3. Matrikelnummer und
 4. Geburtsdatum
- (7) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakten und elektronisch gespeicherten Daten nach § 10 Absatz 4 beträgt 10 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Semesters, für das die Rückerstattung gilt. Nach Ablauf der Frist sind die Akten zu vernichten und die elektronisch angelegten Daten zu löschen.

§ 10a – Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfristen bei Fällennach § 2 Absatz 3

- (1) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender führt die Erstattungsakten als Papierakten. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Akten durch den Arbeitsbereich für Finanzen des AStA archiviert.
- (2) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten der Antragstellenden haben. Zugriffsbefugt sind Mitglieder des Referats für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender, Mitglieder des Arbeitsbereichs für Finanzen, die Mitglieder des Revisionsausschusses des Studierendenparlaments bei der Prüfung des jeweiligen Haushaltsjahres. Zudem haben die Mitglieder des Vorstandes und die Angestellten des Allgemeinen Studierendenausschusses bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme. Die Personen nach den Sätzen 2 und 3 sind über das Datengeheimnis nach § 8 des Landesdatenschutzgesetzes (GVBl. 1994, 293) zu belehren und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Belehrungen und Verpflichtungen ist eine Niederschrift zu führen.
- (3) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender darf die in § 10 Absatz 4 elektronisch verarbeiten.
- (4) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender darf die in § 10 Absatz 5 genannten Daten zur Überweisung des Rückerstattungsbetrags und zur Buchhaltung an den Arbeitsbereich für Finanzen und die in Absatz 2 Satz 3 genannten Personen übermitteln.
- (5) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender und das Studierendensekretariat der Johannes Gutenberg-Universität dürfen die in § 10 Absatz 6 genannten Daten zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln.

§ 11 – Prüfungsrecht der Verkehrsbetriebe / Verkehrsverbünde

- (1) Die Verkehrsbetriebe/ Verkehrsverbünde, die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner des AStA für das AStA-Semesterticket sind, können die Erstattungspraxis des AStA gemäß den Verträgen zwischen dem AStA und den Verkehrsbetrieben nach den Härtegründen gemäß § 2 Absatz 1 prüfen.
- (2) In der Akte des oder der Antragsstellenden ist die Einsichtnahme durch Dritte zu vermerken.

§ 12 – Akteneinsicht

- (1) Die Antragstellenden können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. Dabei ist sicherzustellen, dass kein Einblick in Daten anderer Antragsstellender gewährt wird.

- (2) Über Ort und Zeitpunkt der Akteneinsicht entscheidet in den Fällen des § 2 Absatz 3 das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender und in den sonstigen Fällen die Härtefondsstelle.

Teil 4: Finanzierung

§ 13 – Rückerstattungen nach § 2 Absatz 1, 3 und 4

Die Abrechnung der Rückerstattungen nach Abs. 1, 3 und 4 erfolgt mit der Zahlenmeldung an die Verkehrsbetriebe und damit für den AStA kostenneutral.

§ 14 – MVG-AStA-Härtefonds

- (1) Zur Finanzierung der Zuschüsse des Semestertickets nach § 2a ist ein Härtefallfonds eingerichtet.
- (2) Der Härtefallfonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft im Einzelplan des Semesterticketfonds geführt. Die Einnahmen und Ausgaben für die Zuschüsse zur Finanzierung des Semestertickets nach § 2a sind nicht deckungsfähig zu anderem Titel zu gestalten.
- (3) Die Mittel des Härtefallfonds sollen jedes Semester ausgeschöpft werden. Ist dies in einem Semester aufgrund einer zu geringen Zahl an bewilligten Anträgen trotz höchstmöglicher Förderung nach § 7, Abs. 2 und 3 nicht möglich, sollen die nicht aufgebrauchten Mittel im nächsten Semester ausgeschöpft werden.
- (4) Die Ausgaben des Härtefallfonds sind aus den Einnahmen aus dem Sponsoringvertrag zwischen AStA und MVG zu erbringen.

Teil 5: Schlussbestimmungen

§15 – Gültigkeit der Semesterticket – Härtefallordnung

- (1) Die Änderung der Semesterticket-Härtefallordnung tritt mit der Genehmigung des Präsidenten der Universität nach § 111 Absatz 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz und Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung werden die Bestimmungen der Semesterticket-Härtefallordnung vom 04.05.2017 aufgehoben.

Mainz, den 17.10.2022

gez. Julia Molitor

Präsidentin des 72. Studierendenparlaments

**Ordnung
für das Gutenberg Nachwuchskolleg
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 26. Oktober 2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. §§ 76 Abs. 2 Nr. 7 und 91 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat das Leitungskollegium des Gutenberg Nachwuchskollegs in seiner Sitzung am 12. Oktober 2022 die nachfolgende Ordnung beschlossen. Die Beschlussfassung des Senats erfolgt nach Maßgabe des Senatsbeschlusses vom 17. Dezember 2021.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Leitungsgremium
- § 4 Administrative Betreuung
- § 5 Qualitätssicherung
- § 6 Inkrafttreten

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Gutenberg Nachwuchskolleg (GNK) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) unter der Verantwortung des Präsidiums zur Förderung und interdisziplinären Vernetzung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (§ 90 Abs. 2 HochSchG). Sie wird von der gesamten Universität getragen und vom fachlich zuständigen Ministerium unterstützt.

**§ 2
Aufgaben und Ziele**

- (1) Das GNK formuliert Empfehlungen für die strategische Ausrichtung der JGU in Angelegenheiten, die den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs betreffen. Mit „wissenschaftlicher und künstlerischer Nachwuchs“ sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen oder Künstler in frühen Karrierephasen gemeint, die in Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätig sind. Der Begriff umfasst somit Doktorandinnen und Doktoranden, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler (Meisterschülerstudium) vor oder nach Erlangung des Meisterschülerbriefs, insbesondere mit dem Ziel einer Professur, einer Nachwuchsgruppenleitung oder einer Junior- oder Tenure Track-Professur.
- (2) Das GNK erarbeitet Vorschläge zur Optimierung der Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs und Maßnahmen zu deren Realisierung. Es berät das Präsidium sowie auf Anfrage die Fachbereiche, die künstlerischen Hochschulen, die zentralen Einrichtungen, den Senat und den Hochschulrat.

- (3) Ein Schwerpunkt der Aktivitäten des GNK liegt in der Systematisierung und Sichtbarmachung bestehender sowie der Entwicklung darüberhinausgehender neuer Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.
- (4) Gleichzeitig dient das GNK als fachübergreifende, universitätsweite Plattform zur Formulierung der Anliegen des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.
- (5) Das Präsidium und der Senat der JGU werden in regelmäßigen Abständen über die Aktivitäten des GNK informiert.

§ 3 Leitungsgremium

- (1) Das GNK wird von einem Leitungsgremium (LG) geführt.
- (2) Das LG entscheidet im Rahmen der Aufgabenstellung des GNK in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Dem LG gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder der JGU an:
 1. fünf im Bereich der Nachwuchsförderung ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler, davon mindestens vier Professorinnen oder Professoren,
 2. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor,
 3. eine promovierte Wissenschaftlerin oder ein promovierter Wissenschaftler oder eine Nachwuchskünstlerin oder ein Nachwuchskünstler nach Erhalt des Meisterschülerbriefs in der Qualifizierungsphase zur Professur (Postdoc),
 4. zwei herausragende Doktorandinnen oder Doktoranden oder Nachwuchskünstlerinnen oder Nachwuchskünstler (Meisterschülerstudium), wobei mindestens eine Doktorandin oder ein Doktorand oder eine Nachwuchskünstlerin oder ein Nachwuchskünstler zum Zeitpunkt der Ernennung der Gutenberg-Akademie angehören soll, sowie
 5. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das das dritte Studienjahr abgeschlossen hat.

Für jedes Mitglied wird ein gleichberechtigtes stellvertretendes Mitglied benannt, das über alle das GNK betreffenden Vorgänge zu informieren ist und an allen Sitzungen teilnehmen kann. Stimmberechtigt ist das Mitglied; im Falle seiner Verhinderung das jeweilige stellvertretende Mitglied.

- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des LG repräsentieren sowohl die wissenschaftliche und künstlerische Exzellenz als auch die großen Wissenschaftsbereiche und Vielfalt der JGU. Vorschlagsberechtigt für LG-Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die Fachbereiche, die künstlerischen Hochschulen, die Juniormitglieder der Gutenberg-Akademie, die Doktorandenvertretung sowie die Mitglieder des Senats. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.
- (5) Die Mitgliedschaft im LG ist auf drei Jahre beschränkt. Wiederbestellung ist möglich, soll allerdings nur einmal konsekutiv erfolgen. Die Amtsperioden beginnen und enden jeweils mit der ersten Sitzung des neuen LG. Wenn Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder vorzeitig ausscheiden, erfolgt eine Nachbestellung. Doktorandinnen und Doktoranden, die während ihrer Amtszeit die Promotion abschließen, können bis zum Ende ihrer Amtszeit im Gremium bleiben. Mit Verlassen der JGU endet die Mitgliedschaft.

- (6) Das LG wählt aus seiner Mitte eine Direktorin oder einen Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die das LG leiten und nach außen vertreten.
- (7) Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs nimmt beratend an den Sitzungen des GNK teil.

§ 4

Administrative Betreuung

Das GNK wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einer Geschäftsführung unterstützt. Diese ist der Direktorin oder dem Direktor fachlich unterstellt.

§ 5

Qualitätssicherung

In regelmäßigen Abständen sowie bei besonderen Anlässen findet unter Beteiligung externer Expertinnen und Experten eine Evaluation des GNK statt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Ordnung für das Gutenberg Nachwuchskolleg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Gutenberg Nachwuchskolleg vom 31. Januar 2020 außer Kraft.

Mainz, den 26. Oktober 2022

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -

**Wahlordnung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(Wahlordnung)
vom 09. November 2022**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 39 Abs. 5 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) am 28.10.2022 folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Ersatzmitglieder
- § 4 Stimmbezirke

**Teil 2
Wahlrecht**

- § 5 Aktives und passives Wahlrecht
- § 6 Gruppenzugehörigkeit
- § 7 Amtszeit

**Teil 3
Wahlorgane und Wahlmittel**

**Abschnitt 1
Wahlorgane**

- § 8 Wahlorgane
- § 9 Wahlausschuss
- § 10 Wahlvorstand
- § 11 Wahlleiterin oder Wahlleiter

**Abschnitt 2
Wahlmittel**

- § 12 Elektronische Wahl
- § 13 Beginn und Ende der elektronischen Wahl
- § 14 Störungen der elektronischen Wahl
- § 15 Technische Anforderungen
- § 16 Briefwahl
- § 17 Urnenwahl

Teil 4

Besondere Vorschriften für die Wahlen zum Senat, zur Doktorandenvertretung und zu den Fachbereichsräten

- § 18 Wahltermine, Urwahl und Doktorandenvertretung
- § 19 Wahlbekanntmachung
- § 20 Wahlbenachrichtigung
- § 21 Wählerverzeichnis
- § 22 Wahlvorschläge
- § 23 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 24 Verhältniswahl
- § 25 Mehrheitswahl
- § 26 Stimmabgabe bei der Briefwahl
- § 27 Stimmabgabe bei der Urnenwahl
- § 28 Stimmauszählung
- § 29 Gültigkeit der Stimmabgabe
- § 30 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand
- § 31 Wahlniederschrift
- § 32 Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl
- § 33 Sondervorschriften für den Fachbereich 01 –
Katholische und Evangelische Theologie
- § 34 Sondervorschriften für die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschul-
lehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs 04 – Universitätsmedizin zum
Senat
- § 35 Sondervorschriften für die Wahl einer Rektorin oder eines Rektors der Hochschule für
Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz gemäß § 22 Abs. 4 Grundordnung
i.V.m. § 99 Abs. 3 HochSchG

Teil 5

Besondere Vorschriften für die Wahlen zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Kanzlerin oder Kanzler, zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, zur Dekanin oder zum Dekan sowie zur Prodekanin oder zum Prodekan

- § 36 Allgemeine Verfahrensfragen zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, zur
Kanzlerin oder zum Kanzler sowie der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- § 37 Wahlbekanntmachung, Wahlbenachrichtigung, Durchführung der Wahl
- § 38 Wählerverzeichnis
- § 39 Wahlvorschläge
- § 40 Gültigkeit der Stimmabgabe
- § 41 Feststellung des Wahlergebnisses

Teil 6

Wahlanfechtung und Schlussbestimmungen

Abschnitt 1

Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- § 42 Einspruch, Wahlprüfung
- § 43 Wiederholungswahl, Nachwahl

Abschnitt 2

Schlussbestimmungen

- § 44 Übergangsbestimmungen
- § 45 Inkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Wahlen der Organe der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).
- (2) Sofern diese Wahlordnung keine Sondervorschriften enthält, gelten die Regelungen für die Fachbereiche, die Fachbereichsräte, die Dekaninnen und Dekane sowie die Prodekaninnen und Prodekane für die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz, ihre Räte, Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren sowie für den Fachbereich Universitätsmedizin, dessen Fachbereichsrat und den Wissenschaftlichen Vorstand entsprechend.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für Fachbereich Katholische Theologie und Evangelische Theologie, die Katholisch-Theologische Fakultät und die Evangelisch-Theologische Fakultät, ihre Fakultätsräte, ihre Fakultätsdekaninnen und Fakultätsdekane und Fakultätsprodekaninnen und Fakultätsprodekane.
- (4) Für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter zum Fachbereichsrat 04 –Universitätsmedizin – und zum Wissenschaftlichen Vorstand der Universitätsmedizin gelten die einschlägigen Vorschriften des Universitätsmedizingesetzes und der Satzung der Universitätsmedizin in den jeweils geltenden Fassungen, soweit sie von dieser Wahlordnung abweichende Sondervorschriften enthalten.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmdokuments ausgeübt.
- (2) Wahlberechtigte dürfen das Stimmdokument nur persönlich ausfüllen; im Falle einer Behinderung ggf. mit entsprechender Hilfe. Eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt durch internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahlen) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl auf Antrag. Der Wahlvorstand stellt sicher, dass bei Durchführung der elektronischen Wahl die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses und die Nachvollziehbarkeit des eingesetzten Wahlsystems gewahrt sind. In vom zuständigen Wahlorgan gem. § 8 Abs. 1 im Benehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festzustellenden begründeten Fällen, kann eine Urnenwahl mit Papierstimmzetteln in Verbindung mit der Möglichkeit auf Antrag die Stimmabgabe per Briefwahl durchgeführt werden.
- (4) Die Abwahl eines gewählten Mitgliedes ist unzulässig, soweit diese Ordnung, die Grundordnung oder das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmen.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat ist die Gleichstellung der Geschlechter in allen Phasen der Vorbereitung, Planung, Entscheidung und Durchführung zu berücksichtigen.

§ 3 Ersatzmitglieder

- (1) Scheidet ein Mitglied durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft, insbesondere der Wählbarkeit für das jeweilige Gremium oder die jeweilige Gruppe, oder aus anderen Gründen aus oder wird die Wahl zum Mitglied für ungültig erklärt, so wird ein Ersatzmitglied berufen.
- (2) Im Falle der Verhältniswahl ist das Ersatzmitglied entsprechend § 24 Abs. 3 zu ermitteln; ist die Liste erschöpft, fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (3) Im Falle der Mehrheitswahl ist Ersatzmitglied die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl.

§ 4 Stimmbezirke

- (1) Für die einzelnen Wahlen sind mehrere Stimmbezirke zu bilden, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl gebietet oder von der Wahl Mitglieder der JGU an mehreren Standorten der JGU betroffen sind. Hierbei ist der Wahlgrundsatz der geheimen Wahl zu beachten.
- (2) Stimmbezirke werden vom Wahlbüro im Benehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gebildet.

Teil 2 Wahlrecht

§ 5 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der JGU und die ihnen durch Gesetz mitgliedschaftlich Gleichgestellten. Wahlberechtigt und wählbar sind auch die Auszubildenden und die Drittmittelbediensteten mit Privatsdienstvertrag.
- (2) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise sowie die nebenberuflich an der JGU Tätigen, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren und diejenigen Mitglieder der JGU, die länger als zwei Jahre beurlaubt sind. Dies gilt nicht für diejenigen Mitglieder der JGU, die in einem mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführten gemeinsamen Berufungsverfahren mit einer Leitungsposition an der außeruniversitären Forschungseinrichtung betraut werden. Diese sind wahlberechtigt und wählbar nach Maßgabe des zugrundeliegenden Kooperationsvertrages.¹ Nicht vorübergehend tätig ist, wer am ersten Wahltag in einem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zur JGU von einer Dauer von mindestens sechs Monaten steht; entsprechendes gilt für die Drittmittelbediensteten mit Privatsdienstvertrag. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind insbesondere Bedienstete und die ihnen durch Gesetz

¹ Davon unberührt steht den im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens berufenen Direktorinnen oder Direktoren des Instituts für Molekulare Biologie das aktive und passive Wahlrecht zu.

mitgliedschaftlich Gleichgestellten, die nicht mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

- (3) Erklärungen im Sinne des § 6 können hinsichtlich des aktiven Wahlrechts bis zum Ende des zweiten Wahltages und hinsichtlich des passiven Wahlrechts bis zu drei Wochen vor dem ersten Wahltag abgegeben werden. Dabei ist zu beachten, dass hinsichtlich der Zugehörigkeit zu den Fachbereichen und Gruppen das aktive und passive Wahlrecht nur gekoppelt ausgeübt werden können. Wird eine verbindliche Erklärung hinsichtlich der Ausübung des passiven Wahlrechts abgegeben (bis zum Ende der Erklärungsfrist), ist eine hiervon abweichende Erklärung zur Ausübung des aktiven Wahlrechts unzulässig.

§ 6

Gruppenzugehörigkeit

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht in dem Fachbereich aus, in dem sie oder er überwiegend tätig ist. Besteht die Tätigkeit zu gleichen Teilen bestimmen die Wahlberechtigten durch Erklärung bis spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter den Fachbereich, in dem sie wahlberechtigt und wählbar sein wollen, andernfalls erfolgt die Zuordnung durch das Wahlbüro. Für Studierende ist der Fachbereich maßgebend, den sie bei der Einschreibung oder Rückmeldung an erster Stelle benennen; sie können hiervon abweichend eine Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abgeben.
- (2) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, können nur in einer Gruppe wählen und/oder gewählt werden. Gehören Wahlberechtigte der Gruppe der Studierenden und zugleich einer anderen Gruppe an, so können sie nur in der Gruppe der Studierenden im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG wählen und/oder gewählt werden; es sei denn, sie erklären gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, dass sie in einer anderen Gruppe wählen und/oder gewählt werden wollen.

§ 7

Amtszeit

In Abweichung zu § 40 Abs. 1 Satz 1 1. HS HochSchG beträgt die Amtszeit der studierenden Mitglieder im Senat und im Fachbereichsrat gem. § 40 Abs. 1 Satz 3 HochSchG zwei Jahre.

Teil 3

Wahlorgane und Wahlmittel

Abschnitt 1

Wahlorgane

§ 8

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind für die Wahlen

1. zum Senat: die Präsidentin oder der Präsident,
2. zum Fachbereichsrat, zur Dekanin oder zum Dekan und zur Prodekanin oder zum Prodekan: die Dekanin oder der Dekan,
3. zum Rat, zur Rektorin oder zum Rektor und zur Prorektorin oder zum Prorektor der Hochschule für Musik Mainz bzw. der Kunsthochschule Mainz: die Rektorin oder der Rektor,
4. zur Fakultätsprodekanin oder zum Fakultätsprodekan der Katholisch-Theologischen Fakultät und Evangelisch-Theologischen Fakultät: die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan der Katholisch-Theologischen Fakultät bzw. der Evangelisch-Theologischen Fakultät,
5. zur Präsidentin oder zum Präsidenten: die Präsidentin oder der Präsident, sofern sie oder er für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung steht, ansonsten die oder der gemäß Geschäftsverteilung für die Wahlen zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident. Sofern sich die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten für das Präsidentenamt bewerben, ein vom Senat benanntes Mitglied,
6. zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten: die Präsidentin oder der Präsident.

Eine Kandidatur für das Amt der Dekanin oder des Dekans (Nr. 2), der Rektorin oder des Rektors (Nr. 3) oder der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans (Nr. 4) schließt eine Mitgliedschaft im Wahlvorstand (§ 10) aus.

(2) Wahlorgane sind ferner der Wahlausschuss (§ 9) und der Wahlvorstand (§ 10).

(3) Geschäftsstelle der Wahlorgane ist das Wahlbüro.

(4) Die Wahlorgane und ihre Mitglieder sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.

§ 9

Wahlausschuss

(1) Die nach § 8 Abs. 1 jeweils zuständigen Wahlorgane bestellen rechtzeitig zu den Wahlen

1. zum Senat,
2. zu jedem Fachbereichsrat und jedem Rat,

je einen Wahlausschuss.

- (2) Der Wahlausschuss hat über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen, das Gesamtergebnis der Wahl festzustellen und die Verteilung der Sitze vorzunehmen.
- (3) Jeder Wahlausschuss hat einschließlich des nach § 8 Abs. 1 zuständigen Wahlorgans drei Mitglieder. Die Mitglieder sollen verschiedenen Gruppen angehören; als Mitglied kann nicht bestellt werden, wer sich auf einer Vorschlagsliste für die betreffende Wahl bewirbt. Ein Mitglied des Wahlausschusses soll der Gruppe der Studierenden angehören.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses ist das nach § 8 Abs. 1 zuständige Wahlorgan, selbst wenn sie oder er sich für die betreffende Wahl auf einer Vorschlagsliste bewirbt. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (5) Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die übrigen Mitglieder ein. Sie oder er verpflichtet die Mitglieder zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes.
- (6) Die Sitzungen sind für Mitglieder der JGU, die zu der jeweiligen Wahl wahlberechtigt sind, sowie für die Presse öffentlich. Die Ausübung des Hausrechts im Sitzungsraum richtet sich nach der Ausgestaltung in der Hausordnung der JGU.
- (7) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

§ 10 Wahlvorstand

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 jeweils zuständigen Wahlorgane berufen für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand sowie für die Wahlen zum Senat einen besonderen Briefwahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand leitet die Stimmabgabe und stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.
- (3) Der Wahlvorstand hat drei oder fünf Mitglieder und ebenso viele Vertreterinnen oder Vertreter. Die Mitglieder und Vertreterinnen und Vertreter sollen verschiedenen Gruppen, darunter ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, angehören. Die Vertreterinnen oder Vertreter treten ein, wenn ein Mitglied verhindert ist. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Wahlvorsteherin oder einen Wahlvorsteher und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter.
- (4) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher verpflichtet die Mitglieder zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes. Die Präsidentin oder der Präsident beauftragt die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher mit der Ausübung des Hausrechts im Sitzungsraum. Hat der Wahlvorstand drei Mitglieder, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder bei der Auszählung der Stimmen anwesend sind; hat der Wahlvorstand fünf Mitglieder, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder bei der Auszählung der Stimmen anwesend sind. Beim Wahlvorgang müssen mindestens zwei Personen des Wahlvorstandes anwesend sein.

§ 11 Wahlleiterin oder Wahlleiter

Das Präsidium bestimmt eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und mindestens eine stellvertretende Wahlleiterin oder einen stellvertretenen Wahlleiter. Sie sind als Hilfsorgane insbesondere für die technische Durchführung der Wahlen verantwortlich und unterstützen die Wahlorgane nach § 8 Abs.1. In jeder Stufe des Verfahrens ist die Rechtmäßigkeit bzw. ordnungsgemäße Durchführung der Wahl durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter sicher zu stellen.

Abschnitt 2 Wahlmittel

§ 12 Elektronische Wahl

- (1) Das Wahlbüro versendet die für die elektronische Wahl erforderlichen Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten. Dies kann auch ausschließlich elektronisch erfolgen. Die Unterlagen bestehen aus Informationen zum Ablauf der Wahlen und zur Nutzung des Wahlportals, Informationen zu den eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten der Wahlberechtigten sowie rechtlichen und sicherheitsbezogenen Hinweise.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die Wahlberechtigten elektronisch zu bestätigen ist. Die Authentifizierung der oder des Wahlberechtigten erfolgt durch das Einloggen mit den persönlichen Authentifizierungsmerkmalen, in der Regel durch die Authentisierungsdaten für das Datennetz der JGU (Uni-Account), im Wahlportal, über das der oder die Wählende per sicherem Link zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wählerverzeichnis weitergeleitet wird. Wahlberechtigte, die keinen Zugang zum Datennetz der JGU haben, erhalten individuelle Zugangsdaten, insbesondere in Form von PIN/TAN. Die elektronischen Stimmdokumente sind entsprechend den in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die oder den Wählenden zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die oder den Wählenden am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der bzw. des Wählenden in dem verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss das Stimmdokument nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und

Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlbüro möglich.

§ 13

Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder nach § 10. Der Wahlvorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben dritte Personen hinzuziehen.

§ 14

Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus nicht vom Wahlberechtigten zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und soweit eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 43 gilt entsprechend.

§ 15

Technische Anforderungen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Das Wählerverzeichnis und die Wahlurne müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann darüber hinausgehend weitere für die Wahl erforderliche Zugriffe autorisieren. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des

Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspähh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählenden sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wählenden möglich ist
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wählenden sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die bzw. den Wählenden verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 16 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können bis 17.00 Uhr des sechsten Werktages vor dem ersten Wahltag mündlich oder schriftlich beim Wahlbüro Briefwahl beantragen. Darauf wird ihr oder ihm ein Wahlschein, ein Stimmzettel, ein Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag für die betreffende Wahl ausgehändigt oder übersandt; auf bereits früher gestellte Anträge spätestens am achten Werktag vor dem ersten Wahltag. Wird der Wahlbrief per Post übersandt, so haben ihn die Wahlberechtigten freizumachen. Der Wahlschein muss die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass der Stimmzettel nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 ausgefüllt wurde. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.
- (2) Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Wer Briefwahlunterlagen erhalten hat, kann seine Stimme nur auf diesem Wege abgeben.
- (4) Wird eine Nachwahl nur im Briefwahlverfahren durchgeführt, muss den Wahlberechtigten ohne Antrag, neben den Wahlunterlagen gem. Abs.1 Satz 2 auch eine Wahlbekanntmachung ausgehändigt oder übersandt werden.

§ 17 Urnenwahl

- (1) Falls eine Urnenwahl durchgeführt wird, wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Stimmzettel für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sollen nach Größe oder Farbe für jede Wahl und jede Gruppe verschieden sein.
- (2) Jeder Wahlraum ist so auszustatten, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel unbeobachtet von anderen ausfüllen.

- (3) Die Stimmzettel werden in besonderen Behältnissen (Wahlurnen) gesammelt. Vor Beginn der Stimmabgabe ist vom Wahlvorstand nachzuprüfen, ob die Wahlurnen leer sind; sie sind danach zu verschließen. Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln unmöglich ist. Muss die Wahlurne von einem auf den anderen Tag aufbewahrt werden, so bestimmt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. Bei Wiedereröffnung der Wahl und vor der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Urne unversehrt ist.

Teil 4

Besondere Vorschriften für die Wahlen zum Senat, zur Doktorandenvertretung und zu den Fachbereichsräten

§ 18

Wahltermine, Urwahl und Doktorandenvertretung

- (1) Die Wahlen erstrecken sich von sechs bis zu fünfzehn Tagen im Fall der elektronischen Wahl bzw. auf zwei aufeinanderfolgende Werktage im Fall der Urnenwahl (Wahltag) während der Vorlesungszeit im Wintersemester. Sie finden gleichzeitig statt. Bei der Urnenwahl ist die Stimmabgabe von 9.00 bis 16.00 Uhr zu ermöglichen.
- (2) Die Wahltag werden vom Präsidium terminiert.
- (3) Die Wahl zum Senat findet zeitgleich mit den Wahlen zu den Fachbereichsräten statt. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählen die sie vertretenden Mitglieder aus dem Kreis der dem jeweiligen Fachbereich angehörenden Mitglieder ihrer Gruppe.
- (4) Die Mitglieder aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 HochSchG werden jeweils aus deren Mitte gewählt (Urwahl).
- (5) Die Mitglieder der Doktorandenvertretung werden aus der Mitte der registrierten Doktorandinnen und Doktoranden gewählt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung zur Doktorandenvertretung.

§ 19

Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlen sind mindestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag von dem gem. § 8 Abs. 1 jeweils zuständigen Wahlorgan durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.
- (2) In der Wahlbekanntmachung sind die wesentlichen Regelungen über die Wahlberechtigung, die Einreichung von Wahlvorschlägen, die wesentlichen Termine sowie das Wahlverfahren aufzunehmen.

§ 20 Wahlbenachrichtigung

- (1) Das Wahlbüro teilt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Wahlhandlung schriftlich oder elektronisch mit. In der Wahlbenachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass Einzelheiten über die Wahl der Wahlbekanntmachung zu entnehmen sind und dass die Stimme auch brieflich abgegeben werden kann.
- (2) Die Wahlbenachrichtigungen sind mindestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag zu versenden.
- (3) Studierende, die sich nach Versenden der Mitteilungen nach Absatz 1 noch einschreiben, erhalten abweichend von Absatz 2 rechtzeitig vom Wahlbüro die Mitteilung gemäß Absatz 1.

§ 21 Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt für jede Wahl und falls erforderlich für jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis auf, in dem alle wahlberechtigten und wählbaren Personen der sich aus § 37 Abs. 2 Satz 1 HochSchG ergebenden Gruppenzugehörigkeit getrennt aufgeführt sind.
- (2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Fachbereich oder Dienststelle sowie das Geburtsdatum der in Absatz 1 genannten Personen enthalten.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird während der Vorlesungszeit vier Wochen vor dem ersten Wahltag eine Woche lang zur Einsicht für die Mitglieder der JGU von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ausgelegt. Wo, an welchen Tagen und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis auszulegen ist, bestimmt das nach § 8 Abs. 1 zuständige Wahlorgan im Benehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- (4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wählerverzeichnis fest. Das Wahlrecht kann nur diejenige Person ausüben, die im festgestellten Wählerverzeichnis aufgeführt ist.
- (5) Jedes Mitglied der JGU, welches das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Einspruch einlegen; hierüber entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
- (6) Während der Auslegungsfrist kann das Wählerverzeichnis von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bei offensichtlichen Fehlern oder bei fehlender Gruppenzugehörigkeit eine Änderung oder ein Nachtragen im Wählerverzeichnis bis zum Ende des zweiten Wahltages vornehmen, es sei denn, die Erklärung über die Ausübung des passiven Wahlrechts gemäß § 5 Abs. 3 steht dem entgegen. § 5 Abs. 3 und § 6 bleiben unberührt.
- (7) Jede Berichtigung des Wählerverzeichnisses ist der oder dem Betroffenen mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist

§ 22 Wahlvorschläge

- (1) Nach Feststellung des Wählerverzeichnisses können die Wahlberechtigten einer Gruppe bei dem nach § 8 Abs.1 zuständigen Wahlorgan bis zu zwei Wochen vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge einreichen. Die Wahlvorschläge müssen dem zuständigen Wahlorgan bis 18.00 Uhr des letzten Abgabetales vorliegen.
- (2) Wahlvorschläge sollen mindestens zwei Personen umfassen; diese dürfen
 1. nur der Gruppe angehören, aus deren Mitte die Mitglieder gewählt werden und die nach §§ 5,6 wählbar sind,
 2. in keinem anderen Wahlvorschlag der Gruppe, deren Mitglieder gewählt werden sollen, aufgenommen sein.

Im Wahlvorschlag sind die Vorgeschlagenen in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Ein Listenname kann abgegeben werden.

- (3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform, sie müssen umfassen:
 1. die Bezeichnung der Wahl;
 2. die Bezeichnung der vorgeschlagenen Gruppe;
 3. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder - mit Ausnahme der Studierenden - Dienststelle der Bewerberinnen und Bewerber;
 4. Datum der Unterzeichnung;
 5. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle und Unterschrift der Vorschlagenden.

Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Die eigenhändige Einverständniserklärung kann auch durch andere geeignete technische Mittel ersetzt werden, die die Identität und das Einverständnis der Kandidierenden zu Kandidatur zweifelsfrei erkennen lassen. Dem Wahlvorschlag ist ferner der Name sowie die E-Mail-Adresse und die Telefon-Nummer einer Vertrauensperson beizufügen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Wahlorganen vertritt. Die Vertrauensperson kann ebenfalls auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen sein.

- (4) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten (§ 5) der jeweiligen Gruppe unterzeichnet sein. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Niemand darf sich selbst vorschlagen.

§ 23 Prüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Das gemäß § 8 Abs.1 zuständige Wahlorgan oder eine von ihm beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Dabei sollen die Vorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft und offenbare Mängel korrigiert werden.
- (2) Der zuständige Wahlausschuss beschließt unverzüglich nach Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Werden die Anforderungen lediglich hinsichtlich einzelner Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages nicht erfüllt, sind nur die Betreffenden zu streichen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der auf

mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt ist, ist auf allen Wahlvorschlägen zu streichen; hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Beschlüsse gemäß Satz 2 bis 4 sind der oder dem an erster Stelle stehenden Unterzeichnerin oder Unterzeichner des Wahlvorschlages mit Begründung mitzuteilen.

- (3) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss nach Gruppen getrennt in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (zum Beispiel „Wahlvorschlag 1“) zu versehen.
- (4) Im Anschluss an Prüfung und Zulassung sind die Wahlvorschläge für den Senat bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und für die Fachbereichsräte bei den zuständigen Dekanaten auszuhängen. Bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist können Wahlvorschläge von allen Vorschlagenden gemeinsam ergänzt, geändert oder zurückgenommen werden.

§ 24 Verhältnisswahl

- (1) Nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl ist zu wählen, wenn mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen. In diesem Fall können die Wählenden ihre Stimme nur für einen Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.
- (2) Die Wählenden haben auf dem Stimmdokument die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die sie ihre Stimme abgeben wollen.
- (3) Bei der Verhältnisswahl bestimmt sich die Anzahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren. Für die Ermittlung der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf das jeweils höchste Resultat (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Personen als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würde, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (4) Gewählt sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Listenplatzierung in der Anzahl, wie ihnen jeweils Sitze nach Maßgabe der Auszählung gemäß Absatz 3 zukommen.

§ 25 Mehrheitswahl

- (1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ist zu wählen, wenn
 1. kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt,
 2. ein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt,
 3. mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen, die Zahl der Vorgeschlagenen jedoch nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder erreicht oder
 4. bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten ein Mitglied zu wählen ist.
- (2) Die Wählenden können auf dem Stimmdokument so viele wählbare Personen aufführen bzw. kennzeichnen, wie Mitglieder in ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind.

- (3) Gewählt sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 26

Stimmabgabe bei der Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die oder der Wählende den Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung ist unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift, Gruppenzugehörigkeit und Fachbereich oder Dienststelle sowie des Ortes und des Tages zu unterschreiben, zusammen mit dem Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag zu legen und zu verschließen. Der Wahlbriefumschlag ist durch die Post an das zuständige Wahlorgan gem. § 8 Abs. 1 zu senden oder ihr oder ihm auszuhändigen. Der Wahlbriefumschlag muss bis zum Ablauf der Wahlzeit eingegangen sein. Auf dem Wahlbriefumschlag ist die Rechtzeitigkeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefumschläge sind verschlossen aufzubewahren.
- (2) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher zählt die eingegangenen Wahlbriefumschläge und trägt die Anzahl in die Niederschriften ein. Dann werden die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefumschläge geöffnet, der Wahlschein und Wahlumschlag entnommen und der Briefwahlvermerk im Wählerverzeichnis überprüft. Die Wahlscheine werden gesammelt.
- (3) Ein Wahlbriefumschlag wird samt Inhalt zurückgewiesen, wenn
 1. der Wahlbriefumschlag nicht bis zum Ablauf der Wahlzeit eingegangen ist
 2. ein nicht unterschriebener oder kein Wahlschein beiliegt oder
 3. der Name der oder des Wählenden nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist oder
 4. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages befinden.

Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Grund für die Zurückweisung anzugeben. Die zurückgewiesenen Stimmen gelten als nicht abgegeben. Ihre Anzahl ist in der Niederschrift einzutragen.

- (4) Die nicht zurückgewiesenen Wahlumschläge werden vom Wahlvorstand ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 27

Stimmabgabe bei Urnenwahl

- (1) Findet eine Urnenwahl statt, ist die Stimme in dem in der Wahlbekanntmachung festgelegten Wahlraum abzugeben; im Einzelnen ist die Eintragung im Wählerverzeichnis maßgebend.
- (2) Während der Zeit der Stimmabgabe haben die jeweils Wahlberechtigten und die Vertreterinnen und Vertreter der Medien Zutritt zum Wahlraum. Im Wahlraum sowie im Sichtbereich der Urne ist jede Wahlwerbung und Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagt. Der Wahlvorstand stellt dies durch geeignete Maßnahmen sicher und informiert ggf. die Vertrauenspersonen der betreffenden Wahlvorschläge.
- (3) Während der Wahlhandlung müssen mindestens die nach § 10 Abs. 4 Satz 4 erforderlichen Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein.

- (4) Die Wählenden haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Führerschein auszuweisen. Wer seine Identität nicht nachweist, ist zur Stimmabgabe nicht zugelassen.
- (5) Zur Stimmabgabe wird nur zugelassen, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Aushändigung der Wahlunterlagen wird von einem Mitglied des Wahlvorstandes im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (6) Die Wählenden erhalten einen Stimmzettel in der für ihre Gruppe vorgesehenen Größe und Farbe. Der Stimmzettel ist bei Verhältniswahl gemäß § 24 Abs. 2, bei Mehrheitswahl gemäß § 25 Abs. 2 auszufüllen und in die Wahlurne einzuwerfen.
- (7) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher stellt fest, wann die Wahlzeit abgelaufen ist. Nach diesem Zeitpunkt darf nur noch zur Stimmabgabe zugelassen werden, wer sich im Wahlraum befindet.

§ 28

Stimmauszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Wahl.
- (2) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 8 Abs. 1 notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern.
- (3) Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen.
- (4) Nach Ende der Stimmabgabe und nach Einwurf der Wahlumschläge gemäß § 26 Abs. 4 öffnet der Wahlvorstand unverzüglich die Wahlurne, entnimmt die Wahlumschläge und im Fall der Urnenwahl die Stimmzettel. Unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers öffnen die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus und legen sie zu den anderen. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie Wahlumschläge, die zu Bedenken gemäß § 29 Anlass geben, werden ausgesondert; über die Gültigkeit wird vor der Auszählung entschieden und das Ergebnis auf dem Wahlumschlag vermerkt. Die Auszählung erfolgt hochschulöffentlich; der Ort der Auszählung ist bekanntzumachen.
- (5) Die Stimmzettel werden insgesamt gezählt, sodann wird diese Zahl mit der Zahl der Wählenden, die die Stimme laut Wählerverzeichnis abgegeben haben, verglichen. Ergibt sich keine Übereinstimmung, wird dies in der Niederschrift vermerkt. Sodann sind die Stimmzettel nach Gruppen zu ordnen. Ungekennzeichnete sowie solche, die zu Bedenken nach § 29 Anlass geben, werden ausgesondert; über die Gültigkeit wird vor der Auszählung entschieden und das Ergebnis auf dem Stimmzettel vermerkt.
- (6) Die gültigen Stimmzettel werden der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher getrennt nach Gruppen übergeben. Bei der Verhältniswahl werden die Stimmzettel nach angekreuzten Listen getrennt geordnet; die jeweilige Anzahl wird in der Niederschrift eingetragen. Bei Mehrheitswahl sind die Kennzeichnungen mit Hilfe einer Strichliste zu ermitteln.

(7) § 9 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 29 **Gültigkeit der Stimmabgabe**

(1) Bei elektronischer Wahl ist eine Stimmabgabe ungültig, wenn

1. mehr Stimmen als zulässig vergeben werden,
2. das Stimmdokument nicht gekennzeichnet ist,
3. das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde.

Es wird durch die technischen Voreinstellungen festgestellt, wann ein Stimmdokument ungültig ist. Im Übrigen gilt Absatz 2 in entsprechender Anwendung.

(2) Eine Stimmabgabe bei der Brief- oder Urnenwahl ist ungültig, wenn

1. mehr Stimmen als zulässig vergeben worden sind,
2. der Stimmzettel oder der Wahlumschlag nicht amtlich hergestellt sind,
3. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist,
4. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
5. die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt,
6. der Stimmzettel einen Zusatz, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen.

(3) Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe insoweit ungültig, als

1. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Benennungen,
2. eine gewählte Person nicht oder nicht in der betreffenden Gruppe wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
3. die oder der Gewählte nicht zweifelsfrei identifiziert werden kann, hinsichtlich dieser Person, oder
4. gegenüber der oder dem Gewählten ein Vorbehalt gemacht wurde, hinsichtlich dieser Person.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist. Die Unterlagen sind gesondert aufzubewahren.

§ 30 **Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand**

Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit gemäß §§ 28 und 29 das vorläufige Wahlergebnis erforderlichenfalls für seinen Stimmbezirk fest. Er gibt das Ergebnis im Anschluss an die Feststellung mündlich, durch Aushang und auf geeignetem elektronischem Wege bekannt.

§ 31

Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:
 1. die Angabe des gewählten Organs sowie erforderlichenfalls des Stimmbezirks,
 2. Ort und Zeit der Wahlhandlung und der Stimmenauszählung,
 3. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 4. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
 5. Beschlüsse über die Nichtzulassung von Wählenden,
 6. die Zahl der Wahlberechtigten jeder Gruppe des Stimmbezirks,
 7. die Zahl der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen,
 8. die Zahl der in jeder Gruppe gültigen Stimmen,
 9. die Zahl der in jeder Gruppe gemäß § 29 ungültigen Stimmabgaben mit Angabe des Grundes der Ungültigkeit,
 10. bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen,
 11. bei Mehrheitswahl die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenden Stimmen.
- (2) Der Niederschrift sind beizufügen:
 1. die gültigen Stimmzettel getrennt nach Gruppen, bei Verhältniswahl außerdem getrennt nach angekreuzten Wahlvorschlägen,
 2. inklusive der Unterlagen und Datensätze nach § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 und
 3. Briefwahlumschläge und Stimmzettel, bei denen die Stimmabgabe gemäß § 29 für ungültig erklärt worden ist.
- (3) Der Wahlvorstand übergibt sodann unverzüglich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Niederschrift mit den Anlagen gemäß Abs. 2 und das Wählerverzeichnis.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Niederschrift auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit. Mängel, die sich dabei ergeben, sind alsbald aufzuklären.
- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übergibt die Wahlunterlagen gemäß Abs. 3 der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses.

§ 32

Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich das Gesamtergebnis der Wahl fest. Er kann Feststellungen des Wahlvorstandes rechnerisch berichtigen und über die Gültigkeit von Stimmabgaben abweichend vom Wahlvorstand entscheiden.
- (2) Der Wahlausschuss stellt fest, welche Mitglieder und Ersatzmitglieder für jede Gruppe bei Verhältniswahl und bei Mehrheitswahl in das Gremium gewählt sind. Über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, für die § 31 sinngemäß gilt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses übergibt unverzüglich sämtliche Wahlunterlagen und die Niederschrift (Abs. 2 Satz 2) der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Diese oder dieser benachrichtigt die gewählten Mitglieder und fordert sie auf, binnen drei

Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der genannten Frist keine Erklärung eingeht.

- (4) Nach Ablauf der Annahmefrist gemäß Abs. 3 stellt der Wahlausschuss endgültig das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder fest. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das endgültige Gesamtergebnis der Wahl unter Angabe der jeweiligen Abstimmungsergebnisse durch Aushang und auf geeignetem elektronischem Wege bekannt.
- (5) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter so lange sicher aufzubewahren, bis die jeweilige Wahl rechtswirksam abgeschlossen ist und das jeweils aus der nächsten Wahl hervorgegangene Organ zusammengetreten ist bzw. ihr oder sein Amt aufgenommen hat.

§ 33

Sondervorschriften für den Fachbereich 01 – Katholische Theologie und Evangelische Theologie

Für die Wahl der Fakultätsräte der Katholisch-Theologischen Fakultät und Evangelisch-Theologischen Fakultät gilt Folgendes:

1. Die Wahlberechtigten können nur Wahlvorschläge für die Fakultät einreichen, der sie angehören. § 20 Abs. 4 Grundordnung ist zu beachten.
2. Die Wahlberechtigten jeder Fakultät wählen die sie gemäß § 20 Abs. 4 Grundordnung im Fachbereichsrat vertretenden Mitglieder.

§ 34

Sondervorschriften für die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschul- lehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs 04 – Universitätsmedizin zum Senat

Für die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Senat gilt Folgendes:

1. Es sind zwei dem Fachbereich 04 – Universitätsmedizin-angehörende Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu wählen:
 - a) Ein Mitglied muss gem. § 77 Satz 1 HochSchG mit Aufgaben in der Krankenversorgung betraut sein.
 - b) Ein weiteres Mitglied darf nicht mit Aufgaben in der Krankenversorgung betraut sein.
2. Die Wahlberechtigten haben zwei Stimmen. Mit der einen Stimme ist das Mitglied gem. Nr. 1 Buchst. a) und mit der anderen Stimme das Mitglied gem. Nr. 1 Buchst. b) zu wählen.

Ein Wahlvorschlag darf nur Mitglieder gem. Nr.1 Buchst. a) oder gem. Nr. 1 Buchst. b) enthalten. Alle Wahlberechtigten können Wahlvorschläge für Mitglieder, die in der Krankenversorgung tätig sind und Mitglieder, die nicht in der Krankenversorgung tätig sind, einreichen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.

§ 35

Sondervorschriften für die Wahl einer Rektorin oder eines Rektors der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz gemäß § 99 Abs. 3 HochSchG i.V. mit § 22 Abs. 4 Grundordnung

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 99 Abs.3 HochSchG i.V.m. § 22 Abs. 4 Grundordnung erfolgt die Wahl der Rektorin oder des Rektors der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz in einem gestuften Verfahren in zwei aufeinander folgenden Sitzungen des jeweiligen Rates der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz. In der ersten Sitzung erstellt der Rat auf Basis der eingegangenen Bewerbungen einen Vorschlag, der mehrere Personen umfassen soll. Zu diesem Vorschlag ist das Einvernehmen der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 Grundordnung einzuholen. Die Nichterteilung des Einvernehmens zum Wahlvorschlag oder zu einer Person des Wahlvorschlags ist zu begründen. In einer weiteren Sitzung wählt der Rat die Rektorin oder den Rektor aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen, zu deren Bestellung das Einvernehmen der Präsidentin oder des Präsidenten vorliegt. § 37 gilt entsprechend.
- (2) Gewählt werden können Bewerberinnen und Bewerber, die die in § 22 Abs.5 Grundordnung genannten Voraussetzungen erfüllen, in den Wahlvorschlag des Rates gemäß Abs.1 aufgenommen wurden und zu deren Bestellung das Einvernehmen der Präsidentin oder des Präsidenten vorliegt. Auf den Stimmdokumenten sind die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Die Wählenden kennzeichnen die Person, der sie ihre Stimme geben wollen. Falls nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorhanden ist, werden Stimmdokumente mit der Aufschrift „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ verwendet; die oder der Wählende kennzeichnet wie sie oder er wählen will.
- (3) Für die Feststellung des Wahlergebnisses gilt § 41 Nr. 2 entsprechend.

Teil 5

Besondere Vorschriften für die Wahlen zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Kanzlerin oder Kanzler, zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, zur Dekanin oder zum Dekan sowie zur Prodekanin oder zum Prodekan

§ 36

Allgemeine Verfahrensfragen zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, zur Kanzlerin oder zum Kanzler sowie der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

- (1) Die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Kanzlerin oder zum Kanzler und zu den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der jeweiligen Amtsinhaberin oder des jeweiligen Amtsinhabers durchgeführt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Ausscheidens das Verfahren zur Neuwahl einzuleiten.
- (2) Die Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber um das Präsidenten-, Kanzler- oder Vizepräsidentenamt und die Wahl erfolgt in zwei getrennten Sitzungen des Senates. In der Sitzung, in der die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Kanzlerin oder zum Kanzler und zu den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten durchgeführt wird, findet keine Aussprache statt.

§ 37

Wahlbekanntmachung, Wahlbenachrichtigung, Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Kanzlerin oder zum Kanzler sowie zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten findet in einer hochschulöffentlichen Sitzung des Senates, die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan sowie zur Prodekanin oder zum Prodekan in einer fachbereichsöffentlichen Sitzung des jeweiligen Fachbereichsrates statt. Die Sitzungen können gem. § 7 der Grundordnung im begründeten Fall statt in Präsenz als virtuelle Sitzung in elektronischer oder teilweiser elektronischer Kommunikation stattfinden. Die Wahlhandlungen sind in diesem Fall in elektronischer oder teilweiser elektronischer Form zulässig. Sind mehrere Wahlgänge erforderlich, so finden sie in einer Sitzung statt.
- (2) Die Sitzungen, in denen die Wahlen gemäß Absatz 1 durchgeführt werden, sind rechtzeitig von dem nach § 8 Abs.1 jeweils zuständigen Wahlorgan festzulegen und durch Aushang bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet sowie wer wahlberechtigt und wählbar ist.
- (3) Die Wahlberechtigten sind mindestens eine Woche vor dem Wahltermin über Ort und Zeit der Wahlhandlung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 38

Wählerverzeichnis

- (1) Für jede Wahl ist vom zuständigen Wahlorgan gemäß § 8 Abs.1 ein Verzeichnis aufzustellen, in das Name, Vorname, Geburtsdatum, Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten einzutragen sind (Wählerverzeichnis).
- (2) Die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Kanzlerin oder zum Kanzler sowie zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten setzt voraus, dass nach Feststellung des Wahlvorstandes die Mehrheit der Mitglieder des Senates zur Sitzung erschienen ist. Ist bei der Wahl zur Dekanin oder zum Dekan und zur Prodekanin oder zum Prodekan nach der Feststellung des Wahlvorstandes zur ersten Sitzung nicht die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums erschienen, so findet die Wahl nicht statt; in diesem Falle wird zu einer zweiten Sitzung einberufen, bei der die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten für die Durchführung der Wahl ohne Bedeutung ist. Bei der Wahlbenachrichtigung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Im Wählerverzeichnis ist zu vermerken, wer von den Wahlberechtigten zur jeweiligen Sitzung erschienen ist. Es ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

§ 39

Wahlvorschläge

- (1) Als Präsidentin oder Präsident sowie als Kanzlerin oder Kanzler kann nur gewählt werden, wer gemäß § 74 Abs. 4 HochSchG in Verbindung mit § 18 Grundordnung vorgeschlagen ist; als Vizepräsidentin oder Vizepräsident können gewählt werden, die die in § 82 Abs. 2 Satz 1 HochSchG genannten Voraussetzungen erfüllen und gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit der Findungskommission nach § 18 Grundordnung, sofern diese oder dieser von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, gemäß § 74 Abs. 4 HochSchG in

Verbindung mit § 18 Grundordnung von der Findungskommission vorgeschlagen werden.

- (2) Als Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan kann nur gewählt werden, wer
1. von einer oder einem Wahlberechtigten in der Sitzung vorgeschlagen ist und dem Vorschlag nicht selbst widerspricht;
 2. von der Präsidentin oder dem Präsidenten (§ 88 Abs.1 Satz 4 HochSchG) vorgeschlagen ist.

Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber nach dem ersten Wahlgang mit ihrer oder seiner Kandidatur nicht mehr einverstanden, so wird der Wahlvorgang, gegebenenfalls unter Einbeziehung neuer Vorschläge, von Anfang an wiederholt. Die für die Fachbereiche 01 - Katholische Theologie und Evangelische Theologie geltenden Sondervorschriften des § 21 Grundordnung sind zu beachten. Bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans des Fachbereiches 01 – Katholische Theologie und Evangelische Theologie sind für die Mitglieder des Fakultätsrates Katholische Theologie Stimmdokumente zu verwenden, die sich in der Farbe von den Stimmdokumenten für die Mitglieder des Fakultätsrates Evangelische Theologie unterscheiden.

- (3) Bei den Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sind jeweils auf den Stimmdokumenten die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen; die Wählenden kennzeichnen die Person, der sie ihre Stimme geben wollen. Falls bei der Wahl nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorhanden ist, werden Stimmdokumente mit der Aufschrift „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ verwendet; die oder der Wählende kennzeichnet, wie sie oder er wählen will. Bei der Wahl der Dekaninnen oder Dekane und Prodekaninnen oder Prodekane werden unbeschriftete Stimmdokumente verwendet; die Wahlberechtigten tragen den Namen der Person, der sie die Stimme geben wollen, auf dem Stimmdokument ein. Falls bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans oder der Prodekanin oder des Prodekans nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorhanden ist, gilt Satz 2 entsprechend.

§ 40

Gültigkeit der Stimmabgabe

Die Bestimmungen des § 29 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass bei den Wahlen der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans ein Stimmdokument mit den Worten „Nein“ oder „Enthaltung“ eine gültig abgegebene Stimme ist.

§ 41

Feststellung des Wahlergebnisses

Für die Feststellung des Wahlergebnisses gelten folgende Besonderheiten:

1. Als Präsidentin oder Präsident, Kanzlerin oder Kanzler, Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senates erhält. Wird die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so ist der Wahlvorgang beendet und von Anfang an zu wiederholen, sofern nur eine einzige Bewerbung vorhanden war; gibt es zwei oder mehr Bewerbungen, so findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die

höchste Stimmenzahl erreicht haben; ergibt sich dabei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

2. Als Dekanin oder Dekan oder Prodekanin oder Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Als Dekanin oder Dekan oder Prodekanin oder Prodekan des Fachbereiches 01 – Katholische Theologie und Evangelische Theologie – ist gewählt, wer außer der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, auch die Mehrheit der Stimmen der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder des jeweiligen Fakultätsrates erhält, dem die Kandidatin oder der Kandidat angehört. Liegen zwei oder mehr Bewerbungen vor und wird die nach Satz 1 – bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie die Prodekanin oder des Prodekans des Fachbereiches 01 die nach Satz 1 und Satz 2 erforderliche Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner Bewerberin und von keinem Bewerber erreicht, findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben; ergibt sich dabei Stimmengleichheit, ist bezogen auf die Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans des Fachbereiches 01 – Katholische Theologie und Evangelische Theologie – der Wahlvorgang beendet und von Anfang an zu wiederholen, bezogen auf die übrigen Fachbereiche entscheidet das Los. Ist nur eine einzige Kandidatin oder ein einziger Kandidat vorhanden und wird von ihr oder ihm die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen – im Falle des Fachbereiches 01 – Katholische Theologie und Evangelische Theologie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Stimmenmehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder des jeweiligen Fakultätsrates erhält, dem die Kandidatin oder der Kandidat angehört – auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist der Wahlvorgang beendet und von Anfang an zu wiederholen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit im Sinne dieser Nummer nicht mit.

Teil 6

Wahlanfechtung und Schlussbestimmungen

Abschnitt 1

Wahlanfechtung und Wahlprüfung

§ 42

Einspruch, Wahlprüfung

- (1) Wahlberechtigte können die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des endgültigen Gesamtergebnisses der Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzulegen und zu begründen. Nach Möglichkeit sollen Beweismittel angegeben werden.
- (2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat gewählt wird. Dem Ausschuss gehören vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied der anderen Gruppen an. Für die Amtszeit gilt § 40 Abs.1 HochSchG. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und der oder dem Anfechtenden zuzustellen sowie der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu übermitteln.

- (3) Ein Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen zwingende Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Grundordnung oder dieser Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß das Ergebnis hinsichtlich der gewählten Person ein anderes sein könnte. Die Prüfung des Einspruchs beschränkt sich auf die innerhalb der Wahlanfechtungsfrist geltend gemachten Rechtsverstöße.

Der Einspruch ist mit der Begründung, dass

1. eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht benachrichtigt, nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder
2. eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war,

bezüglich der Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten unzulässig.

- (4) Eine Wahl wird auf Grund eines Einspruches für ungültig erklärt, wenn nach der Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann. Beschränkt sich der Verstoß auf die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder die Ermittlung des Wahlergebnisses innerhalb eines Stimmbezirks oder einer Wahlgruppe, kann nicht die ganze Wahl für ungültig erklärt werden.
- (5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese
1. zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder
 2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.
- (6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Handlungen, die von dem gewählten Gremium oder der gewählten Person bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 43

Wiederholungswahl, Nachwahl

- (1) Wahlen sind insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl).
- (2) Eine Nachwahl findet für eine Gruppe statt, wenn ein Mitglied aus den Gründen des § 3 ausscheidet und ein weiteres Ersatzmitglied nicht vorhanden ist.
- (3) Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen sinngemäß. Fristen und die Anzahl der Wahltag e können durch das Präsidium abgekürzt werden. Findet die Wiederholungswahl im gleichen Semester wie die Hauptwahl statt, wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen gewählt, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder der Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt worden ist.

- (4) Auf Antrag des zuständigen Wahlorgans gem. § 8 Abs. 1 kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter festlegen, dass die Nachwahl nur im Rahmen eines Briefwahlverfahrens durchgeführt wird.

Abschnitt 2 Schlussbestimmungen

§ 44 Übergangsbestimmungen

Die Bestimmung des § 7 findet erstmalig seine Anwendung für die Wahlen ab dem 01.01.2024. Die vor Anwendung der Vorschrift bestellten Mitglieder bleiben bis zum Ende ihrer bisherigen Amtszeit im Amt.

§ 45 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft.

Mainz, den 09. November 2022

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -

**Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im
Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien
für Absolventinnen und Absolventen des integrierten
lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 09.11.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte
des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 20. April 2022
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 04. Mai 2022
des Fachbereichs 07 – Geschichte- und Kulturwissenschaften am 04. Mai 2022
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften 04. Mai 2022
und der Rat der Hochschule für Musik Mainz am 11. Mai 2022

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 25. August 2022 Az: 03/02/12/03/11/01/130, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 31. Juli 2012 (StAnz. S. 1749), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. März 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2017, S. 56) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird vor dem Wort „Masterstudiengang“ das Wort „lehramtsbezogenen“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird folgendermaßen geändert:
 - i. Nach „6. Geschichte“ wird „7. Musik“ eingefügt.
 - ii. „7. Philosophie/Ethik“ wird durch „8. Philosophie/Ethik“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung einzuladen; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive

Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 entfällt.

e) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.

f) Absatz 8 entfällt.

g) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden zu den Absätzen 7 und 8.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgendermaßen geändert:

- i.) In Punkt 1. wird die Zahl „99“ durch die Zahl „110“ ersetzt.

- ii.) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Bei der Kombination mit dem Fach Musik entfallen auf dieses Fach 82 LP und auf das zweite Fach (Französisch) 6 LP.“
 - b) In Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „Auslandaufenthalt“ durch das Wort „Auslandaufenthaltes“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Einem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an.“
 - b) Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienmanagements der Studiengänge Mainz-Dijon, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann an den Sitzungen eines Prüfungsausschusses beratend teilnehmen; die Prüfungsamtsleiterin oder der Prüfungsamtsleiter kann sich hierbei vertreten lassen.“
7. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Prüferinnen oder Prüfer sind
- a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
 - b. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
 - c. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
 - d. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
 - e. Habilitierte,
 - f. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
 - g. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
 - h. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62,
 - i. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG,
 - j. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
 - k. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
 - l. in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
 - m. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden,

- n. Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, die eine dem Personenkreis der Buchstaben a bis l gleichwertige Qualifikation besitzen, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht,
- o. im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht.

Personen, die dem Personenkreis der Buchstaben l und o angehören, werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt. Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

9. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

10. § 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 50%, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.“

11. § 18 wird folgendermaßen geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger

Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

12. In § 19 Abs. 5 Satz 3 wird der Halbsatz „, die nicht deutschsprachig verfasst sind,“ gestrichen.

13. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

14. Das Inhaltsverzeichnis wird gemäß den vorstehenden Änderungen aktualisiert.

15. Anhang 1 wird folgendermaßen geändert:

a) Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

1.	Bildungswissenschaften	Fehler! Textmarke nicht definiert. 7
2.	Deutsch.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.1	Deutsch Fach 1	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.2.	Deutsch Fach 2	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.	Englisch	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.1.	Englisch Fach 1.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.2.	Englisch Fach 2.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.	Französisch.....	49
4.1.	Französisch Fach 1	49
4.2.	Französisch Fach 2	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.	Geographie	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.1	Geographie Fach 1	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.2.	Geographie Fach 2	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.	Geschichte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.1.	Geschichte Fach 1	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.2.	Geschichte Fach 2	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.	Musik	69
7.1	Musik Fach 2.....	69
8.	Philosophie/Ethik.....	75
8.1.	Philosophie/Ethik Fach 1	75
8.2.	Philosophie/Ethik Fach 2.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
9.	Ausgleichsmodul	81

“

- b) Nach Nummer „3. Englisch“, „3.1 Englisch Fach 1“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 12 „Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2“

Seminar „Teaching English as a Foreign Language“

Modul 13 „Linguistik, Literatur und Sprachproduktion“

Kolloquium „Literary Studies (American Studies oder English Literature and Culture)“

Kolloquium „English Linguistics““

- c) Nach Nummer „3. Englisch“, „3.2 Englisch Fach 2“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 7 „Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung“

Kolloquium „Colloquium (Literary Studies oder English Linguistics)“

Modul 11 „Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1“

Seminar „English Linguistics“

Modul 12 „Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2“

Seminar „Teaching English as a Foreign Language“

Modul 13 „Linguistik, Literatur und Sprachproduktion“

Kolloquium „Literary Studies (American Studies oder English Literature and Culture)“

Kolloquium „English Linguistics““

- d) In Nummer „4. Französisch“, „4.1 Französisch Fach 1“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird vor Satz 1 folgender Satz und folgende Überschrift eingefügt:

„Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1 Studium als Fach 1“

- e) Nach Nummer „4. Französisch“, „4.1 Französisch Fach 1“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul	„Nichtkünstlerisches Zweitfach“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	2	P	2 SWS	2 LP	
Seminar zur französischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	S	3	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 Seiten)
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in der Vorlesung					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Die Modulprüfung gliedert sich in zwei Themenbereiche (Literatur- oder Sprachdidaktik und Musik im Fremdsprachenunterricht). Wird der Themenbereich Literaturdidaktik in der Modulprüfung gewählt, muss das Seminar zur französischen Sprachwissenschaft absolviert werden. Wird der Themenbereich Sprachdidaktik in der Modulprüfung gewählt, muss das Seminar zur französischen Literaturwissenschaft absolviert werden.					

“

- f) Nach Nummer „4. Französisch“, „4.2 Französisch Fach 2“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 9 „Mündliche und schriftliche Kommunikation 4“
Übung „Sprachpraxis und Sprachvermittlung““

- g) Nach Nummer „5. Geographie“, „5.1 Geographie Fach 1“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 10 „Spezielle Geographiedidaktik“:

- Seminar „Seminar zur Geographiedidaktik III“

Modul 11 „Projektstudie: Raum und Landschaft“:

- Geländepraktikum „Empirische Arbeiten im Gelände (inkl. mind. 3 Geländetage)“

Modul 12 „Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt“:

- Hauptseminar „Karten- und Landschaftsinterpretation““

- h) Nach Nummer „5. Geographie“, „5.2 Geographie Fach 2“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 6 „Geographiedidaktik 2“:

- Übung „Geographiedidaktik II“
- Seminar „Seminar zur Geographiedidaktik II“

Modul 8 „Fragen und Methoden geographischer Forschung“:

- Geländepraktikum „Geländepraktikum Humangeographische Methoden (inkl. 3 Geländetage)“

Modul 9 „Regionalgeographie Europa/Außereuropa“:

- Hauptseminar: „Regionalseminar + Exkursion (inkl. min. 10 Geländetage)“

Modul 10 „Spezielle Geographiedidaktik“:

- Seminar „Seminar zur Geographiedidaktik III“

Modul 11 „Projektstudie: Raum und Landschaft“:

- Geländepraktikum „Empirische Arbeiten im Gelände (inkl. mind. 3 Geländetage)“

Modul 12 „Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt“:

- Hauptseminar „Karten- und Landschaftsinterpretation“

- i) Nach Nummer „6. Geschichte“, „6.1 Geschichte Fach 1“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 10 „Aufbaumodul Geschichtsdidaktik“:

- Hauptseminar Geschichtsdidaktik“

- j) Nach Nummer „6. Geschichte“, „6.2 Geschichte Fach 2“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 03 „Basismodul Mittelalterliche Geschichte“:

- Seminar Mittelalterliche Geschichte

Modul 10 „Aufbaumodul Geschichtsdidaktik“:

- Hauptseminar Geschichtsdidaktik“

- k) Nach Nummer „6. Geschichte“ wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. Musik Fach 2

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 64 SWS, davon 4* SWS

Pflichtveranstaltungen: 43+7* SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 14 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

2.8 Modul 9: Künstlerische Praxis für das Gymnasium

2.9. Modul 14: Künstlerische Praxis für die Schule

2.10. Modul 15: Ensemblepraxis und Musiktheorie

2.11. Modul 16: Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog

Wahlpflichtmodule

2.12. Modul 17: Musiktheorie und Komposition

2.13. Modul 18: Musikwissenschaft

2.14. Modul 19: Musikpädagogik

2.15. Modul 20: Populäre Musik

2.16. Modul 21: Interkultureller Musikaustausch

2.17. Modul 22: Musik und andere Künste

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 9	Künstlerische Praxis für das Gymnasium					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Hauptfachinstrument oder Hauptfach Gesang	EU	1	P	1	2	
b1) Erstes Nebenfach (Gesang, falls nicht Hauptfach)	EU	1	P	1*	1	

b2) Erstes Nebenfach (Gesang, falls nicht Hauptfach)	EU	2	P	1*	1	Vortrag von 1-2 Stücken mittleren Niveaus (5-7 Min., Klassenabend)
c1) + c2) Schulpraktisches Klavierspiel	EU	1	P	2*	2	
d1) Chorleitung	KKG	1	WP	1	0,5	
d2) Chorleitung	KKG	2	WP	1	0,5	
e1) Studiochor	Künstl. Unt.	1	WP	1	0,5	
e2) Studiochor	Künstl. Unt.	2	WP	1	0,5	
f1) Ensemble / Chor	O/E/C	1	WP	2	1	
f2) Ensemble / Chor	O/E/C	2	WP	2	1	
g1) Musikprofilklassenausbildung I	O/E/C	1	P	2	1	
g2) Musikprofilklassenausbildung I	O/E/C	2	P	2	2	
Modulprüfung	MTP 1: Praktische Prüfung zu a), Dauer: ca. 20 Min. MTP 2: Praktische Prüfung zu c2), Dauer: ca. 20 Min. Gewichtung: MTP 1=50% / MTP 2=50%					
Gesamt				13+4*	13	

Modul 14	Künstlerische Praxis für die Schule					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang	EU	2	P	1	3	
a2) Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang	EU	3	P	1	3	
a3) Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang	EU	4	P	1	3	
b1) Nebenfach Gesang bzw. Nebeninstrument	EU	3	P	1	3	
b2) Nebenfach Gesang bzw. Nebeninstrument	EU	4	P	1	3	
c) Repertoire	Künstl. Unt.	1	P	2	2	Portfolio
Modulprüfung	Praktische Prüfung zu a) und b), Dauer insgesamt 40 Minuten. Die Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf 2 Termine aufgeteilt.					
Gesamt				7	17	

Modul 15		Ensemblepraxis und Musiktheorie				
Lehrveranstaltung	Art	Regelseme ster	Verpflichtung sgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Ensembleleitung	KKG	2	WP	1	0,5	
a2) Ensembleleitung	KKG	3	WP	1	0,5	
a3) Ensembleleitung	KKG	4	WP	1	1	
b1) Studioensemble	Künstl. Unt.	2	WP	1	0,5	
b2) Studioensemble	Künstl. Unt.	3	WP	1	0,5	
b3) Studioensemble	Künstl. Unt.	4	WP	1	1	
c) Improvisierte Liedbegleitung	Künstl. Unt.	3	P	2	2	
d1) Schulpraktisches Klavierspiel	EU	2	P	1	2	
d2) Schulpraktisches Klavierspiel	EU	3	P	1	2	
d3) Schulpraktisches Klavierspiel	EU	4	P	1	2	
e1) Musikprofilklassenausbildung II / Klassenmusizieren	Künstl. Unt.	3	P	2	1	
e1) Musikprofilklassenausbildung II / Klassenmusizieren	Künstl. Unt.	4	P	2	1	
f) Arrangement / Instrumentation	KG	3	P	2	2	
Modulprüfung	MTP 1: Praktische Prüfung zu a3), Dauer: ca. 20 Min. MTP 2: Praktische Prüfung zu d3), Dauer: ca. 20 Min. Gewichtung: MTP 1=50%, MTP 2=50%					
Gesamt				17	16	

Modul 16		Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog				
Lehrveranstaltung	Art	Regelseme ster	Verpflichtung sgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Musikdidaktik	S	1	P	2	3	Hausarbeit zu a2) oder b2): ca. 12 Seiten, Bearbeitungszeit 2 Wochen
a2) Musikdidaktik	HS	2	P	2	4	
b1) Musikwissenschaft	S	1	P	2	3	
b2) Musikwissenschaft	HS	2	P	2	4	
c) Werkanalyse	KG	1	P	2	2	

Modulprüfung	Modulprüfung: Zusammenfassende mündliche Prüfung, Dauer: 30 Min.			
Gesamt		10	16	

Wahlpflichtmodule

Modul 17	Musiktheorie und Komposition					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Analyse	S	1 oder 2	P	2	3	
b) Komposition	HS	1 oder 3	P	2	3	
c) Kompositorisches Projekt	ProjS	2 oder 3	P	2	4	
Modulprüfung	Zusammenfassende mündliche Prüfung, inkl. Präsentation eines kompositorischen Projekts (ca. 40 Min.)					
Gesamt				6	10	

Modul 18	Musikwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Musikwissenschaft	HS	2 oder 3	P	2	4	
b) Musikwissenschaft	Ü	1 oder 2	P	2	3	
c) Musikwissenschaft	Ü	1 oder 3	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit, ca. 16 Seiten, Bearbeitungszeit 2 Wochen					
Gesamt				6	10	

Modul 19	Musikpädagogik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Musikpädagogik	HS	1 oder 2	P	2	3	
b) Musikpädagogik (Musikunterricht planen, durchführen und evaluieren)	HS	2 oder 3	P	2	4	
c) Projektseminar	ProjS	1 oder 3	P	2	3	
Modulprüfung	Zusammenfassende mündliche Prüfung, inkl. Projektpräsentation (ca. 30 Min.)					
Gesamt				6	10	

Modul 20	Populäre Musik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

a) Populäre Musik	HS	1 oder 2	P	2	3	
b) Spielpraxis Populäre Musik	Künstl. Unt.	1 oder 3	P	2	3	
d) Projektseminar	ProjS	2 oder 3	P	2	4	
Modulprüfung	Zusammenfassende mündliche und praktische Prüfung (ca. 40 Min.)					
Gesamt				6	10	

Modul 21	Interkultureller Musikaustausch					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Hauptseminar Interkulturelle Musikpädagogik	HS	2 oder 3	P	2	4	
b) Einblick in eine Musikkultur, inkl. Spielpraxis	S	1 oder 2	P	2	3	
c) Interkulturelles Projekt	ProjS	1 oder 3	P	2	3	
Modulprüfung	Zusammenfassende mündliche und praktische Prüfung (ca. 40 Min.)					
Gesamt				6	10	

Modul 22	Musik und andere Künste					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Ein Thema aus dem Grenzbereich zu Bildender Kunst oder Sprache	Ü	1 oder 2	P	2	3	
b) Ein Thema aus dem Grenzbereich zu Bildender Kunst oder Sprache	HS	1 oder 3	P	2	3	
c) Eigenes Arbeiten im Grenzbereich zu Bildender Kunst oder Sprache	ProjS	2 oder 3	P	2	4	
Modulprüfung	Zusammenfassende mündliche und praktische Prüfung inkl. Projektbericht (ca. 40 Min.)					
Gesamt				6	10	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Module 9, 14, 15, 17, 20 und 22: alle Lehrveranstaltungen
- Modul 16 c)
- Modul 19 b) und c)
- Modul 21 b) und c)
- Modul 16 b) sowie Modul 18: nach Maßgabe der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen im Fach Musikwissenschaft

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine

Legende:

EU	=	Einzelunterricht
HS	=	Hauptseminar
KG	=	Kleingruppenunterricht
KKG	=	Künstlerische Kleingruppe
Künstl. Unt.	=	Künstlerischer Unterricht
LP	=	Leistungspunkt(e)
O/E/C	=	Orchester/Ensemble/Chor
P	=	Pflichtveranstaltung
ProjS	=	Projektseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
*	=	SWS = 30 Minuten“

- l) Die bisherige Nummer „7. Philosophie/Ethik“ wird zur Nummer 8, die bisherige Nummer „7.1 Philosophie/Ethik Fach 1“ wird zur Nummer 8.1 und die bisherige Nummer „7.2 Philosophie/Ethik Fach 2“ wird zur Nummer 8.2.
- m) Die bisherige Nummer „8. Ausgleichsmodul“ wird zur Nummer 9.

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 09.11.2022

Der Dekan des Fachbereiches
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des Fachbereiches
05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan des Fachbereiches
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

Die Dekanin des Fachbereiches
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister

Der Rektor der
Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott

**Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 09.11.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte

des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 20. April 2022

des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 04. Mai 2022

des Fachbereichs 07 – Geschichte- und Kulturwissenschaften am 04. Mai 2022

des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften am 04. Mai 2022

und der Rat der Hochschule für Musik Mainz am 11. Mai 2022

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 25. August 2022, Az. 03/02/12/03/11/01/127 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 31. Juli 2012 (StAnz. S. 1911), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. Juni 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2020, S. 311) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Datum „09. Januar 2012“ die Worte „in der aktuellen Fassung“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird vor das Wort „Bachelorstudiengang“ das Wort „lehramtsbezogenen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis französischer Sprachkenntnisse; dieser wird erbracht

 - a) durch eine mindestens mit der Note „ausreichend“ oder 5 Punkten abgeschlossene fünfjährige Schulausbildung oder
 - b) durch Nachweise gemäß Anhang zu § 7 a Abs. 3 Einschreibeordnung der JGU für Französisch Niveau B2 oder

- c) durch Vorlage einer Hochschulreife, die an einer französischsprachigen Schule abgelegt wurde oder
 - d) durch Vorlage eines Abi-Bac (gleichzeitiger Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife [Abitur] und des französischen Baccalauréat [Bac]).“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen gemäß Anhang zu § 7 a Abs. 3 Einschreibeordnung der JGU erforderlich. Sollte der Nachweis zum Zeitpunkt der Zulassung nicht vorliegen, so kann eine Zulassung mit dem Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß Anhang zu § 7 a Abs. 3 Einschreibeordnung erfolgen. Diese Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis der Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters der Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Im Fach Englisch entfällt der Nachweis von Deutschkenntnissen.“

- d) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1, 2, 4 und 5 gilt auf der Grundlage des Kooperationsabkommens gem. Abs. 1 Satz 3 durch eine Zulassung an der uB zum Kooperationsprogramm „Zwei-Fächer-Bachelor in den Geistes- und Kulturwissenschaften mit Option Lehrerbildung (B.A./B.Ed.)/ Licence en Langues, Lettres, Philosophie et Sciences Humaines avec option formation des enseignants“ als erbracht.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe b) werden nach der Zahl „2“ die Worte „(mit Ausnahme von Nr. 7)“ eingefügt

- b) Absatz 2 wird folgendermaßen geändert:

- i. Nach „06. Geschichte“ wird „07. Musik“ eingefügt.
- ii. „07 Philosophie/Ethik“ wird durch „08. Philosophie/Ethik“ ersetzt.

- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die

Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung eingeladen; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) In Absatz 4 werden Die Sätze 2 und 3 gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 entfällt.

e) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.

f) Absatz 8 entfällt.

g) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden zu den Absätzen 7 und 8.

6. In § 6 Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „Auslandaufenthalt“ durch das Wort „Auslandaufenthaltes“ ersetzt.

7. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Einem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an.“

8. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- b. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
- c. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- d. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
- e. Habilitierte,
- f. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- g. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- h. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62,
- i. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG,
- j. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- k. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
- l. in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
- m. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden,
- n. Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, die eine dem Personenkreis der Buchstaben a bis l gleichwertige Qualifikation besitzen, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht,
- o. im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht.

Personen, die dem Personenkreis der Buchstaben l und o angehören, werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt. Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

10. In § 11 Abs. 2 Satz 5 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt

11. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

12. Dem § 15 Abs. 13 wird folgender Satz angefügt:

„Auf § 17 Absatz 6 wird verwiesen.“

13. In § 16 Abs. 4 Satz 1 werden nach der Angabe „a)“ die Worte „, b)“ eingefügt

14. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „gemäß § 11“ gestrichen.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 wird die zweite Zahl „7“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

16. In § 19 Abs. 5 Satz 3 wird der Halbsatz „, die nicht deutschsprachig verfasst sind,“ gestrichen.

17. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

18. Das Inhaltsverzeichnis wird gemäß den vorstehenden Änderungen aktualisiert.

19. Anhang 1 wird folgendermaßen geändert:

a) Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„

1.	Deutsch-Französisches Modul (Studienstart Mainz und Dijon)
2.	Bildungswissenschaften (Studienstart Mainz)
3.	Deutsch (Studienstart Mainz)
3.1.	Deutsch Fach 1 (Studienstart Mainz)
3.2.	Deutsch Fach 2 (Studienstart Mainz)
4.	Englisch (Studienstart Mainz)
4.1.	Englisch Fach 1 (Studienstart Mainz)
4.2.	Englisch Fach 2 (Studienstart Mainz)
5.	Französisch (Studienstart Mainz)
5.1.	Französisch Fach 1 (Studienstart Mainz)
5.2.	Französisch Fach 2 (Studienstart Mainz)
6.	Geographie (Studienstart Mainz)
6.1.	Geographie Fach 1 (Studienstart Mainz)
6.2.	Geographie Fach 2 (Studienstart Mainz)
7.	Geschichte (Studienstart Mainz)
7.1.	Geschichte Fach 1 (Studienstart Mainz)
7.2.	Geschichte Fach 2 (Studienstart Mainz)
8.	Musik Fach 2 (Studienstart Mainz)
9.	Philosophie und Ethik (Studienstart Mainz)
9.1.	Philosophie und Ethik Fach 1 (Studienstart Mainz)
9.2.	Philosophie und Ethik Fach 2 (Studienstart Mainz)
10.	Bildungswissenschaften (Studienstart Dijon)
11.	Deutsch (Studienstart Dijon)
11.1.	Deutsch Fach 1 (Studienstart Dijon)
11.2.	Deutsch Fach 2 (Studienstart Dijon)
12.	Französisch (Studienstart Dijon)
12.1.	Französisch Fach 1 (Studienstart Dijon)
12.2.	Französisch Fach 2 (Studienstart Dijon)
13.	Englisch (Studienstart Dijon)
13.1.	Englisch Fach 1 (Studienstart Dijon)

13.2.	Englisch Fach 2 (Studienstart Dijon)
14.	Geschichte (Studienstart Dijon)
14.1.	Geschichte Fach 1 (Studienstart Dijon)
14.2.	Geschichte Fach 2 (Studienstart Dijon)
15.	Philosophie und Ethik (Studienstart Dijon)
15.1.	Philosophie und Ethik Fach 1 (Studienstart Dijon)
15.2.	Philosophie und Ethik Fach 2 (Studienstart Dijon)

“

- b) Nach Nummer „1. Deutsch-Französisches Modul (Studienstart Mainz und Dijon)“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Sprachkurs „Fachsprachliches Propädeutikum“

- Exkursion „Lehren und Lernen in Frankreich und Deutschland: Methodologische Einführung in das Studium und das Bildungssystems des Partners““

- c) Nach Nummer „2. Bildungswissenschaften (Studienstart Mainz)“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 2 „Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien“:

Sofern das Proseminar „Interaktion und Kommunikation“ in Form eines Planspiels stattfindet, besteht Anwesenheitspflicht.“

- d) Nach Nummer „4. Englisch (Studienstart Mainz)“, „4.1 Englisch Fach 1 (Studienstart Mainz)“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Der Nachweis der aktiven Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3 ist in folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

Modul 1 „Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik“

Vorlesung oder Übung: „Introduction to English Linguistics“

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 4 „Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung“

Übung „Translation Skills“

Proseminar "English Linguistics"

Modul 6 "Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel"

Proseminar "TEFL Literatur- und Kulturdidaktik"

- e) Nach Nummer „4. Englisch (Studienstart Mainz)“, „4.2 Englisch Fach 2 (Studienstart Mainz)“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Der Nachweis der aktiven Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3 ist in folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

Modul 1 "Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik"

Vorlesung oder Übung: "Introduction to English Linguistics"

Vorlesung oder Übung: "Introduction to Literary Studies"

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 5 "Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien"

Proseminar "TEFL Sprachdidaktik"

- f) Nach Nummer „6. Geographie (Studienstart Mainz)“, „6.1 Geographie Fach 1 (Studienstart Mainz)“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 „Einführung in die Physische Geographie“:

- Geländetag im Rahmen der Übung „Physische Geographie I (inkl. 1 Geländetag)“
- Übung „Physische Geographie II (inkl. 1 Geländetag)“

Modul 4 „Geographiedidaktik 1“:

- Übung „Geographiedidaktik I“
- Seminar „Seminar zur Geographiedidaktik I“

Modul 6 „Geographiedidaktik 2“:

- Übung „Geographiedidaktik II“
- Seminar „Seminar zur Geographiedidaktik II“

Modul 9 „Regionalgeographie Europa/Außereuropa“:

- Hauptseminar: „Regionalseminar + Exkursion (inkl. min. 10 Geländetage)“

- g) Nach Nummer „6. Geographie (Studienstart Mainz)“, „6.2 Geographie Fach 2 (Studienstart Mainz)“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 „Einführung in die Physische Geographie“:

- Geländetag im Rahmen der Übung „Physische Geographie I (inkl. 1 Geländetag)“
- Übung „Physische Geographie II (inkl. 1 Geländetag)“

Modul 4 „Geographiedidaktik 1“:

- Übung „Geographiedidaktik I“
- Seminar „Seminar zur Geographiedidaktik I“

- h) Nach Nummer „7. Geschichte (Studienstart Mainz)“, „7.1 Geschichte Fach 1 (Studienstart Mainz)“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 05 „Basismodul Neueste Geschichte“:

- Seminar Neueste Geschichte

Modul 06 „Basismodul Geschichtsdidaktik“:

- Seminar Geschichtsdidaktik
- Übung Geschichtsdidaktik

- i) Nach Nummer „7. Geschichte (Studienstart Mainz)“, „7.2 Geschichte Fach 2 (Studienstart Mainz)“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 02 „Basismodul Alte Geschichte“:

- Seminar Alte Geschichte

Modul 06 „Basismodul Geschichtsdidaktik“:

- Seminar Geschichtsdidaktik
- Übung Geschichtsdidaktik

- j) Nach Nummer „7. Geschichte (Studienstart Mainz)“ wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. Musik Fach 2 (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Bestehen einer Eignungsprüfung

2.1 Definition der besonderen Vorbildung oder Tätigkeit bzw. einer Eignungsprüfung:

Vorspiel im künstlerischen Hauptfach und in zwei Nebenfächern auf Niveau A;

Vorspiel im schulpraktischen Klavierspiel (Basisniveau)

Nachweis von Fähigkeiten in Tonsatz (schriftlich) und Gehörbildung (schriftlich und mündlich);

Kenntnisse von Grundlagen der Musikgeschichte;

Fähigkeit zum Anleiten einer Musiziergruppe;

2.2 Fristen zur Vorlage des Nachweises:

Nachweis durch Eignungsprüfung

2.3 Verfahren zum Führen des Nachweises:

Vorspiel, Ensembleprüfung, schriftliche und mündliche Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung

2.4 Wiederholungsmöglichkeit:

einmalige Wiederholung der Gesamtprüfung möglich

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 29 SWS, davon 11*-SWS (Mainz) und 255 h (Dijon)

- Pflichtveranstaltungen: 29+11* SWS (Mainz) und 255 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: -

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Modul 1: Künstlerische Ausbildung I (Level A)

2.2. Modul 2: Künstlerische Ausbildung II

2.3. Modul 3: Musiktheorie praktisch

2.4. Modul 4: Ensemble

2.5. Modul 5: Musikwissenschaft

2.6. Modul 6: Grundlagen der Musikdidaktik

2.8. Modul 10: Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1	Künstlerische Ausbildung I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Hauptinstrument <i>oder</i> Hauptfach Gesang	EU	1	P	1	1	
a2) Cours de spécialité (pratique instrumentale (DE-DMI) OU chant-technique vocale (DE-Chant))	EU	3	P	15/23,25h	2	
b1) Erstes Nebenfach (Gesang, falls nicht Hauptfach)	EU	1	P	1*	1	
b2) Erstes Nebenfach (Gesang, falls nicht Hauptfach)	EU	2	P	1*	1	
c1) Zweites Nebenfach	EU	1	P	1*	1	
c2) Zweites Nebenfach	EU	2	P	1*	1	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung mit Modul 2 sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note aus Modul 2					
Gesamt				1+4*+23,25h	7	

Modul 2	Künstlerische Ausbildung II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a2) Hauptinstrument <i>oder</i> Hauptfach Gesang	EU	2	P	1	1	
a1) Cours de spécialité (pratique instrumentale (DE-DMI) / chant-technique vocale (DE-Chant))	EU	4	P	15h/23,25h	2	
b1) Erstes Nebenfach (Gesang, falls nicht Hauptfach)	EU	2	P	1*	1	
b2) Erstes Nebenfach (Gesang, falls nicht Hauptfach)	EU	2	P	1*	1	
c1) Zweites Nebenfach	EU	2	P	1*	1	

c2) Zweites Nebenfach	EU	2	P	1*	1	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung mit Modul 1. MTP 2 sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon MTP 1: zu a1), MTP 2: Praktische Prüfung zu b2) und c2), Dauer: ca. 20 Min.					
Modulnote	Arithmetisches Mittel aus MTP 1 nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2) und MTP 2 Gewichtung: MTP1=50% / MTP2=50%					
Gesamt				1+4*+23,2 5h	7	

Modul 3	Musiktheorie praktisch					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Écriture, arrangement, harmonisation	KG	3	P	7,5h	2	
b) Écriture, arrangement, harmonisation	KG	5	P	7,5h	2	
c) Improvisierte Liedbegleitung	Künstl. Unt.	2	P	2	2	
d) Schulpraktisches Klavierspiel	EU	1	P	1*	1	
e) Schulpraktisches Klavierspiel	EU	6	P	2*	2	
f) Écriture, arrangement, harmonisation	KG	4	P	7,5h	2	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3).					
Gesamt				2+3*+22,5 h	11	

Modul 4	Ensemble					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Session de chœur	O/E/C	4	P	30h	2	
b) Direction de chœur	Künstl. Unt.	3	P	14h	1	
c) Direction de chœur	KKG	4	P	14h	2	
d) Discipline complémentaire (module de création)	Künstl. Unt.	3	P	15h	1	
e) Discipline complémentaire (module de création)	Künstl. Unt.	4	P	15h	1	
f) Tanz/Bewegung/Rhythmik	Künstl. Unt.	6	P	2	1	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der <i>Fiche filière</i> in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2+90h	8	

Modul 5	Musikwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Musikwissenschaft	Ü	1	P	2	1	Klausur (unbenotet, 90 Min.)
b) Musikwissenschaft	S	6	P	2	3	
c) Histoire de la musique (1er cours)	Ü	3	P	24h	1	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit zu b), 2 Wochen Bearbeitungszeit, Umfang ca. 12 S. sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der <i>Fiche filière</i> in Dijon					
Modulnote	Note der schriftlichen Hausarbeit					
Gesamt				4+24h	5	

Modul 6	Grundlagen der Musikdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Musikdidaktik I	PS	1	P	2	2	
b) Musikdidaktik II	S	2	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Portfolio zu b), Bearbeitungszeit 2 Wochen, Umfang ca. 12 Seiten					
Modulnote	Note der Hausarbeit oder des Portfolios					
Gesamt				4	5	

Modul 10	Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Tonsatz/Analyse	KG	6	P	1	1	
a2) Tonsatz/Analyse	KG	6	P	1	1	
b1) Hörschulung	KG	6	P	1	1	
b2) Hörschulung	KG	6	P	1	1	
c) Histoire de la musique (1er cours, 4.-6. Sem.)	Ü	5	P	24h	1	
d) Musicologie de la performance	S	5	P	18h	1	
e) Pédagogie générale	S	5	P	12h	1	
f) Anthropologie de la musique	S	5	P	18h	2	
Modulprüfung	MTP1 sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon MTP 1 zu a)/b): Klausur Hörschulung (30 Min.) und Tonsatz (60 Min.). Die Prüfung kann aus organisatorischen Gründen auf 2 Termine aufgeteilt werden. MTP 2: zu f)					

Modulnote	MTP 1 zu a)/b): Klausur Hörschulung (30 Min.) und Tonsatz (60 Min.). MTP 2: Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Teilnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3) Gewichtung: MTP 1=40% / MTP 2=60%			
Gesamt		4+72h	9	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Module 1 bis 4 sowie Modul 6: alle Lehrveranstaltungen
- Modul 10 a) und b)
- Modul 5: nach Maßgabe der Ordnung der Fachbereiche 02, 05, 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang im Fach Musikwissenschaft

Legende:

DE	=	Diplôme d'État / Staatliches Diplom
DMI	=	Département musique instrumentale / Abteilung Instrumentalmusik
EU	=	Einzelunterricht
h	=	Heures / Stunden
KG	=	Kleingruppe
KKG	=	Künstlerische Kleingruppe
Künstl. Unt.	=	Künstlerischer Unterricht
LP	=	Leistungspunkt(e)
O/E/C	=	Orchester/Ensemble/Chor
P	=	Pflichtveranstaltung
ProjS	=	Projektseminar
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
*	=	SWS = 30 Minuten“

- k) Die bisherige Nummer „8. Philosophie und Ethik (Studienstart Mainz)“ wird zur Nummer 9, die bisherige Nummer „8.1 Philosophie und Ethik Fach 1 (Studienstart Mainz)“ wird zur Nummer 9.1 und die bisherige Nummer „8.2 Philosophie und Ethik Fach 2 (Studienstart Mainz)“ wird zur Nummer 9.2.

- l) Die bisherige Nummer „9. Bildungswissenschaften (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 10 und nach Nummer Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 2 „Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien“:

Sofern das Proseminar „Interaktion und Kommunikation“ in Form eines Planspiels stattfindet, besteht Anwesenheitspflicht.“

- m) Die bisherige Nummer „10. Deutsch (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 11, die bisherige Nummer „10.1 Deutsch Fach 1 (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 11.1 und die bisherige Nummer „10.2 Deutsch Fach 2 (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 11.2.
- n) Die bisherige Nummer „11. Französisch (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 12, die bisherige Nummer „11.1 Französisch Fach 1 (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 12.1 und die bisherige Nummer „11.2 Französisch Fach 2 (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 12.2.
- o) Die bisherige Nummer „12. Englisch (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 13 und wird wie folgt geändert:

- i. Die bisherige Nummer „12.1 Englisch Fach 1 (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 13.1 und nach Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Der Nachweis der aktiven Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3 ist in folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

Modul 1 „Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik“

Vorlesung oder Übung: „Introduction to English Linguistics“

Vorlesung oder Übung: „Introduction to Literary Studies“

Modul 11 „Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1“

Vorlesung „Lecture: English Literature and Culture“

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 2 „Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining“

Übung „Integrated Language Skills“

Übung „Spoken English“

Modul 4 „Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung“

Proseminar „English Linguistics“

Modul 6 „Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel“

Proseminar "TEFL Literatur- und Kulturdidaktik"

- ii. Die bisherige Nummer „12.2 Englisch Fach 2 (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 13.2. und nach Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Der Nachweis der aktiven Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3 ist in folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

Modul 1 "Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik"

Vorlesung oder Übung: "Introduction to English Linguistics"

Vorlesung oder Übung: "Introduction to Literary Studies"

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 4 "Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung"

Proseminar "English Linguistics"

Modul 5 "Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien"

Proseminar "TEFL Sprachdidaktik"

- p) Die bisherige Nummer „13. Geschichte (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 14 und wird wie folgt geändert:

- i. Die bisherige Nummer „13.1 Geschichte Fach 1 (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 14.1 und nach Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Der Nachweis der aktiven Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3 ist in folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 02 „Basismodul Alte Geschichte“:

- Seminar Alte Geschichte

Modul 03 „Basismodul Mittelalterliche Geschichte“:

- Seminar Mittelalterliche Geschichte

Modul 04 „Basismodul Neuere Geschichte“:

- Seminar Neuere Geschichte

Modul 06 „Basismodul Geschichtsdidaktik“:

- Seminar Geschichtsdidaktik

- Übung Geschichtsdidaktik

- ii. Die bisherige Nummer „13.2 Geschichte Fach 2 (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 14.2. und nach Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 02 „Basismodul Alte Geschichte“:
- Seminar Alte Geschichte

Modul 06 „Basismodul Geschichtsdidaktik“:
- Seminar Geschichtsdidaktik
- Übung Geschichtsdidaktik“

- q) Die bisherige Nummer „14. Philosophie und Ethik (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 15, die bisherige Nummer „14.1 Philosophie und Ethik Fach 1 (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 15.1 und die bisherige Nummer „14.2 Philosophie und Ethik Fach 2 (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 15.2.

20. Anhang 2, Buchst. „B. Umrechnungstabelle“ enthält folgende Fassung:

„Aktuelle Umrechnungstabelle

Erhebung der Noten im Zeitraum

- a. für die Johannes Gutenberg-Universität WiSe 2016/2017 bis SoSe 2020
- b. für die Université de Bourgogne die akademischen Jahre 2016/17 bis 2019/20

Bewertung nach französischem Notensystem	Bewertung nach deutschem Notensystem
15,0 – 20,0	1,0
14,0 – 14,9	1,3
13,0 – 13,9	1,7
12,0 – 12,9	2,0
11,0 – 11,9	2,3
10,0 – 10,9	3,3

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 09.11.2022

Der Dekan des Fachbereiches
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des Fachbereiches
05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan des Fachbereiches
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

Die Dekanin des Fachbereiches
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister

Der Rektor der
Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott

**Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie**

vom 27.10.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 02. März 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 29.09.2022, Az.: 03/02/09/01/00/093 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie vom 15. Juli 2009 (StAnz. 1457), zuletzt geändert mit Ordnung vom 29.03.2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 04/2021, S. 145) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden am Ende folgende Sätze eingefügt:

„Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Bei Lehrveranstaltungen, die Gelände- oder Labortage beinhalten, wie Exkursionen und Geländeübungen/Geländepraktika, sowie weitere Lehrveranstaltungen mit praktischen Anteilen, ist neben der aktiven Teilnahme auch eine regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 5 erforderlich. Die Veranstaltungen sind im Anhang kenntlich gemacht.“

3. § 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 87+ mind. 6 SWS (je nach Wahloption), davon:

- Pflichtlehrveranstaltungen 52 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 29 + mind. 6 SWS

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.“

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- auf die Pflichtmodule: 120 LP,
- auf die Wahlpflichtmodule: 30 LP,
- für Praktika gemäß Absatz 4: 12 LP,
- auf die Bachelorarbeit mit begleitender Vorlesung: 18 LP“

4. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 24 Abs. 1 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

5. In § 10 Abs. 3 wird am Ende folgender Satz eingefügt: „Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“

6. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

7. Der Anhang zu §§ 5, 6, 11 - 14: erhält folgende Fassung:

„Anhang zu §§ 5, 6, 11 - 14: Module

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule/-bereiche sowie die Bachelorarbeit mit begleitender Vorlesung:

Pflichtmodule:

M1 Einführung in die Physische Geographie
M2 Einführung in die Humangeographie
M3 Einführung in das Studium
M4 Grundlagen der Kartographie und Geoinformatik
M5 Statistik
M6 Empirische Methoden
M7 Grundlagen der Geowissenschaften
M8 Einführung in die Bodengeographie
M9 Theorien und Konzepte der Humangeographie
M10 Geosimulation und Fernerkundung
M11a Regionale Geographie
M11b Exkursion
M12 Mensch und Umwelt/Landschaftsinterpretation
M13 Angewandte Geographie
M17 Außeruniversitäres Praktikum
M18 Bachelorarbeit

Wahlpflichtmodule/-bereiche:

M14 Spezielle Physische Geographie
M15 Spezielle Humangeographie
M16 Spezielle Methoden in der Geoinformatik
Kontextfächer
RMU
Wahlkurse

Es müssen Wahlpflichtmodule/-bereiche im Umfang von 30 LP belegt werden.

Modul 1 Einführung in die Physische Geographie'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Einführung in die Physische Geographie I: Klimageographie	V	1	P	2 SWS	3 LP	

Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Einführung in die Kartographie	V	1	P	1 SWS	3 LP	Kartenprojekt
Kartographie	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Geoinformatik	V	2	P	1 SWS	2 LP	
Geographische Informationssysteme	Ü	2	P	2 SWS	6 LP	
Modulprüfung	GIS-Projekt (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) in Übung					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 5 'Statistik'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Statistik für Geographen	V	1	P	1 SWS	3 LP	
Statistik für Geographen	Ü	1	P	1 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 min.)					
Gesamt				2 SWS	6 LP	

Modul 6 'Empirische Methoden und Kompetenzbildung'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Methoden der Humangeographie	V	2	P	2 SWS	3 LP	
Methodenworkshop* (inkl. 3 Geländetage*)	GP	2	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) im Geländepraktikum					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 7a 'Grundlagen der Geowissenschaften'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Grundlagen der Geowissenschaften	V	3	P	4 SWS	5 LP	

Modulprüfung	Klausur (90 Min.)			
Gesamt		4 SWS	5 LP	

Modul 8 Einführung in die Bodengeographie'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die Bodengeographie	V	3	P	2 SWS	3 LP	
Geländearbeit Standortklassifikationen und –bewertung* (inkl. mind. 4 Geländetage)	GP	3	P	3 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der Vorlesung					
Gesamt				5 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an Modul 1 empfohlen					

Modul 9 ' Theorien und Konzepte der Humangeographie'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Theorien der Humangeographie	V	4	P	2 SWS	2 LP	
Seminar zu aktuellen Konzepten/Debatten*	S	4	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Präsentation/Moderation (15 Min.) + Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) in der Übung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an Modul 2 empfohlen					

Modul 10 'Geosimulation und Fernerkundung'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die Geosimulation	S	3 oder 4	P	2 SWS	4 LP	
Einführung in die Fernerkundung	S	3 oder 4	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Portfolio (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an Modul 3 empfohlen					

Modul 11a 'Regionale Geographie '						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Regionale Geographie*	S	3	WP	2 SWS	LP	
Modulprüfung	Präsentation/Moderation (15 Min.) + Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
Gesamt				2 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an Modul 1 und Modul 2 empfohlen					
Anmerkung						

Modul 11b 'Exkursion'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Exkursion mit Vorbereitungsseminar* (inkl. mind. 14 Geländetage)	GP	4	WP	10 SWS	10 LP**	Portfolio (Bearbeitungszeit 4 Wochen)
Modulprüfung	Präsentation/Moderation (15 Min.) + Mündl. Gruppenprüfung (15 Min.)					
Gesamt				10 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an Modul 1 und Modul 2 empfohlen					
Anmerkung	** = Unabhängig von der Dauer der Exkursion / von der Anzahl an Geländetagen, können nur 10 LP erworben werden.					

Modul 12 'Mensch und Umwelt/Landschaftsinterpretation'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Geomorphologie Deutschlands	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Karten- und Landschaftsinterpretation *	HS	4	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 min.)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraus- setzung	Teilnahme an Modul 1 und Modul 2 empfohlen					

Modul 13 Angewandte Geographie'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Raumplanung	V		P	2 SWS	2 LP	Klausur (30 Min.)
Empirisches Arbeiten zu aktuellen Forschungsfragen*	P	4	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Präsentation (30 Min.) oder Präsentation (15 Min.) + Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) im Seminar					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an Modul 1 und Modul 2 empfohlen					

Modul 14 'Spezielle Physische Geographie'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Spezielle Physische Geographie	HS	5/6	WP	2 SWS	5 LP	Referat
Spezielle Physische Geographie (inkl. 5 Geländetage*)	GP	5/6	WP	5 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Portfolio (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Gesamt				7 SWS	15 LP	
Zugangsvoraus- setzung	Teilnahme an Modul 1 und Modul 8 empfohlen					

Modul 15 'Spezielle Humangeographie'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Spezielle Humangeographie	HS	5/6	WP	2 SWS	5 LP	Referat
Spezielle Humangeographie (inkl. 5 Geländetage*)	GP	5/6	WP	5 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Portfolio (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Gesamt				7 SWS	15 LP	
Zugangsvoraus- setzung	Teilnahme an Modul 1 und Modul 8 empfohlen					

Wahlbereich: 15 LP**Auswahl aus:**

Modul 'Kontextstudium'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Fächer zur Auswahl:	X	5/6	WP	X SWS	X LP	
Botanik						
Zoologie						
Chemie						
Ethnologie						
Geologie						
Geschichte						
Informatik						
Meteorologie						
Physik						
Soziologie						
Sportwissenschaft						

Modulprüfung	Je nach Fach unterschiedlich Sofern mehrere Module gewählt werden, errechnet sich die Modulnote für das Modul Kontextstudium aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Modulprüfungen					
Gesamt				X SWS	5-15 LP	

*** Der Prüfungsausschuss kann weitere Fächer zum Kontextstudium zulassen, für die der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festlegt. Für diese Fächer muss ein ausreichendes Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sein; die festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern müssen denjenigen der anderen Module im Kontextstudium II im Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen im betreffenden Fach bedürfen der neuerlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung eines Faches im Kontextstudium aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Faches aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls zu ermöglichen.

Modul 16 'Spezielle Methoden in der Geoinformatik'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Spezielle Geoinformatik	S	5	WP	2 SWS	4 LP	
Spezielle Geoinformatik	Ü	6	WP	3 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Projektbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Gesamt				5 SWS	10 LP	
Zugangsvoraus- setzung	Teilnahme an Modul 10 empfohlen					

Wahlkurse						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Prüfungsleistung
Empirisches Arbeiten zu aktuellen Forschungsfragen*	P	5/6	WP	2 SWS	5 LP	Präsentation (30 Min.) oder Präsentation (15 Min.) + Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Regionale Geographie	S	5	WP	2 SWS	5 LP	Präsentation/Moderation (15 Min.) + Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
Seminar zu aktuellen Konzepten/Debatten	S	6	WP	2 SWS	5 LP	Präsentation/Moderation (15 Min.) + Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)

Methodenworkshop	GP	6	WP	2 SWS	5 LP	Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
------------------	----	---	----	-------	------	---

sowie RMU-Kurse

Modul 17 'Außeruniversitäres Praktikum'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Außeruniversitäres Praktikum (mind. 8 Wochen)	Pr	5/6	P		12 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht Bewertung: bestanden/nicht bestanden					
Gesamt					12 LP	

Modul 18 'Bachelorarbeit'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Lecture Series	V	6	P	2	3 LP	
Bachelorarbeit		6	P		12 LP	
Modulprüfung	Bachelor-Arbeit (Bearbeitungszeit: 9 Wochen)					
Gesamt					18 LP	

Legende:

* = regelmäßige Veranstaltungsteilnahme erforderlich

S = Seminar

Ü = Übung

Pr = Praktikum

V = Vorlesung

P = Projekt

HS = Hauptseminar

GP = Geländepraktikum

Verpflichtungsgrad:

P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 in den Bachelorstudiengang Geographie an der JGU Mainz eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 bereits in den Bachelorstudiengang Geographie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie vom 15. Juli 2009 (StAnz. 1457), in der Fassung vom 29. März 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 04/2021, S. 145), fortsetzen oder nach Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 20. Juni 2022 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt. Das Recht nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie in der Fassung vom 29. März 2021 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2026/27 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

Mainz, den 27.10.2022

Die/Der Dekan/In des Fachbereiches 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Uni.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im
Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture**

Vom 27.10.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften am 14. September 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfung im Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 29.09.2022, Az.: 03/02/09/01/00/095 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture vom 22. August 2013 (StAnz. S. 1610), zuletzt geändert mit Ordnung vom 18. September 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 11/2018, S. 812) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Punkt 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
- b. Am Ende werden folgende Sätze eingefügt: „Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive

Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig sofern es für das Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung erforderlich ist. Einzelheiten dazu regelt der Anhang. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch aber vier Veranstaltungsstunden versäumt hat.“

b) Absatz 6 entfällt.

c) In Absatz 8 wird der erste Satz gestrichen.

4. § 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 27 (+ x) SWS:

25 SWS in den Pflichtmodulen und 2 (+ x) SWS in den Wahlpflichtmodulen.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule: 70 LP,
2. auf die Wahlpflichtmodule: 20 LP,
3. auf die Masterarbeit: 30 LP.“

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“

6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 24 Abs. 1 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird am Ende der Satz „Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“ ergänzt.

9. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

10. § 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.“

11. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die

Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.“

12. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-13: Module erhält folgende Fassung:

”

Module 1	Globalisation Geography						Module-No.
Mandatory Module or Elective Module	Mandatory Module						
Credit Points (CP) and Work Load (hours)	8 CP = 240 hours						
Duration	1 Term						
Courses	Course Type	Study Semester	Level of Commitment	Contact Time (WHC)	Self-Study	Credit Points	
Globalisation Geography	AS	1 (winter)	M	2 WCH	129 hours	6 CP	
Academic Skills (I)	PS	1 (winter)	M	1 WCH	49,5 hours	2 CP	
In order to be able to complete the module, you must provide the following achievements							
Presence	PS						
Active Participation	gemäß § 5 Abs. 3						
Coursework							
Examination	Oral examination (20 min.)						
Participation Requirements							
Language				English			

Module 2	Cultural Gography						Module-No.
Mandatory Module or Elective Module	Mandatory Module						
Credit Points (CP) and Work Load	8 CP =240 hours						
Duration	1 Term						
Courses	Course Type	Study Semester	Level of Commitment	Contact Time (WHC)	Self-Study	Credit Points	
New Approaches to Cultural Geography	AS	1 (winter)	M	2 WCH	159 hours	6 CP	
Academic Skills (II)	AS	1 (winter) 2 (summer)	M	1 WCH	49,5 hours	2 CP	
In order to be able to complete the module, you must provide the following achievements							
Presence	AS (Academic Skills)						
Active Participation	gemäß § 5 Abs. 3						
Coursework							
Examination	Essay						
Participation Requirements							
Language				English			

Module 3		Media Geography					Module-No.
Mandatory Module or Elective Module		Mandatory Module					
Credit Points (CP) and Work Load		12 CP = 360 hours					
Duration		2 Terms					
Courses	Course Type	Study Semester	Level of Commitment	Contact Time (WHC)	Self-Study	Credit Points	
Theoretical approaches to Media Geography	AS	1 (winter)	M	2 WHC	159 hours	6 CP	
Media Geography	PS	2 (summer)	M	2 WHC	159 hours	6 CP	
In order to be able to complete the module, you must provide the following achievements							
Presence	PS						
Active Participation	gemäß § 5 Abs. 3						
Coursework							
Examination	Portfolio						
Participation Requirements							
Language				English			

Module 4		Lecture Series					Module-No.
Mandatory Module or Elective Module		Mandatory Module					
Credit Points (CP) and Work Load		8 CP = 240 hours					
Duration		2 Terms					
Courses	Course Type	Study Semester	Level of Commitment	Contact Time (WHC)	Self-Study	Credit Points	
Colloquium (I)	C	1 (winter) or 2 (summer)	M	1 WCH	49,5 hours	2 CP	
Reading Course (I)	T	1 (winter) or 2 (summer)	M	1 WCH	49,5 hours	2 CP	
Colloquium (II)	C	1 (winter) or 2 (summer)	M	1 WCH	49,5 hours	2 CP	
Reading Course (II)	T	1 (winter) or 2 (summer)	M	1 WCH	49,5 hours	2 CP	
In order to be able to complete the module, you must provide the following achievements							
Presence	T + T						
Active Participation	gemäß § 5 Abs. 3						
Coursework							
Examination							
Participation Requirements							
Language				English			

Module 5	Current Debates on Globalisation, Media & Culture					Module-No.
Mandatory Module or Elective Module	Elective Module					
Credit Points (CP) and Work Load	5 CP = 150 hours					
Duration	1 Term					
Courses	Course Type	Study Semester	Level of Commitment	Contact Time (WHC)	Self-Study	Credit Points
Selection of mandatory seminars	S	1 (winter)	E	2 WCH	129 hours	5 CP
In order to be able to complete the module, you must provide the following achievements						
Presence						
Active Participation	gemäß § 5 Abs. 3					
Coursework						
Examination	Academic paper					
Participation Requirements						
Language			English			

Module 6	Human Geography in Practice					Module-No.
Mandatory Module or Elective Module	Mandatory Module					
Credit Points (CP) and Work Load	5 CP = 150 hours					
Duration	1 Term					
Courses	Course Type	Study Semester	Level of Commitment	Contact Time (WHC)	Self-Study	Credit Points
Selection of mandatory seminars	P/S	2 (summer)	E	2 WCH	129 hours	5 CP
In order to be able to complete the module, you must provide the following achievements						
Presence	P/S					
Active Participation	gemäß § 5 Abs. 3					
Coursework						
Examination	Portfolio					
Participation Requirements						
Language			English			

Module 7		Specialisation				Module-No.
Mandatory Module or Elective Module		Mandatory Module				
Credit Points (CP) and Work Load		5 CP = 150 hours				
Duration		1 Term				
Courses	Course Type	Study Semester	Level of Commitment	Contact Time (WHC)	Self-Study	Credit Points
Selection of mandatory seminars	S or P/S	2 (summer)	E	2 WCH	129 hours	5 CP
In order to be able to complete the module, you must provide the following achievements						
Presence	P/S					
Active Participation	gemäß § 5 Abs. 3					
Coursework						
Examination	Academic paper or Portfolio					
Participation Requirements						
Language			English			

Module 8		Research Workshop (A)				Module-No.
Mandatory Module or Elective Module		Mandatory Module				
Credit Points (CP) and Work Load		10 CP = 300 hours				
Duration		1 Term				
Courses	Course Type	Study Semester	Level of Commitment	Contact Time (WHC)	Self-Study	Credit Points
Research workshop + seminar	P	2 (summer)	M	4 WCH	258 hours	10 CP
In order to be able to complete the module, you must provide the following achievements						
Presence	P					
Active Participation	gemäß § 5 Abs. 3					
Coursework						
Examination	Portfolio					
Participation Requirements						
Language			English			

Module 8	Research Workshop (B)					Module-No.
Mandatory Module or Elective Module	Mandatory Module					
Credit Points (CP) and Work Load	8 CP = 240 hours					
Duration	1 Term					
Courses	Course Type	Study Semester	Level of Commitment	Contact Time (WHC)	Self-Study	Credit Points
Research Report (This course takes place during the semester break in summer)	PS	3 (winter)	M	2 WCH	219hours	8 CP
In order to be able to complete the module, you must provide the following achievements						
Presence	PS					
Active Participation	gemäß § 5 Abs. 3					
Coursework						
Examination	Report					
Participation Requirements						
Language				English		

Module 9	Professional Skills & Spezialisierung					Module-No.
Mandatory Module or Elective Module	Elective Module					
Credit Points (CP) and Work Load	15 CP = 450 hours					
Duration	1 Term					
Courses	Course Type	Study Semester	Level of Commitment	Contact Time (WHC)	Self-Study	Credit Points
Vocational internship (minimum of 4 month)		3 (winter)	E			15 CP
Study abroad (Coursework in relevant academic events)		3 (winter)	E			15 CP
Domestic exchange programme or RMU (Coursework in relevant academic events)		3 (winter)	E			15 CP
In order to be able to complete the module, you must provide the following achievements						
Presence						
Active Participation	gemäß § 5 Abs. 3 gemäß § 5 Abs. 3					
Coursework	Internship report (Vocational internship) or course work (Study abroad, RMU, Domestic exchange)					
Examination						
Participation Requirements						
Language				English		

Module 10		Research Skills					Module-No.
Mandatory Module or Elective Module		Mandatory Module					
Credit Points (CP) and Work Load		6 CP = 180 hours					
Duration		1 Term					
Courses	Course Type	Study Semester	Level of Commitment	Contact Time (WHC)	Self-Study	Credit Points	
Proposal Master's Thesis		3 (winter)	M			3 CP	
Colloquium	C	3 (winter)	M	1 WCH	79,5 hours	3 CP	
In order to be able to complete the module, you must provide the following achievements							
Presence							
Active Participation		gemäß § 5 Abs. 3					
Coursework		Proposal and presentation					
Examination							
Participation Requirements							
Language				English			

Module 11		Master Thesis					Module-No.
Mandatory Module or Elective Module		Mandatory Module					
Credit Points (CP) and Work Load		30 CP = 900 hours					
Duration		1 Term					
Courses	Course Type	Study Semester	Level of Commitment	Contact Time (WHC)	Self-Study	Credit Points	
Master Thesis		4 (summer)	M			27 CP	
Oral defense		4 (summer)	M			3 CP	
In order to be able to complete the module, you must provide the following achievements							
Presence							
Active Participation							
Coursework							
Examination		Master thesis and Oral exam (45 min.)					
Participation Requirements							
Language				English			

WCH = weekly contact hours P = Project PS = Project Seminar
 S = Seminar AS = Advanced Seminar P/S = Project/Project Seminar
 C = Colloquium T = Tutorial

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 in den Masterstudiengang Human Geography an der JGU Mainz eingeschrieben werden.

(2) Das Recht nach der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Master of Arts Human Geography: Globalisation, Media and Culture vom 22. August 2013 (StAnz. S. 1610) i.d.F. vom 18. September 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 11/2018, S. 812) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2025 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

Mainz, den 27.10.2022

Die/Der Dekan/In des Fachbereiches 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Uni.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Master of Science Klima und Umweltwandel**

Vom 27.10.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften am 14. September 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfung im Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 29.09.2022, Az.: 03/02/09/01/00/094 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel vom 12. Juni 2012 (StAnz. S. 1610), zuletzt geändert mit Ordnung vom 23. März 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 03/2016, S. 305) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Punkt 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
- b. Am Ende werden folgende Sätze eingefügt: „Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig sofern es für das Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung erforderlich ist. Einzelheiten dazu regelt der Anhang. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch aber vier Veranstaltungsstundenversäumt hat.“

b) Absatz 6 entfällt.

c) In Absatz 8 wird der erste Satz gestrichen.

4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 46-51 SWS:

19 SWS in den Pflichtmodulen und 27-30 SWS in den Wahlpflichtmodulen.

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“

6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 24 Abs. 1 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird am Ende der Satz „Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“ ergänzt.
- b) In Absatz 3 wird am Ende der Satz „Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“ ergänzt.

9. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte

des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

10. In § 17 Abs. 3 werden die letzten zwei Sätze gestrichen.

11. § 22 erhält folgende Fassung:

**„§ 22
Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

12. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-13: Module erhält folgende Fassung:

Modul 1		Klima & Klimawandel Climate & Climate Change				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflichtmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		5 LP = 150 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Anthropozän – die Welt im Wandel	V	1	P	1 SWS	19,5 h	1 LP
Geoinformatik & Klima	V	1	P	2 SWS	39 h	2 LP
Lecture Series & Lektüre	K	1	P	2 SWS	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

Modul 2		Geomorphologie & Hazards Geomorphology & Hazards				M.09.050.602
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Wahlpflichtmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		10 LP = 300 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Natural Hazards	HS	1	P	2 SWS	99 h	4 LP
Geländearbeit & Laboranalysen (inkl. Geländetage)	G & L	1	P	4 SWS	138 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	HS, G & L					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Portfolio (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

Modul 3	Stadtklimatologie <i>Urban Climatology</i>					M.09.050.603
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Nachhaltige Stadtplanung	HS	1	P	2 SWS	99 h	4 LP
Messen & Modellieren (inkl. Geländetage)	G & L	1	P	4 SWS	138 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	G & L					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Präsentation (30 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

Modul 4a	Klimatologie					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Klimatologie & Klima	V + Ü	1	P	3 SWS	118,5 h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (30 min.) oder mündl. Prüfung					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

Modul 4b	Einführung in die Meteorologie					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Einführung in die Meteorologie	V + Ü	2	P	6 SWS	87 h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (60 min.) oder mündl. Prüfung					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

Modul 5	Landschaftsentwicklung & Klima <i>Landscape Development & Climate</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Paläoklima	V	2	P	2 SWS	39	2 LP
Geoarchäologie	V	2	P	1 SWS	19,5 h	1 LP
Lecture Series & Lektüre II	K	2	P	2 SWS	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Poster (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

Modul 6	Landschaftsgenese & Bodenwissenschaften <i>Landscape genesis & soil</i>					M.09.050.6050
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Neue Methoden in den Bodenwissenschaften	V	2	P	1 SWS	49,5 h	2 LP
Fallspezifische Methodenanwendung	HS	2	P	1 SWS	49,5 h	2 LP
Feld- & Labormethoden (inkl. Geländetage)	G & L	2	P	4 SWS	138 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	G & L					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Präsentation (30 Min.) + schriftliche Ausarbeitung					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

Modul 7	Klimarekonstruktionen <i>Climate Reconstruction</i>					M.09.050.6060
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Quantitative Methoden	HS	2	P	2 SWS	99 h	4 LP
Dendroklimatologie (inkl. Geländetage)	G & L	2	P	4 SWS	138 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	G & L					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Präsentation (30 Min.) + schriftliche Ausarbeitung					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

Modul 8	Paläoklima <i>Paleoclimatology</i>					M.09.050.6070 o. 6071
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Datenanalyse & Präsentation	S	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Literaturseminar	S	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Projektarbeit inkl. Wiss. Schreiben	HS	1	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Projektarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

Modul 9	Analytische Paläontologie <i>Analytical Paleontology</i>					M.09.050.608
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Projektarbeit	LP	2	P	5 SWS	157,5 h	7 LP
Wissenschaftliche Präsentation & Textgestaltung	HS	2	P	3 SWS	58,5 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	LP					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Projektdokumentation (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

Modul 10	Mensch-Umwelt-Interaktionen <i>Human-Environment Interactions (Cultural Consequences)</i>					Modul-Nr.
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	x Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Vor- und Frühgeschichte	V	1 oder 2	P	1 SWS	19,5 h	1 LP
Seminar zur Vorlesung	S	1 oder 2	P	2 SWS	159 h	6 LP
Praktikum/Exkursion	P	1 oder 2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	P					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

Modul 11	Praktikum/Auslandsstudium/In- landsstudium <i>Internship / Studying Abroad / Studying Home</i>					M.09.050.610
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Berufspraktikum: mind. 3 Monate		3	WP	x	x	15 LP
Auslands-/Inlandsstudium: mind. 3 Monate (Vorlesungen, Seminare, ...)		3	WP	x	x	15 LP
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

Modul 12	Klimaveränderungen & Anpassung <i>Climate Change & Adaptation</i>					M.09.050.611
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Projektwerkstatt Umweltarchive & Archäologie (inkl. Gelände- & Laborarbeit)	P	3	P	4 SWS	408 h	15 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	P					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektkonzeption					
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Zugangsvoraussetzung(en)			Teilnahme an M7 empfohlen			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

Modul 13	Geosphäre & Umwelt im Wandel <i>Geosphere & Environmental Change</i>					M.09.050.612
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Projektwerkstatt Reliefentwicklung im Mensch-Umwelt-Sys- tem (inkl. Gelände- & Laborarbeit)	P	3	P	4 SWS	408 h	15 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	P					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektkonzeption					
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Zugangsvoraussetzung(en)			Teilnahme an M2 empfohlen			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

Modul 14	Stadtklima & Luftreinhaltung <i>Urban Climate & Air Pollution Control</i>					Modul-Nr.
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Projektwerkstatt Urbane Räume (inkl. Gelände- & Computerarbeit)	P	3	P	4 SWS	408 h	15 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	P					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektkonzeption/-bearbeitung					
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Zugangsvoraussetzung(en)			Teilnahme an M3 empfohlen			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

Modul 15	Bodenprozesse & Globaler Wandel <i>Soil Processes & Global Change</i>					M.09.050.614
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Projektwerkstatt Der Mensch als Faktor der Bodenbildung (inkl. Gelände- & Laborarbeit)	P	3	P	4 SWS	408 h	15 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	P					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektkonzeption/-bearbeitung					
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Zugangsvoraussetzung(en)			Teilnahme an M6 empfohlen			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

Modul 16	Masterarbeit <i>Master's Thesis</i>					A.09.050.616
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	30 LP = 900 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Masterarbeit	P		P		900 h	30 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Masterarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Monate)					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 in den Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel an der JGU Mainz eingeschrieben werden.

(2) Das Recht nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel vom 12. Juni 2012 (StAnz. S. 1610), i.d.F. vom 23. März 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2016, S. 305) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2025 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

Mainz, den 27.10.2022

Die/Der Dekan/In des Fachbereiches 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Uni.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister

1. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

für die Prüfung

in dem Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie

vom 15.11.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12.10.2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 03.11.2022, AZ: 03/02/09/01/00/096 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Molekulare Biotechnologie“ vom 28. Oktober 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2021, S. 4) wird wie folgt geändert:

1) § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren.“

2) § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

- b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu

erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- d) Lehrveranstaltungen, in denen Studierende lizenzierte Programme auf Arbeitskreis internen Rechnern zur Bearbeitung von praktikumsbezogenen Aufgaben nutzen

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester versäumt hat bzw. im Falle von Praktika entschuldigt versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die dokumentierte Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Praktika.“

- d) Absatz 6 entfällt.
 - e) Absatz 7 wird zu Absatz 6.
 - f) Absatz 8 entfällt.
 - g) Absatz 9 wird zu Absatz 7 und in Satz 2 wird das Wort „Praktika“ durch die Worte „Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht“ ersetzt.
 - h) Absatz 10 wird zu Absatz 8.
- 3) § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“
 - b) In Absatz 3 werden die Sätze 3, 4 und 5 gestrichen.
- 4) In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „auf Vorschlag des Fachbereichsrats“ gestrichen.
- 5) § 13 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ist die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, kann einmalig während des gesamten Studiengangs eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragt werden. Ausgenommen hiervon sind folgende Module: Mathematik und Biostatistik und Physik für Studierende der Molekularen Biotechnologie.

Die mündliche Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Der Antrag muss spätestens nach einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Bei der mündlichen

Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.“

6) § 15 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in digitaler Form ein. Sofern seitens der Gutachterinnen und Gutachter verlangt, muss zusätzlich eine gebundene Version pro Gutachterin oder Gutachter eingereicht werden. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 oder 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

7) § 19 Abs. 3 Satz 4 entfällt.

8) Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11 bis 14 erhält folgende Fassung:

„Anhang zu den §§ 5, 6, 11 bis 14: Module

Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie

Das Studium beginnt jeweils im WS und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul: Chemie für Studierende der Molekularen Biotechnologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung: Chemie für Pharmazeuten I: Allgemeine und analytische Chemie der anorg. Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	V	1	Pfl	4	6	
b) Übungen zur Vorlesung Chemie für Pharmazeuten I	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Vorlesung: Chemie für Pharmazeuten II: Grundlagen der organischen Chemie	V	2	Pfl	2	3	
4) Praktikum: Chemie für Studierende der Molekularen Biotechnologie	P	2	Pfl	10	5	
e) Seminar zu d)	S	2	Pfl	1	1	

4) Vorlesung: Chemie für Pharmazeuten III: Organische Chemie der Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	V	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Zwei Modulteilprüfungen: a) Klausur zur Vorlesung sowie den Übungen Chemie für Pharmazeuten I: Allgemeine und analytische Chemie der anorg. Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min) b) Eine Klausur zu den Inhalten der Vorlesungen Chemie für Pharmazeuten II: Grundlagen der organischen Chemie und Chemie für Pharmazeuten III: Organische Chemie der Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)					
Gesamt				21 SWS	21 LP	
Zugangsvoraussetzung	Für die Klausur zu a): aktive Teilnahme an den Übungen d): Klausur zur Vorlesung Chemie für Pharmazeuten I: Allgemeine und analytische Chemie der anorg. Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe					
Anwesenheitspflicht	Praktikum: Chemie für Studierende der Molekularen Biotechnologie d) Gemäß HochSchG § 26 Abs. 2 (7), Praktikum Seminar zum Praktikum: Chemie für Studierende der Molekularen Biotechnologie e) Gemäß § 5 Abs. 5: Besprechung sicherheitsrelevanter Details zu und Diskussion von Praktikumsversuchen					

Modul: Zell- und Mikrobiologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
a) Vorlesung: Mikrobiologie	V	1	Pfl	2	3	
b) Mikrobiologische Übungen	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Vorlesung: Zellbiologie	V	1	Pfl	2	3	
d) Zellbiologische Übungen	Ü	1	Pfl	3	3	
Modulprüfung:	Zwei Modulteilprüfungen: 4) Klausur zur Vorlesung Mikrobiologie (60 min) oder mündliche Prüfung (30 min) c) Klausur zur Vorlesung Zellbiologie 60 min) oder mündliche Prüfung (30 min)					
Gesamt				9 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung						
Anwesenheitspflicht	Mikrobiologische Übungen b) und Zellbiologische Übungen d) Gemäß HochSchG § 26 Abs. 2 (7), praktische Übung					

Modul: Physik für Studierende der Molekularen Biotechnologie

Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
4) Vorlesung: Physik für Biologen, Geowissenschaftler	V	1	Pfl	4	6	
4) Übung: Physik für Biologen, Geowissenschaftler	Ü	1	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur zur Vorlesung Physik für Biologen, Geowissenschaftler (60 min) oder mündliche Prüfung (30 min)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Anmerkung	Das Modul geht nicht in die Endnote ein.					

Modul: Mathematik und Biostatistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung: Mathematik für Pharmazeuten	V	1	Pfl	2	3	Klausur (120 min)
4) Vorlesung und Übung Biostatistik	V/Ü	2	Pfl	4	6	Klausur (60 min)
Modulprüfung:						
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Anmerkung	Das Modul geht nicht in die Endnote ein.					

Modul: Physiologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
4) Vorlesung: Physiologie, Neurobiologie und Verhalten der Tiere	V	2	Pfl	4	6	
4) Vorlesung: Pflanzenphysiologie	V	2	Pfl	4	6	

Modulprüfung:	Zwei Modulteilprüfungen: a) Klausur zur Vorlesung: Physiologie, Neurobiologie und Verhalten der Tiere (60 min) oder mündliche Prüfung (30 min) b) Klausur zur Vorlesung Pflanzenphysiologie (60 min) oder mündliche Prüfung (30 min)			
Gesamt		8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine			

Modul: Instrumentelle Analytik für Studierende der Molekularen Biotechnologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung Instrumentelle Analytik I	V	3	Pfl	1,5	3	
b) Vorlesung Instrumentelle Analytik II	V	2	Pfl	1,5	3	
Modulprüfung:	Eine Klausur (60 min) zu den Inhalten der Vorlesungen Instrumentelle Analytik I und II.					
Gesamt				3 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul: Biochemie 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung: Biomoleküle, Biokatalyse und Informationsübertragung	V	3	Pfl	2	3	
b) Seminar begleitend zu a)	S	3	Pfl	2	3	
c) Praktikum Biochemische Arbeitstechniken für Fortgeschrittene	P	4	Pfl	7	5	
d) Seminarbegleitend zu c)	S	4	Pfl	1	1	
Modulprüfung:	Klausur (120 min), alternativ mündliche Prüfung (30min) zu den Inhalten von a) und b).					
Gesamt				12 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Zugangsvoraussetzungen für c) und d): bestandene Klausur zu a) und b)					
Anwesenheitspflicht	Praktikum: Biochemische Arbeitstechniken für Fortgeschrittene c) Gemäß HochSchG § 26 Abs. 2 (7), Praktikum Begleitendes Seminar zum Praktikum Biochemische Arbeitstechniken für Fortgeschrittene d)					

	Gemäß § 5 Abs. 5: Besprechung sicherheitsrelevanter Details zu und Diskussion von Praktikumsversuchen
--	---

Modul: Genetik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung Genetik	V	3	Pfl	2	3	
b) Genetische Übungen	Ü	3	Pfl	4	6	
Modulprüfung:	Klausur zur Vorlesung Genetik (60 min) oder mündliche Prüfung (30 min)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Anwesenheitspflicht	Genetische Übungen b) Gemäß HochSchG § 26 Abs. 2 (7), praktische Übung					

Modul: Mykologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung: Mykologie	V	3	Pfl	2	3	
b) Exkursion Mykologie	E	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (30 min) zu a).					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Anwesenheitspflicht	Exkursion Mykologie b) Gemäß HochSchG §26 Abs. 2 (7), Exkursion					

Modul: Anatomie und Physiologie des Menschen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester bei Beginn im WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung Biochemie und Physiologie des Menschen	V	4	Pfl	4	6	
Modulprüfung:	Klausur (120 min), alternativ mündliche Prüfung (30 min)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul: Biochemie 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

Vorlesung: Molekulare und zelluläre Biochemie	V	4	Pfl	4	6	
Modulprüfung:	Klausur zur Vorlesung (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul: Biotechnologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung
a) Vorlesung Biotechnologie	V	5	Pfl	2	3	
b) Biotechnologische Übung I	Ü	5	Pfl	8	7	
c) Biotechnologisches Seminar	S	5	Pfl	1	2	
Modulprüfung:	mündlicher Abschlussbericht (30 min) oder mündliche Prüfung (30 min).					
Gesamt				11 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Anwesenheitspflicht	Biotechnologische Übung I b) Gemäß HochSchG § 26 Abs. 2 (7), praktische Übung Biotechnologisches Seminar c) Gemäß § 5 Abs. 5: Die Lernziele gründen auf der unmittelbaren Interaktion zwischen Studierenden inklusive Präsentation und Diskussionsführung					

Modul: Bioinformatik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung: Bioinformatik	V	4	Pfl	1	2	
b) Übung: Bioinformatik	Ü	4	Pfl	3	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (30 min)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Abgeschlossenes Modul Genetik					
Anwesenheitspflicht	Übung Bioinformatik b) Gemäß HochSchG §26 Abs. 2 (7), praktische Übung					

Modul: Bioethik und industrielle Forschung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
4) Seminar: Biorecht und Bioethik	S	5	Pfl	2	3	
4) Seminar: Aktuelle Themen in der Biotechnologie und Wirkstoff-Forschung	S	5	Pfl	1	3	
Modulprüfung:	Klausur zum Seminar Biorecht und Bioethik (60 min) oder mündliche Prüfung (15-30 min) oder Hausarbeit.					
Gesamt				3 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Anwesenheitspflicht	Seminar Biorecht und Bioethik a) Gemäß § 5 Abs. 5: Die Lernziele gründen auf der unmittelbaren Interaktion zwischen Studierenden inklusive Präsentation und Diskussionsführung.					
Anmerkung	Das Modul geht nicht in die Endnote ein.					

Modul: Molekulare Mikrobiologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
4) Vorlesung: Stoffkreisläufe und Physiologie der Bakterien, Biotechnologie der Pilze	V	5	Pfl	2	3	
b) Mikrobiologische Übung	Ü	5	Pfl	8	7	
c) Mikrobiologisches Seminar	S	5	Pfl	1	2	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (30 min) zu a).					
Gesamt				11 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Anwesenheitspflicht	Mikrobiologische Übung b) Gemäß HochSchG §26 Abs. 2 (7), praktische Übung Mikrobiologisches Seminar c) Gemäß § 5 Abs. 5: Die Lernziele gründen auf der unmittelbaren Interaktion zwischen Studierenden inklusive Präsentation und Diskussionsführung.					

Modul: Klinische Chemie und Grundlagen der Pharmazeutisch-Medizinischen Chemie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung Grundlagen der klinischen Chemie	V	4	Pfl	2	3	
4) Vorlesung Spezielle Aspekte der Pharm. Med. Chemie	V	4	Pfl	1	3	
Modulprüfung:	Eine Klausur zu den Inhalten beider Vorlesungen (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min).					
Gesamt				3 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul: Projektarbeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
4) Projektarbeit (Forschungspraktikum, Fortgeschrittenenpraktikum)	P	6	WPfl	30,5	12	mündlicher oder schriftlicher Abschlussbericht
b) Oberseminar: Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten	OS	6	WPfl	2	3	
Gesamt				32,5	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Mind. 120 LP					
Anwesenheitspflicht	Projektarbeit a) Gemäß HochSchG § 26 Abs. 2 (7), wissenschaftliche (praktische) Forschungsarbeit/Praktikum (nach Aufgabenstellung und Absprache mit der Betreuung)					
Anmerkung	Das Modul geht nicht in die Endnote ein.					

Modul: Bachelorarbeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Bachelorarbeit		6	WPfl		12	

Mündliche Abschlussprüfung:	Die mündliche Abschlussprüfung umfasst die Präsentation der Ergebnisse als Vortrag (ca. 15 min), die mündliche Verteidigung des Vortrags und die Beantwortung auch randständiger Fragen (ca. 15 min).	3	
Gesamt		15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul „Projektarbeit“ erfolgreich abgeschlossen		
Anmerkung	Das Modul geht mit doppelter Wertung (d.h. 30 LP) in die Endnote ein.		

Legende:

E	=	Exkursion
P	=	Praktikum
S	=	Seminar
OS	=	Oberseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
Wpfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 bis 7 gelten für alle Studierende.

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 8 gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 in den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie an der JGU eingeschrieben werden. Zudem gelten die Änderungen für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2023 in den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie eingeschrieben waren und sich noch nicht für die Module Biochemie 1 oder Anatomie und Physiologie des Menschen angemeldet haben.

(4) Eingeschriebene Studierende, die mindestens eines der in Absatz 3 Satz 2 genannten Module bereits begonnen haben, können bis zum 7. April 2023 beim Prüfungsausschuss beantragen, diese Module nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung abzuschließen. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich und wirkt sich auf beide Module aus.

Mainz, den 15.11.2022

Die Dekanin des Fachbereiches 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den
Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur**

Vom 11. Oktober 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 19. Januar 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des FB 05 – Philosophie und Philologie – für den Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur am Mainzer Polonicum an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 18. August 2022, Az. 03/02/05/01/00/028 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur vom 11. Februar 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 02/2016, S. 194) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „regelmäßig und“ gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt grundsätzlich dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Komponenten des Grundlehrgangs aktiv teilgenommen hat. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die aktive Teilnahme kann aus dem Bearbeiten von Übungsaufgaben, Übersetzungen, dem Erstellen von Protokollen, dem Halten von Kurzreferaten etc. bestehen. Eine Anwesenheitspflicht besteht für den Aufbaukurs III, der im Rahmen einer Exkursion nach Polen durchgeführt wird. Die Anwesenheit am Aufbaukurs III ist noch zu bestätigen, wenn bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden versäumt werden. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Verweisung „25 Abs. 5 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Slavistik“ durch die Wörter „Slavistik, Turkologie und zirkumbaltische Studien (ISTziB)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG“ ersetzt und in Satz 2 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Polnische“ ersetzt durch das Wort „Polnischen“.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „ihm gestellte“ gestrichen.
- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

5. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „regelmäßig“ durch das Wort „erfolgreich“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten der Änderung**

Diese Änderung der Prüfungsordnung für den Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 11. Oktober 2022

Der Dekan des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
in den Masterstudiengängen Mittelalter- und Frühneuzeitstudien
der Fachbereiche 01, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 20. Oktober 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat

der Fakultätsrat
der Evangelisch-Theologischen Fakultät am 12. Juli 2022 und
der Katholisch-Theologischen Fakultät am 12. Juli 2022
sowie der Fachbereichsrat
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 13. Juli 2022 und
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 20. Juli 2022

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Mittelalter- und Frühneuzeitstudien der Fachbereiche 01, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese hat das Präsidium der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 11. August 2022, Az.: 03/02/12/03/14/01/002 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Änderungen

Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Mittelalter- und Frühneuzeitstudien der Fachbereiche 01, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22. September 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2020, S. 549), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

2. In § 4 Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs-)Projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittel-

bar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.“

e) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden.“

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung“.
- b) In Satz 4 wird der Verweis „25 Abs. 5 HochSchG“ durch den Verweis „§ 24 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.

5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer c wird der Verweis „§ 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG“ durch den Verweis „§ 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG“ ersetzt.
- b) In Nummer f wird der Verweis „§ 25 Abs. 4 Satz 2“ durch den Verweis „§ 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG“ ersetzt.

6. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

7. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11 bis 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Interdisziplinäres Modul wird an die Tabelle des Moduls folgende neue Zeile angefügt:

”

Anwesenheitspflicht	Interdisziplinäres Colloquium
----------------------------	-------------------------------

“

- b) Nummer 2.1 Anglistik wird wie folgt geändert:

aa) An die Tabelle des Moduls 1 wird folgende neue Zeile angefügt:

”

Anwesenheitspflicht	Colloquium English Linguistics Seminar Early English Texts
----------------------------	---

“

bb) An die Tabelle des Moduls 2 wird folgende neue Zeile angefügt:

Anwesenheitspflicht	Seminar History of English / Language Change
----------------------------	--

“

cc) An die Tabelle des Moduls 3 wird folgende neue Zeile angefügt:

Anwesenheitspflicht	Seminar Early English Texts oder Historical Linguistics
----------------------------	---

“

c) In Nummer 2.7 Romanistik erhält Modul 3 folgende Fassung:

”

Modul 3: Sprachpraxis						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grammatik 2 o. Übersetzung 2	Ü	1-3	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 min)
Textredaktion 3 (TR 3)	Ü	1-3	P	2 SWS	5 LP	
Sprachpraxis und Kulturvermittlung	Ü	1-3	P	2 SWS	3 LP	Mdl. Prüfung (20 min)
Lektürepensum					1 LP	
Modulprüfung	Klausur über TR 3 (120 min)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Anwesenheitspflicht	Übung Sprachpraxis und Kulturvermittlung					

“

d) Nummer 3.4 Geschichte wird wie folgt geändert:

aa) An die Tabelle des Basismoduls 1 wird folgende neue Zeile angefügt:

”

Anwesenheitspflicht	Seminar
----------------------------	---------

“

bb) An die Tabelle des Basismoduls 2 wird folgende neue Zeile angefügt:

”

Anwesenheitspflicht	Seminar
----------------------------	---------

“

e) In Nummer 3.6 Klassische Philologie wird an die Tabelle des Moduls folgende neue Zeile angefügt:

”

Anwesenheitspflicht	Übung Lateinische Lektüre für Anfänger Lateinisches Hauptseminar
----------------------------	---

“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 20. Oktober 2022

Der Fakultätsdekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Michael Roth

Die Fakultätsdekanin
der Katholisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Heike Grieser

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

**Berichtigung
der 31. Ordnung zur Änderung der
Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der
Johannes Gutenberg Universität-Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang
vom 9. September 2020**

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 8/2020, S. 401)

Die Bezeichnung „31. Ordnung“ lautet richtig: „30. Ordnung“.

Mainz, den 2. November 2022

Der Dekan

des Fachbereiches 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan

des Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie

Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan

des Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

Die Fakultätsdekanin

der Katholisch-Theologischen Fakultät

Univ.-Prof. Dr. Heike Grieser

**28. Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 14.11.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben

der Dekan des Fachbereichs 05 per Eilentscheid am 22. August 2022

der Dekan des Fachbereichs 07 per Eilentscheid am 23. August 2022

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 am 11. Mai 2022

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 am 14. September 2022

folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 20. Oktober 2022 Az.: 03/02/12/02/02/01/037 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vom 09. Juli 2010 (StAnz. S. 1077), zuletzt geändert mit Ordnung vom 20. April 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 032022, S. 335), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang für das Fach „6. Englisch“, Buchstabe B, Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Der Titel des Modul 1 „Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining“ wird durch „Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik“ ersetzt.

2. Der fachspezifische Anhang für das Fach Geographie wird ersetzt durch:

„9. Geographie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. **Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2:**

Keine

2. **Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):**

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. **Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang 41 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen 38 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen 3 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

- 2.1 Einführung in die Physische Geographie
- 2.2 Einführung in die Humangeographie
- 2.3 Regionalgeographie Deutschland
- 2.4 Geographiedidaktik 1
- 2.5 Raumdarstellung und Raumplanung
- 2.6 Geographiedidaktik 2
- 2.7 Numerische Methoden in der Geographie

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1	Einführung in die Physische Geographie <i>Introduction to Physical Geography</i>				M.09.050.405	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Physische Geographie I	V	1 (2)	P	2 SWS	69 h	3 LP
Physische Geographie I (inkl. 1 Geländetag)	Ü	1 (2)	P	2 SWS	69 h	3 LP
Einführung in die Physische Geographie II	V	2 (1)	P	2 SWS	69 h	3 LP
Physische Geographie II (inkl. 1 Geländetag)	Ü	2 (1)	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü Physische Geographie II, Geländetag Physische Geographie I					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (45 Min.) in PG I und Klausur (60 Min.) in PG II Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.					

Modul 2	Einführung in die Humangeographie <i>Introduction to Human Geography</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Humangeographie I	V	1 (2)	P	2 SWS	69 h	3 LP
Humangeographie I	Ü	1 (2)	P	2 SWS	69 h	3 LP
Einführung in die Humangeographie II	V	2 (1)	P	2 SWS	69 h	3 LP
Humangeographie II	Ü	2 (1)	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in HG I und Klausur (60 Min.) in HG II Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Moduleilprüfungen.					

Modul 3	Regionalgeographie Deutschland <i>Regional Geography Germany</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Bodengeographie	V	3 (4)	P	2 SWS	69 h	3 LP
Exkursion in Deutschland mit Vorbereitungsseminar (inkl. 3 Geländetage)	GP	4 (3)	WP	3 SWS	118,5 h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Geländepraktikum					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur in Bodengeographie (60 Min.)					
Modulprüfung	Mündliche Gruppenprüfung (15 Min.) im Geländepraktikum					
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls				Teilnahme an Modul 1 und Modul 2 wird empfohlen.		

Modul 4	Geographiedidaktik 1 <i>Geography Didactics 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudium	Leistungs- punkte
Geographiedidaktik I	Ü	3 (3)	P	2 SWS	39 h	2 LP
Seminar zur Geographiedidaktik I	S	4 (4)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Übung und Seminar					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls			Teilnahme am Seminar erst nach Teilnahme an Ü empfohlen			

Modul 5	Raumdarstellung und Raumplanung <i>Spatial Structure and Land Use Regulation</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudium	Leistungs- punkte
Einführung in die Kartographie	V	3 (4)	P	1 SWS	49,5 h	2 LP
Kartographie	Ü	3 (4)	P	2 SWS	69 h	3 LP
Raumplanung	V	4 (3)	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Kartenprojekt als Hausarbeit in Kartographie (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					

Modul 6	Geographiedidaktik 2 <i>Geography Didactics 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemesterbei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudium	Leistungs- punkte
Geographiedidaktik II	Ü	5 (5)	P	2 SWS	39 h	2 LP
Seminar zur Geographiedidaktik II	S	6 (6)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Audioexkursionen	Ü	6 (5)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Übung „Geographiedidaktik II“ und Seminar					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Portfolio im Seminar (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls			Teilnahme an Modul 4 Ü empfohlen Teilnahme am Seminar erst nach Teilnahme an Modul 4 S und Modul 6 Ü empfohlen			

Modul 7	Numerische Methoden in der Geographie <i>Numerical Methods in Geography</i>				M.09.050.461	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Statistik für Geographen	V	5 (6)	P	1 SWS	49,5 h	2 LP
Übung Statistik	Ü	5 (6)	P	1 SWS	49,5 h	2 LP
Einführung in die Geoinformatik	V	6 (5)	P	1 SWS	49,5 h	2 LP
Tutorium GIS für Ed.	V	6 (5)	P	1 SWS	19,5 h	1 LP
Geographische Informationssysteme	Ü	6 (5)	P	1 SWS	49,5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur in Statistik (60 Min.)					
Modulprüfung	GIS-Projekt als Hausarbeit in Geographische Informationssysteme (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					

Legende:

GP	=	Geländepraktikum
LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflicht

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

“

3. Der fachspezifische Anhang für das Fach „10. Geschichte“ wird wie folgt geändert:

Buchstabe A., Ziffer 1., Satz 1 wird ersetzt durch:

„Vorausgesetzt werden hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen: Englisch und Latein (Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) oder (ersatzweise für Latein) eine moderne Sprache (romanische, slawische, baltische, finno-ugrische Sprachen, Türkisch oder Arabisch).“

4. Der fachspezifische Anhang für das Fach „12. Informatik“, Buchstabe B, Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In Modul 1 „Formale Grundlagen der Informatik“ wird der Titel der Lehrveranstaltung „Diskrete Mathematik“ geändert in „Mathematik für Informatiker 1“.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

2. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2 gelten für Studierende des Faches Geographie, die ab dem Wintersemester 2022/2023 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

3. Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Geographie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind, können wählen, ob sie ihr Studium ab dem Sommersemester 2023 nach der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Juli 2010 (StAnz. S. 1077), in der Fassung vom 20. April 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2022, S. 335), fortsetzen wollen oder ob sie ihr Studium nach der in Artikel 1 Nr. 2 genannten Ordnung

weiterführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 19. Dezember 2022 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich.

4. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 4 gelten für Studierende des Fachs Informatik, die ab dem Wintersemester 2022/2023 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 14.11.2022

Der Dekan des Fachbereiches
05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan des Fachbereiches
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

Der Dekan des Fachbereiches
08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Patrick Windpassinger

Die Dekanin des Fachbereiches
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister

**Ordnung
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Translation
vom 15.11.22**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft am 25.04.2022, 27.06.2022 und 18.07.2022 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Translation beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 10.11.2022, Az.: 01/02/06/01-040 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad.....	1161
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	1161
§ 3	Umfang und Art der Bachelorprüfung	1162
§ 4	Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen	1164
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme.....	1164
§ 6	Studienumfang, Module.....	1167
§ 7	Prüfungsausschuss	1168
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	1169
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen	1171
§ 10	Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung.....	1171
§ 11	Modulprüfungen	1172
§ 12	Mündliche Modulprüfungen	1173
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen	1174
§ 14	Take-Home-Prüfungen	1177
§ 15	Praktische Modulprüfungen	1178
§ 16	Bachelorarbeit	1178
§ 17	Mündliche Abschlussprüfung.....	1180
§ 18	Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote.....	1181
§ 19	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	1182

§ 20	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	1183
§ 21	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	1184
§ 22	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	1185
§ 23	Widerspruch	1186
§ 24	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	1186
§ 25	Prüfungsverwaltungssystem	1186
§ 26	Inkrafttreten	1186
Anhang		1188
1 Anhang	zu wählbaren Sprachen	1188
2 Anhang	zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen	1192
3 Anhang	zu Modulen	1193
4 Anhang	zur Trägersprachenprüfung	1227

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Translation des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Diese beinhalten in den gewählten Studiensprachen gemäß § 3 Abs. 4 sehr gute sprachliche und kulturelle Kompetenz sowie translatorische, translationsorientierte und zugehörige technologische Kompetenzen.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „*Bachelor of Arts (B. A.)*“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Translation wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG und einen Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse in mindestens einer Studiensprache entsprechend den Anforderungen für die jeweiligen Studiensprachen verfügt; Näheres ist im Anhang geregelt.

(2) Das Studium im Bachelorstudiengang Translation wird in der Regel im Wintersemester aufgenommen; daran orientieren sich die Angaben zum Regelsemester im Anhang zu den Modulen in Abschnitt 3 Modulbeschreibungen. Für Studierende, die Deutsch als Studiensprache 1 bzw. Englisch oder Französisch als Studiensprache 1 oder 2 gewählt haben, bewirkt ein Einstieg zum Sommersemester keine gravierende Änderung des

Studienverlaufs. Studierenden, die in ihrer Fächerkombination keine dieser Studiensprachen gewählt haben, wird ein Einstieg zum Wintersemester empfohlen.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Translation ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.

(4) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau TestDaF 14 Punkte (die Kompetenzen Hören und Sprechen jeweils mit mindestens der TestDaF-Niveaustufe TDN 3 und die Kompetenzen Lesen und Schreiben jeweils mit mindestens der TestDaF-Niveaustufe TDN 4) oder der B2.1-Nachweis nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder ein entsprechendes Äquivalent erforderlich; Näheres ist im Anhang geregelt.

(5) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Bachelorstudiengang Translation vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Bachelorstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

§ 3

Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Bachelorarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

(4) Das am Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft vertretene Lehrangebot im Bachelorstudiengang Translation gliedert sich in die im Anhang ausgewiesenen Studiensprachen, aus denen die Studierenden eins der vier Modelle

- Studium mit einer Grundsprache und zwei Studiensprachen
- Studium mit einer Grundsprache und einer Studiensprache Deutsch (nur für Studierende wählbar, deren Grundsprache nicht Deutsch ist)
- Studium mit einer Grundsprache und einer Studiensprache Englisch (nur für Studierende mit Deutsch als Grundsprache wählbar)
- Studium mit einer als reguläre Studiensprache nicht vertretenen Grundsprache und zwei Studiensprachen (nur für Studierende wählbar, die eine andere Grundsprache als Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Neugriechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch haben)

auswählen. Grundsprache ist die Sprache, in der muttersprachliche Kompetenzen vorliegen. Erweist sich die grundsprachliche Korrektheit von Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden. Das Studium mit einer Grundsprache und einer Studiensprache ist nur möglich, wenn die ausgewählte Studiensprache Deutsch oder Englisch ist. Beim Studium mit einer Grundsprache und zwei Studiensprachen ist eine Schwerpunktsetzung im Wahlpflichtbereich nach Maßgabe des Lehrangebots möglich.

Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, belegen Deutsch als Studiensprache 1. In Studiensprache 2 haben diese Studierenden das Recht, nach Maßgabe des Lehrangebots in den Modulen der Translatorischen Kompetenz Übersetzungsveranstaltungen Studiensprache 2 > Studiensprache 1 oder Studiensprache 1 > Studiensprache 2 zu wählen.

Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber bzw. eine Studierende oder ein Studierender eine Grundsprache wählen möchte, bei der sich aus den Bewerbungsunterlagen nicht klar ergibt, dass muttersprachliche Kompetenzen in dieser Sprache vorliegen, ist die angemessene Beherrschung der Grundsprache durch eine Trägersprachenprüfung gemäß genauer Regelung im Anhang nachzuweisen.

(5) Die Wahlpflichtmodule dienen den Studierenden zur Bildung individueller Schwerpunkte. Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Lehrangebots Module aus den jeweiligen Sprachen bzw. aus dem fächerübergreifenden Lehrangebot. Ein Wahlpflichtmodul kann als Praktikum absolviert werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Wahlpflichtmodule in weiteren Fächern zulassen, für die der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festlegt. Für diese Module muss ein ausreichendes Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sein; die festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen müssen denjenigen der anderen Module im Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Der Prüfungsausschuss führt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachbereichen eine Liste, in der sämtliche genehmigten Module einschließlich der festgelegten Studien- und Prüfungsanforderungen aufgeführt sind. Die Liste wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Sie ist für alle am Bachelorstudiengang beteiligten Fachbereiche verbindlich. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen im betreffenden Modul bedürfen der neuerlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung eines Moduls aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Moduls aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls zu ermöglichen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (6 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung. Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 16 Abs. 4 nicht spätestens nach Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 16 Abs. 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung einzuladen.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs Translation werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 18 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Seminararbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 18. Als Frist für das Bewertungsverfahren gilt § 13 Abs. 4 entsprechend. Hinsichtlich der Abgabe- und Überarbeitungsfrist gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte

- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Nicht bestandene Studienleistungen sind in der Regel zum nächsten angesetzten Prüfungstermin zu wiederholen. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(9) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Industriepraktikum / Berufspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(10) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(11) Lehrende können in ihrer Unterrichtsgestaltung auf Fachliteratur in einer anderen Sprache (auch in Englisch) als der Studiensprachen der Studierenden zurückgreifen, sofern dies notwendig für die Sicherstellung der Qualität der Lehrinhalte ist. Die Lehrenden verpflichten sich, Möglichkeiten der gemeinsamen Textaufbereitung anzubieten, um keine/n Studierende/n bei der Rezeption fremdsprachiger Texte und dem Ablegen genannter Studien- und/oder Prüfungsleistungen zu benachteiligen.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 86-90 SWS in den Pflichtmodulen und 12-16 SWS in den Wahlpflichtmodulen:

	B.A. Translation mit zwei Studiensprachen und einer der folgenden Grundsprachen: Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Neugriechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch	B.A. Translation mit einer Studiensprache (Deutsch oder Englisch) und einer der folgenden Grundsprachen: Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Neugriechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch	B.A. Translation mit einer als reguläre Studiensprache nicht vertretenen Grundsprache und zwei Studiensprachen
SWS in den Pflichtmodulen	90	86	88
SWS in den Wahlpflichtmodulen	12-16	12-16	12-16

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule 144 LP,
2. auf die Wahlpflichtmodule inkl. Praktika 24 LP,
3. auf die Bachelorarbeit 9 LP,
4. auf die Abschlussprüfung 3 LP.

	B.A. Translation mit zwei Studiensprachen und einer der folgenden Grundsprachen: Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Neugriechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch	B.A. Translation mit einer Studiensprache (Deutsch oder Englisch) und einer der folgenden Grundsprachen: Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Neugriechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch,	B.A. Translation mit einer als reguläre Studiensprache nicht vertretenen Grundsprache und zwei Studiensprachen
--	--	---	--

		Russisch, Spanisch, Türkisch	
1. auf die Pflichtmodule:	144	144	144
2. auf die Wahlpflichtmodule:	24	24	24
3. auf die Bachelorarbeit:	9	9	9
4. auf die Abschlussprüfung:	3	3	3
Näheres hierzu ist im Anhang geregelt. (unter 1 Modulübersicht)			

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Ein studienbezogenes Praktikum kann statt eines frei wählbaren Wahlpflichtmoduls absolviert werden. Die Mindestdauer für ein anrechenbares Praktikum beträgt 8 Wochen (Vollzeit); dafür werden 12 Leistungspunkte vergeben. Das Praktikum kann auch über einen längeren Zeitraum studienbegleitend belegt werden. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Einem Praktikum gleichgestellt ist die Teilnahme an einem fachbereichsinternen Großprojekt. Die Teilnahme an Großprojekten ersetzt je nach Umfang 1 oder 2 frei wählbare Wahlpflichtmodule; es werden 12 oder 24 Leistungspunkte vergeben; § 5 Abs.11 gilt entsprechend. Das Praktikum oder die Teilnahme an einem Großprojekt werden nicht benotet.

(5) Ein Studienaufenthalt im Land der Zielsprache mit einer Dauer von mindestens einem Semester wird dringend empfohlen. Auf § 9 wird hingewiesen.

(6) Sind Lehrveranstaltungen in mehreren Modulen oder Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich inhaltlich identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten ist ausgeschlossen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines

Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt und Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich oder dem Fach sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelorstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 25 wird verwiesen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- b) Habilitierte.
- c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.
- d) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
- e) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
- f) Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
- g) Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
- h) im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der kein Kooperationsvertrag besteht.
- i) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Bachelorarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen. Ein Auslandssemester ist im frei wählbaren Wahlpflichtbereich generell mit 24 LP (entspricht zwei Wahlpflichtmodulen) anrechenbar. Studierende, die im Wahlpflichtbereich einen anderen Schwerpunkt setzen möchten oder die im Auslandssemester Studienleistungen über den Umfang von 24 LP hinaus erbringen möchten, haben darüber hinaus die Möglichkeit, im Auslandssemester Kurse für den Pflichtbereich zu belegen und sich diese mit Einzelnachweisen anrechnen zu lassen.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Translation an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang Translation oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 19 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 18. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet. Eine Benotung für das Wahlpflichtmodul Praktikum ist nicht vorgesehen.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt; §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 18 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über

solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in einer Studiensprache abgehalten werden.

(7) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, verpflichtend in der im Anhang ggf. angegebenen Sprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsbestandteile derselben Prüfung ist nicht zulässig.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Seminararbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Die Seminararbeit ist bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung besucht wurde, einzureichen. Das Abgabedatum innerhalb der Semesterfrist legt die Prüferin oder der Prüfer fest. Eine Fristverlängerung nach Abgabe der Arbeit zum Zwecke der Überarbeitung ist ausgeschlossen. Ist die Seminararbeit nicht bestanden oder tritt die oder der Studierende von der Prüfung zurück, so ist für die Wiederholungsprüfung bzw. den neu angesetzten Prüfungstermin ein neues Thema zu wählen. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Seminararbeiten festlegen. Die Seminararbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6, 7 und § 16 Abs. 8 Satz 2 und § 20 Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von

Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6, 7 und § 16 Abs. 8 Satz 2 und § 20 Abs. 5 gelten entsprechend. Die Fristenregelung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

(6) Ist auch die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 20 Abs. 3 beruht.

(7) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(8) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den

Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
 „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
 „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
 „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

(10) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

(11) Schriftliche Prüfungen können in der jeweiligen Studiensprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 14

Take-Home-Prüfungen

(1) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden.

(3) Die Termine sowie die genauen Ausgabe- und Abgabezeitpunkte werden von den Prüfenden oder vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Der dadurch festgelegte Zeitraum zwischen Aus- und Abgabe kann länger sein als die Bearbeitungszeit. Die Take-Home-Prüfung ist bis zum Abgabezeitpunkt bei den Prüfenden oder beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Abgabe ist durch diese Stelle aktenkundig zu machen. Die zuständige Stelle wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Wird die Take-Home-Prüfung nicht bis zum Abgabezeitpunkt bei der zuständigen Stelle eingereicht, gilt sie als nicht bestanden.

(4) Take-Home-Prüfungen können per elektronischer Kommunikation übermittelt werden, insbesondere

- die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische E-Mail-Adresse,
- die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,
- die Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Aufgaben über ein Onlineportal, welches von der JGU bereitgestellt wird.

Dabei hat der Prüfungsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass für alle Studierende vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

- die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
- den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
- geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Studierenden festzustellen,
- den Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.

Technische Störungen, die auf der Seite der Studierenden auftreten, sind von diesen in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Prüfenden unverzüglich mitzuteilen (z. B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass den Studierenden keine Nachteile entstehen; ausgenommen

davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferenden entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen.

(5) Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben kann eine schriftliche Erklärung der Prüfungstauglichkeit verlangt werden.

§ 15

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 16 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 18 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 16

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt frühestens, wenn mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden, und spätestens im Folgesemester nach Abschluss des letzten Moduls.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 7 Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorprüfung gemäß Absatz 4 vorzulegen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem schriftlich zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in einer digitalen Ausfertigung ein. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 20 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder

einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 18 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.

(12) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Beabsichtigt eine Absolventin oder ein Absolvent die Publikation ihrer bzw. seiner Abschlussarbeit, muss sie bzw. er sich die Zustimmung des Fachbereichs zur Nennung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit, der erzielten Note und des Fachbereichs bzw. der Universität einholen.

§ 17

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt; diese Prüfung soll in der Regel im selben Semester nach dem Erbringen sämtlicher im Anhang genannten Studien- und Prüfungsleistungen und nach Beendigung des Bewertungsverfahrens der Bachelorarbeit gemäß § 16 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine

Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer anderen Sprache geführt werden; die Vorgaben des § 16 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden. Im Studiengang Bachelor Translation kann die Abschlussprüfung auch nach näherer Regelung im Anhang, in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, durchgeführt werden; § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.]

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. legt die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 8 und 9, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) Die mündliche Abschlussprüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Form einer mündlichen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz wird verwiesen. Im Falle einer technischen Störung entscheiden die Prüfenden gemäß § 8 Abs. 2 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.

§ 18

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) a. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b. Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,1	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß Absätze 2 und 3, die Note für die Bachelorarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung oder Wahlpflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 19 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Translation im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Nicht bestandene Modulprüfungen sollten zum nächsten angesetzten Prüfungstermin wiederholt werden.

(6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Abs. 12.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und des damit verbundenen Verlusts des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies

durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Bachelorarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 16 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 21

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 18 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das

Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Bachelorstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Bachelorarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „*Bachelor of Arts (B. A.)*“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls das entsprechende Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 24

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im

Bachelorstudiengang Translation ab dem Sommersemester 2023 aufnehmen; dies gilt auch im Falle eines Studiengangwechsels aus dem Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation in den Bachelorstudiengang Translation. Gleichzeitig treten die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation vom 27.09.2012 [StAnz. S. 2151], zuletzt geändert durch Ordnung vom 12.01.2021 [Veröffentlichungsblatt JGU - 02/2021 S. 90], sowie die Ordnung für die Eignungsprüfung für den Studiengang Bachelor Sprache, Kultur, Translation vom 02.05.2011 [StAnz. S. 907] außer Kraft; die Übergangsregelungen gemäß Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Sommersemester 2023 aufgenommen haben, besteht die Möglichkeit, in den Studiengang Bachelor Translation zu wechseln. Der Wechsel ist innerhalb der an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz üblichen Bewerbungsfristen schriftlich gegenüber dem Studierendensekretariat über das Online-Bewerbungsportal zu erklären. Ein einmal erfolgter Wechsel ist nicht widerrufbar. Wird von der Wechselmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Sprache, Kultur, Translation fortgesetzt.

(3) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Sommersemester 2023 aufgenommen haben, können ihr Studium bis einschließlich 30.09.28 nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation fortsetzen. In begründeten Einzelfällen wird auf Antrag entschieden, ob der späteste Termin über diese Frist hinaus auf 30.09.2030 gelegt werden kann. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(4) Eine Einschreibung in das 1. oder höhere Fachsemester des Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation ist ab dem Sommersemester 2023 nicht mehr möglich.

Germersheim, den 15.11.22

Die Dekanin
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Dilek Dizdar

Anhang

1 Anhang zu wählbaren Sprachen
(gemäß § 3 Absatz 4)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Sprachen	Grundsprache	Als Studiensprache 1	Als Studiensprache 2	Als einzige Studiensprache wählbar
Arabisch	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---
Deutsch	X	---	---	---
Englisch	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1
Französisch	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---
Italienisch	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---
Neugriechisch	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---
Niederländisch	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---
Polnisch	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---
Portugiesisch	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---
Russisch	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---
Spanisch	---	X	X	---

Sprachen	Grundsprach e	Als Studiensprache 1	Als Studiensprache 2	Als einzige Studiensprache wählbar
		ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	nur mit Vorkenntnissen ab B1	
Türkisch	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Studiensprache 1* (Grundsprache ≠ Deutsch)

Sprachen	Grundsprache	Als Studiensprache 1	Als Studiensprache 2	Als einzige Studiensprache wählbar
Arabisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	---
Deutsch	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B2.1 und nur für Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B2.1 und nur für Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist und deren Grundsprache als reguläre Studiensprache vertreten ist
Englisch	X	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---
Französisch	X	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	---
Italienisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	---
Neugriechisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	---
Niederländisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	---
Polnisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	---
Portugiesisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder	---

Sprachen	Grundsprache	Als Studiensprache 1	Als Studiensprache 2	Als einzige Studiensprache wählbar
			mit Vorkenntnissen ab B1	
Russisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	---
Spanisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	---
Türkisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1	---
Sonstige Sprachen, z. B. Albanisch, Chinesisch, Japanisch, Rumänisch, , Ungarisch (und alle anderen Sprachen der Welt)**	X	---	---	---

* Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, belegen Deutsch immer als Studiensprache 1. Für alle Studierenden, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, werden keine sprachenpaarbezogenen Lehrveranstaltungen mit den folgenden Sprachrichtungen angeboten: Grundsprache-Studiensprache 2, Studiensprache 2-Grundsprache.

** Studierende dieser Zielgruppe können die Möglichkeit „Deutsch als einzige Studiensprache“ nicht wählen. Im B.A. Translation ist für diese Studierenden eine der folgenden Sprachkombinationen wählbar (Deutsch immer als Studiensprache 1 und eine andere der folgenden Studiensprachen als Studiensprache 2): Deutsch + Arabisch, Deutsch + Englisch, Deutsch + Französisch, Deutsch + Italienisch, Deutsch + Neugriechisch, Deutsch + Niederländisch, Deutsch + Polnisch, Deutsch + Portugiesisch, Deutsch + Russisch, Deutsch + Spanisch, Deutsch + Türkisch.

** Für Studierende dieser Zielgruppe werden keine sprachenpaarbezogenen Lehrveranstaltungen mit den folgenden Sprachrichtungen angeboten: Grundsprache-Deutsch, Deutsch-Grundsprache, Grundsprache-Studiensprache 2, Studiensprache 2-Grundsprache.

** Für Studierende dieser Zielgruppe ist eine der folgenden Sprachen als Trägersprache wählbar, soweit sie die Trägersprachenprüfung für diese Sprache bestehen. Die Trägersprache ersetzt im Falle des Bestehens der Trägersprachenprüfung die Grundsprache. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber aus dieser Zielgruppe Sprachkenntnisse in einer der folgenden Sprachen, die mit der Grundsprache vergleichbar sind, und wählt sie oder er eine der folgenden Sprachen als Trägersprache, empfehlen wir, sich an die Studienberatung zu wenden: Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Neugriechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch

2 Anhang zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen (gemäß § 2 Absatz 1)

Deutsch als Studiensprache 1 oder als einzige Studiensprache: Es wird vorausgesetzt, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber fremdsprachliche Kenntnisse mindestens auf dem Niveau TestDaF 14 Punkte nachweisen, wobei sie gemäß § 4 Abs. 5 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen in den Teilprüfungen Hören und Sprechen jeweils mit mindestens der TestDaF-Niveaustufe TDN 3 und in den Teilprüfungen Lesen und Schreiben jeweils mit mindestens der TestDaF-Niveaustufe TDN 4 bestanden haben.

Als Äquivalente für den Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse werden

- das Niveau B2.1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder
- das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber Stufe 1 (DSH 1) oder
- das Deutsche Sprachdiplom DSD 2 oder
- das Goethe-Zertifikat B2 oder
- das Zertifikat telc Deutsch B2 oder
- das Zertifikat UNicert II oder
- das Zertifikat ÖSD-Mittelstufe Deutsch/B2 oder
- das KMK-Fremdsprachenzertifikat Stufe III oder
- das Zeugnis einer an einer deutschsprachigen Einrichtung erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (Abitur)

oder höher anerkannt.

Englisch als Studiensprache 1 oder Studiensprache 2 oder einzige Studiensprache:

- Besuch des Faches Englisch (mindestens 6 Jahre) auf einem Gymnasium in Deutschland oder das Bestehen des Faches Englisch in der Abiturprüfung
- oder eines der folgenden anerkannten Englisch-Zertifikate über vergleichbare Kenntnisse:
 - TOEFL Internet-based (empfohlene Mindestpunktzahl 70)
 - Cambridge ESOL: Certificate in Advanced English (= C1)
 - Cambridge ESOL: First Certificate in English (= B2)
 - TELC B1 Zertifikate der WBT: Certificate in English – adVantage (= B2)
 - TELC B1 Zertifikate der WBT: Certificate in English (= B1)

Französisch als Studiensprache 1 oder Studiensprache 2: Besuch des Faches Französisch (mindestens 4 Jahre) auf einem Gymnasium oder Nachweis des Niveaus TELC B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen

Arabisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch als Studiensprache 1 oder Studiensprache 2: Die Aufnahme des Studiums ist entweder ohne Vorkenntnisse oder mit Vorkenntnissen möglich. Bei vorhandenen Vorkenntnissen müssen diese mit einem Sprachzertifikat nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder einem entsprechenden Äquivalent nachgewiesen werden.

3 Anhang zu Modulen
(gemäß §§ 5, 6, 11-13)

3.1 Modulübersicht

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

B.A. Translation mit 2 Studiensprachen und einer am Fachbereich als reguläre Studiensprache vertretenen Grundsprache			
	Modultitel	SWS	LP
	Pflichtmodule (sprachenübergreifend)		
1	Wissenschaftliche Grundlagen	6	9
2	Kommunikation und Medien	6	9
3	Orientierung im Berufsfeld	6	12
4	Sprach-, Kultur-, Translationswissenschaft	8	15
5	Übersetzen: Technologien und Prozesse	8	15
	Pflichtmodule (Studiensprache 1)		
6	Sprachkompetenz 1 in Studiensprache 1	8	12
7	Sprachkompetenz 2 in Studiensprache 1	8	12
8	Sprachkompetenz 3 in Studiensprache 1	8	12
9	Translatorische Kompetenz in Studiensprache 1: Grundlagen	8	12
	Pflichtmodule (Studiensprache 2)		
10	Sprachkompetenz in Studiensprache 2	8	12
11	Translatorische Kompetenz in Studiensprache 2: Grundlagen	8	12
12	Translatorische Kompetenz in Studiensprache 2: Vertiefung	8	12
	Wahlpflichtmodule		
13	Wahlpflichtmodul 1	6-8	12
14	Wahlpflichtmodul 2	6-8	12
	Abschlussmodul		12
	Mündliche Bachelorprüfung		3
	Bachelorarbeit		9
	<i>Summe</i>	<i>102-106</i>	<i>180</i>

- In mind. einer Studiensprache müssen keine Vorkenntnisse nachgewiesen werden. Diese Sprache ist die „Studiensprache 1“ (außer Deutsch, in Deutsch müssen

Vorkenntnisse gemäß dem Anhang zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden). Als Studiensprache 1 kann auch Englisch oder Französisch gewählt werden (Vorkenntnisse gemäß dem Anhang zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen erforderlich).

- In mindestens einer Studiensprache müssen Sprachkenntnisse auf B1-Niveau nach GER (bzw. TestDaF 14 für Deutsch) vorgelegt werden, diese Sprache ist die „Studiensprache 2“ (außer Deutsch). Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, belegen Deutsch immer als Studiensprache 1.
- Deutsch-Studierende können als Studiensprache 2 eine Sprache mit Vorkenntnissen oder eine Sprache ohne Vorkenntnisse wählen. In der Studiensprache 2 ohne Vorkenntnisse können Deutsch-Studierende das Modul Translatorische Kompetenz 1 als Wahlpflichtmodul belegen.
- Studierende, die in beiden Studiensprachen nachgewiesene Vorkenntnisse haben, belegen in der Studiensprache 1 statt des Moduls Sprachkompetenz 1 das Modul Translatorische Kompetenz 2: Vertiefung. Wenn die nachgewiesenen Vorkenntnisse dem Niveau B1 nach GER (und in Studiensprache 1 Deutsch C1 nach GER) entsprechen, belegen sie des Weiteren statt des Moduls Sprachkompetenz 2 das Modul Regionalkompetenz.
- Bei der Sprachkombination Englisch + Französisch und Französisch + Englisch (sowie bei allen anderen Sprachen mit Vorkenntnissen auf/über B1 nach GER) wird in der Studiensprache 1 der Pflichtbereich mit 48 LP wie folgt festgelegt:
 - Sprachkompetenz 12 LP
 - Regionalkompetenz 12 LP
 - Translatorische Kompetenz 1: Grundlagen 12 LP
 - Translatorische Kompetenz 2: Vertiefung 12 LP

B.A. Translation mit 2 Studiensprachen (für Studierende mit Deutsch als Studiensprache 1 und einer am Fachbereich nicht als reguläre Studiensprache vertretenen Grundsprache)			
	Modultitel	SWS	LP
	Pflichtmodule (sprachenübergreifend)		
1	Wissenschaftliche Grundlagen	6	9
2	Kommunikation und Medien	6	9
3	Orientierung im Berufsfeld	6	12
4	Sprach-, Kultur-, Translationswissenschaft	8	15
5	Übersetzen: Technologien und Prozesse	8	15
	Pflichtmodule (Studiensprache 1)		
6	Sprachkompetenz 1 in Studiensprache 1	8	12
7	Sprachkompetenz 2 in Studiensprache 1	8	12
8	Sprachkompetenz 3 in Studiensprache 1	8	12
9	Translationswissenschaft und -praxis	6	12
	Pflichtmodule (Studiensprache 2)		
10	Sprachkompetenz in Studiensprache 2	8	12
11	Translatorische Kompetenz in Studiensprache 2: Grundlagen	8	12
12	Translatorische Kompetenz in Studiensprache 2: Vertiefung	8	12
	Wahlpflichtmodule		
13	Wahlpflichtmodul 1	6-8	12
14	Wahlpflichtmodul 2	6-8	12
	Abschlussmodul		12
	Mündliche Bachelorprüfung		3
	Bachelorarbeit		9
	<i>Summe</i>	<i>100-104</i>	<i>180</i>

- Die Bewerberinnen und Bewerber, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, werden in eine Kombination aus „Translation plus Studiensprache 1 Deutsch plus Studiensprache 2“ auf Basis einer Grundsprache eingeschrieben, die nicht zu den regulären Studiensprachen gehört.
- Studierende dieser Zielgruppe, die in der Studiensprache 1 Deutsch nachgewiesene Vorkenntnisse haben, die dem Niveau B2.2 entsprechen, belegen in der Studiensprache 1 statt des Moduls Sprachkompetenz 1 Deutsch das Modul Transkulturelle und mehrsprachige Handlungsfelder und Akteure. Wenn die nachgewiesenen Vorkenntnisse

dem Niveau C1 nach GER entsprechen, belegen sie des Weiteren statt des Moduls Sprachkompetenz 2 Deutsch das Modul Regionalkompetenz.

B.A. Translation mit der Studiensprache Deutsch			
	Modultitel	SWS	LP
	Pflichtmodule (sprachenübergreifend)		
1	Wissenschaftliche Grundlagen	6	9
2	Kommunikation und Medien	6	9
3	Orientierung im Berufsfeld	6	12
4	Sprach-, Kultur-, Translationswissenschaft	8	15
5	Übersetzen: Technologien und Prozesse	8	15
	Pflichtmodule (Studiensprache Deutsch)		
6	Sprachkompetenz 1	8	12
7	Sprachkompetenz 2	8	12
8	Sprachkompetenz 3	8	12
9	Regionalkompetenz Deutsch	6	12
10	Translationswissenschaft und -praxis	6	12
11	Translatorische Kompetenz Deutsch: Grundlagen	8	12
12	Translatorische Kompetenz Deutsch: Vertiefung	8	12
	Wahlpflichtmodule		
13	Wahlpflichtmodul 1	6-8	12
14	Wahlpflichtmodul 2	6-8	12
	Abschlussmodul		12
	Mündliche Bachelorprüfung		3
	Bachelorarbeit		9
	<i>Summe</i>	<i>98-102</i>	<i>180</i>

- Im B.A. Translation mit einer Studiensprache ist es möglich, eine weitere Sprache im Wahlpflichtbereich zu belegen.

B.A. Translation mit der Studiensprache Englisch			
	Modultitel	SWS	LP
	Pflichtmodule (sprachenübergreifend)		
1	Wissenschaftliche Grundlagen	6	9
2	Kommunikation und Medien	6	9
3	Orientierung im Berufsfeld	6	12
4	Sprach-, Kultur-, Translationswissenschaft	8	15
5	Übersetzen: Technologien und Prozesse	8	15
	Pflichtmodule (Studiensprache Englisch)		
6	Sprachkompetenz 1	8	12
7	Sprachkompetenz 2	8	12
8	Regionalkompetenz Englisch	6	12
9	Translatorische Kompetenz 1: Grundlagen	8	12
10	Translatorische Kompetenz 2: Vertiefung	8	12
11	Translatorische Kompetenz 3: Professionalisierung	8	12
12	Kulturwissenschaft	6	12
	Wahlpflichtmodule		
13	Wahlpflichtmodul 1	6-8	12
14	Wahlpflichtmodul 2	6-8	12
	Abschlussmodul		12
	Mündliche Bachelorprüfung		3
	Bachelorarbeit		9
	<i>Summe</i>	<i>98-102</i>	<i>180</i>

- Im B.A. Translation mit einer Studiensprache ist es möglich, eine weitere Sprache im Wahlpflichtbereich zu belegen.

3.2 Modulbeschreibungen

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Verwendete Abkürzungen:	
GER	= Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
LP	= Leistungspunkt
P	= Pflichtmodul; Pflichtveranstaltung
Pr	= Projekt
PrS	= Projektseminar
PS	= Proseminar
S	= Seminar
SWS	= Semesterwochenstunde(n)
Ü	= Übung
V	= Vorlesung
W	= Wahlpflichtmodul
WP	= Wahlpflichtveranstaltung

Prüfungsformen

Zusätzlich zu den in §§ 12-13 genannten Prüfungsformen werden folgende Formen festgelegt:

- Kommentierte Dolmetschleistung: Schriftliche Kommentierung einer selbstständig angefertigten Verdolmetschung (beigefügt als Audio- oder Videodatei) in Bezug auf Kommunikationskontext, textspezifische Herausforderungen, Anwendung von Dolmetsch- und Kommunikationsstrategien, Analyse von Stärken und Schwächen der Verdolmetschung, sowie daraus resultierender individueller Lernziele.
- Mündliche Sprachkompetenzprüfung: mündliche Prüfung (15 Min.) der lt. Modulhandbuch erworbenen Sprachkompetenzen gemäß § 12.
- Praktikumsbericht: Darstellung eines planmäßigen Zusammenhangs zwischen den im Lehrpraktikum erworbenen praktischen Erfahrungen und der theoretischen Ausbildung. Für die Anfertigung des Berichts steht ein Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.
- Projektarbeit: kontinuierliche Bewertung der erbrachten Projektaktivitäten.

Hinweise

- Die Angabe des Regelsemesters ist in allen Fächern als Empfehlung zu verstehen. Das Semester, in dem ein Modul belegt wird, kann insbesondere in Abhängigkeit von den gewählten Wahlpflichtmodulen variieren.
- Einzelne Lehrveranstaltungen in den Modulen werden nach Maßgabe des Modulhandbuchs belegt.
- Die Studien- bzw. Prüfungssprache wird nur angegeben, wenn sie nicht ausschließlich Deutsch ist.
- Unter den Sprachniveaus A1, A2, B1, B2, C1 sind Niveau-Stufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Rahmen für Sprachen (=GER) zu verstehen.

3.2.1 Pflichtmodule

M.06.843.0010	Wissenschaftliche Grundlagen <i>[Basics of Academic Research]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Wissenschaftliche Methoden	V	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Perspektiven auf Translation, Transkulturalität und Mehrsprachigkeit	V	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Klausur (90 Min.) oder Portfolio					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0020	Kommunikation und Medien <i>[Communication and Media]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst-studium	Leistungs-punkte
a) Textrezeption und -produktion	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Kommunikation und Medien a	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Kommunikation und Medien b	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Klausur (90 Min.) oder Portfolio					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0030	Orientierung im Berufsfeld <i>[Orientation in the Professional Field]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Berufsfelder im Kontext von Translation und Mehrsprachigkeit	V	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Querschnittsthemen der Gegenwart und die Bedeutung von Translation und Mehrsprachigkeit	V	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Seminar zu relevanten Berufsfeldern und/oder Querschnittsthemen	S	4*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Portfolio oder Seminararbeit					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0040	Sprach-, Kultur-, Translationswissenschaft <i>[Linguistics, Cultural and Translation Studies]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Translationswissenschaft	V	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Einführung in die translationsorientierte Kulturwissenschaft	V	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Einführung in die translationsorientierte Sprachwissenschaft	V	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprache, Kultur, Translation	S	6*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Projektarbeit oder Portfolio oder Seminararbeit					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)				Deutsch/jeweilige Studiensprache		

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0050	Übersetzen: Technologien und Prozesse <i>[Translation: Technologies and Processes]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Übersetzen: Technologien und Prozesse a	V	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übersetzen: Technologien und Prozesse b	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Übersetzen: Technologien und Prozesse c	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Übersetzen: Technologien und Prozesse d	S	5*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Projektarbeit oder Seminararbeit oder Portfolio					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Modul s. u.	Sprachkompetenz 1 in Studiensprache 1 [Language Competence 1 in Language of Study 1]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit W: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Sprachkompetenz 1a	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 1b	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 1c	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 1d	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (60 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Portfolio oder mündliche Sprachkompetenzprüfung (15 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)			---; nicht belegbar für Deutsch, Englisch, Französisch			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch/jeweilige Studiensprache			
Anmerkung			M.06.BA.010.0010 Sprachkompetenz 1 Arabisch M.06.BA.084.0010 Sprachkompetenz 1 Italienisch M.06.BA.043.0010 Sprachkompetenz 1 Neugriechisch M.06.BA.119.0010 Sprachkompetenz 1 Niederländisch M.06.BA.206.0010 Sprachkompetenz 1 Polnisch M.06.BA.131.0010 Sprachkompetenz 1 Portugiesisch M.06.BA.139.0010 Sprachkompetenz 1 Russisch M.06.BA.150.0010 Sprachkompetenz 1 Spanisch M.06.BA.158.0010 Sprachkompetenz 1 Türkisch			

Dieses Modul wird von Studierenden mit den Studiensprachen Arabisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch belegt, wenn das Studium ohne Vorkenntnisse in einer der genannten Sprachen aufgenommen wird.

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Modul s. u.	Sprachkompetenz 2 in Studiensprache 1 <i>[Language Competence 2 in Language of Study 1]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit W: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 2a	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 2b	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 2c	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 2d	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (60 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Portfolio oder mündliche Sprachkompetenzprüfung (15 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)			Bestandenes oder anerkanntes Modul Sprachkompetenz 1 oder A2-Nachweis in Studiensprache 1 Nicht belegbar für Deutsch, Englisch, Französisch			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch/jeweilige Studiensprache			
Anmerkung			M.06.BA.010.0020 Sprachkompetenz 2 Arabisch M.06.BA.084.0020 Sprachkompetenz 2 Italienisch M.06.BA.043.0020 Sprachkompetenz 2 Neugriechisch M.06.BA.119.0020 Sprachkompetenz 2 Niederländisch M.06.BA.206.0020 Sprachkompetenz 2 Polnisch M.06.BA.131.0020 Sprachkompetenz 2 Portugiesisch M.06.BA.139.0020 Sprachkompetenz 2 Russisch M.06.BA.150.0020 Sprachkompetenz 2 Spanisch M.06.BA.158.0020 Sprachkompetenz 2 Türkisch			

Dieses Modul wird von Studierenden mit den Studiensprachen Arabisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch belegt.

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Modul s. u.	Sprachkompetenz 3 in Studiensprache 1 <i>[Language Competence 3 in Language of Study 1]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit W: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 3a	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 3b	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 3c	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 3d	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Portfolio oder mündliche Sprachkompetenzprüfung (15 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)			Bestandenes Modul Sprachkompetenz auf B1-Niveau oder B1-Nachweis in Studiensprache 1 Nicht belegbar für Englisch, Deutsch oder Französisch			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch/jeweilige Studiensprache			
Anmerkung			M.06.BA.010.0030 Sprachkompetenz 3 Arabisch M.06.BA.084.0030 Sprachkompetenz 3 Italienisch M.06.BA.043.0030 Sprachkompetenz 3 Neugriechisch M.06.BA.119.0030 Sprachkompetenz 3 Niederländisch M.06.BA.206.0030 Sprachkompetenz 3 Polnisch M.06.BA.131.0030 Sprachkompetenz 3 Portugiesisch M.06.BA.139.0030 Sprachkompetenz 3 Russisch M.06.BA.150.0030 Sprachkompetenz 3 Spanisch M.06.BA.158.0030 Sprachkompetenz 3 Türkisch			

Dieses Modul wird von Studierenden mit den Studiensprachen Arabisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch belegt.

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.BA.880.0010	Sprachkompetenz 1 Deutsch <i>[Language Competence 1 German]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 1a Deutsch	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 1b Deutsch	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 1c Deutsch	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 1d Deutsch	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)	B2.1-Nachweis in Deutsch					

Dieses Modul wird von den Studierenden mit Deutsch als Studiensprache belegt.

M.06.BA.880.0020	Sprachkompetenz 2 Deutsch <i>[Language Competence 2 German]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit W: B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 2a Deutsch	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 2b Deutsch	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 2c Deutsch	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 2d Deutsch	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	—					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)			Bestandenes Modul Sprachkompetenz 1 Deutsch oder Sprachniveau B2.2			

Dieses Modul wird von den Studierenden mit Deutsch als Studiensprache belegt.

M.06.BA.880.0030	Sprachkompetenz 3 Deutsch <i>[Language Competence 3 German]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit W: B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Sprachkompetenz 3a Deutsch	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 3b Deutsch	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 3c Deutsch	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 3d Deutsch	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)				Bestandenes Modul Sprachkompetenz 2 Deutsch oder Sprachniveau C1		

Dieses Modul wird von den Studierenden mit Deutsch als Studiensprache belegt.

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.BA.008.0010	Sprachkompetenz Englisch <i>[Language Competence English]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit W: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz a Englisch	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz b Englisch	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz c Englisch	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz d Englisch	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (60 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)			B1-Nachweis in Studiensprache 2			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch/Englisch			

Dieses Modul wird im B.A. Translation in Englisch belegt, da Englisch nur mit Vorkenntnissen auf B1-Niveau (GER) studierbar ist.

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.BA.059.0010	Sprachkompetenz Französisch <i>[Language Competence French]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit W: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz a Französisch	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz b Französisch	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz c Französisch	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz d Französisch	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (60 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)			B1-Nachweis in Studiensprache 2			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch/Französisch			

Dieses Modul wird im B.A. Translation in Französisch belegt, da Französisch nur mit Vorkenntnissen auf B1-Niveau (GER) studierbar ist.

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Modul s. u.	Translatorische Kompetenz 1: Grundlagen <i>[Translation Competence 1: Basics]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation W: B.A. Translation mit Deutsch als Studiensprache 1 und einer Studiensprache 2 ohne Vorkenntnisse; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Translation 1a	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Translation 1b	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Translation 1c	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Translation 1d	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (90 Min.)					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bei Studiensprachen, die ohne Vorkenntnisse begonnen wurden: Bestandenes Modul Sprachkompetenz auf B1-Niveau oder B1-Nachweis					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache					
Anmerkung	M.06.BA.010.0040 Translatorische Kompetenz 1 Arabisch: Grundlagen M.06.BA.008.0040 Translatorische Kompetenz 1 Englisch: Grundlagen M.06.BA.059.0040 Translatorische Kompetenz 1 Französisch: Grundlagen M.06.BA.084.0040 Translatorische Kompetenz 1 Italienisch: Grundlagen M.06.BA.043.0040 Translatorische Kompetenz 1 Neugriechisch: Grundlagen M.06.BA.119.0040 Translatorische Kompetenz 1 Niederländisch: Grundlagen M.06.BA.206.0040 Translatorische Kompetenz 1 Polnisch: Grundlagen M.06.BA.131.0040 Translatorische Kompetenz 1 Portugiesisch: Grundlagen					

	M.06.BA.139.0040 Translatorische Kompetenz 1 Russisch: Grundlagen M.06.BA.150.0040 Translatorische Kompetenz 1 Spanisch: Grundlagen M.06.BA.158.0040 Translatorische Kompetenz 1 Türkisch: Grundlagen
--	--

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Modul s. u.	Translatorische Kompetenz 2: Vertiefung <i>[Translation Competence 2: Advanced]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation W: B.A. Translation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Translation 2a	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Translation 2b	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Translation 2c	Ü	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Translation 2d	Ü	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (90 Min.)					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)			Bei Studiensprachen, die ohne Vorkenntnisse begonnen wurden: Bestandenes Modul Sprachkompetenz auf B1-Niveau oder B1-Nachweis			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch/jeweilige Studiensprache			
Anmerkung			M.06.BA.010.0050 Translatorische Kompetenz 2 Arabisch: Vertiefung M.06.BA.008.0050 Translatorische Kompetenz 2 Englisch: Vertiefung M.06.BA.059.0050 Translatorische Kompetenz 2 Französisch: Vertiefung M.06.BA.084.0050 Translatorische Kompetenz 2 Italienisch: Vertiefung M.06.BA.043.0050 Translatorische Kompetenz 2 Neugriechisch: Vertiefung M.06.BA.119.0050 Translatorische Kompetenz 2 Niederländisch: Vertiefung M.06.BA.206.0050 Translatorische Kompetenz 2 Polnisch: Vertiefung M.06.BA.131.0050 Translatorische Kompetenz 2 Portugiesisch: Vertiefung M.06.BA.139.0050 Translatorische Kompetenz 2 Russisch: Vertiefung			

	M.06.BA.150.0050 Translatorische Kompetenz 2 Spanisch: Vertiefung M.06.BA.158.0050 Translatorische Kompetenz 2 Türkisch: Vertiefung
--	--

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

3.2.2 Zusätzliche Pflichtmodule in B.A. Translation mit einer Studiensprache (Deutsch oder Englisch)

Modul s. u.	Regionalkompetenz [Regional Competence]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation mit einer Studiensprache Deutsch oder Englisch; B.A. Translation bei Kombination von zwei Studiensprachen mit Vorkenntnissen ab B1 (z. B. Deutsch, Englisch und Französisch) für die Studiensprache 1; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit W: B.A. Translation mit zwei Studiensprachen					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Einführung in die Regionalkompetenz	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Regionalkompetenz und Translation	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Regionalkompetenz	S	2*	P/WP	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Portfolio oder Seminararbeit					
Zugangsvoraussetzung(en)	Abgeschlossenes Modul Sprachkompetenz auf B1-Niveau oder B1-Nachweis in der jeweiligen Studiensprache					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache					
Anmerkung	M.06.BA.010.0070 Regionalkompetenz Arabisch M.06.BA.880.0070 Regionalkompetenz Deutsch M.06.BA.008.0070 Regionalkompetenz Englisch M.06.BA.059.0070 Regionalkompetenz Französisch M.06.BA.084.0070 Regionalkompetenz Italienisch M.06.BA.043.0070 Regionalkompetenz Neugriechisch M.06.BA.119.0070 Regionalkompetenz Niederländisch M.06.BA.206.0070 Regionalkompetenz Polnisch M.06.BA.131.0070 Regionalkompetenz Portugiesisch M.06.BA.139.0070 Regionalkompetenz Russisch M.06.BA.150.0070 Regionalkompetenz Spanisch M.06.BA.158.0070 Regionalkompetenz Türkisch					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.BA.880.0080	Translationswissenschaft und -praxis <i>[Translation Studies and Practice]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation mit einer Studiensprache Deutsch; B.A. Translation mit Deutsch als Studiensprache und einer am Fachbereich nicht als reguläre Studiensprache vertretenen Grundsprache W: B.A. Translation mit zwei Studiensprachen und mit einer Studiensprache Englisch					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Translationswissenschaft und -praxis a	V	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Translationswissenschaft und -praxis b	Ü	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Translationswissenschaft und -praxis c	S	6*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Portfolio oder Seminararbeit oder Projektarbeit					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.BA.008.0020	Sprachkompetenz 2 Englisch <i>[Language Competence 2 English]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation mit Englisch als einziger Studiensprache; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit W: B.A. Translation mit zwei Studiensprachen; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 2a Englisch	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 2b Englisch	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 2c Englisch	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 2d Englisch	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (60 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)			Abgeschlossenes Modul Sprachkompetenz Englisch			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Englisch/Deutsch			

M.06.BA.008.0060	Translatorische Kompetenz 3 Englisch: Professionalisierung <i>[Translation Competence 3 English: Professionalisation]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation mit Englisch als einziger Studiensprache W: B.A. Translation mit zwei Studiensprachen; B.A. Translation mit Deutsch als einziger Studiensprache in Kombination mit der Grundsprache Englisch					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Dolmetschen Englisch	Ü	5	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übersetzen a Englisch	Ü	5	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Übersetzen b Englisch	Ü	6	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Übersetzen c Englisch	Ü	6	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)	– für Studierende mit der Studiensprache Englisch: abgeschlossene Module Sprachkompetenz Englisch und Translatorische Kompetenz Grundlagen Englisch – für Studierende mit der Grundsprache Englisch: abgeschlossene Module Sprachkompetenz 3 Deutsch und Translatorische Kompetenz Grundlagen im Sprachenpaar Deutsch-Englisch/Englisch-Deutsch					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/Englisch					

M.06.BA.008.0100	Kulturwissenschaft Englisch <i>[Cultural Studies English]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation mit Englisch als einziger Studiensprache W: B.A. Translation mit zwei Studiensprachen					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Kulturwissenschaft a Englisch	V	5	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Kulturwissenschaft b Englisch	Ü	5	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Kulturwissenschaft c Englisch	S	6	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Portfolio oder Seminararbeit oder Projektarbeit					
Zugangsvoraussetzung(en)			Wählbar für Studierende mit Englisch als Studiensprache			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch/Englisch			

3.2.3 Wahlpflichtmodule

M.06.IKK.0010	Interkulturelle Kommunikation <i>[Intercultural Communication]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: B.A. Translation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Einführung zur Interkulturellen Kommunikation	Ü	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Interkulturelle Kommunikation a	V	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Interkulturelle Kommunikation b	PS	6*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)					
Modulprüfung	in c): Seminararbeit oder Portfolio					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0080	Transkulturelle und mehrsprachige Handlungsfelder und Akteure <i>[Transcultural and Multilingual Fields of Action and Actors]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit; B.A. Translation mit Deutsch als Studiensprache und einer am Fachbereich nicht als reguläre Studiensprache vertretenen Grundsprache W: B.A. Translation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Transkulturelle und mehrsprachige Handlungsfelder und Akteure	V	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Rechtliche Grundlagen in transkulturellen und mehrsprachigen Handlungsfeldern	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Kommunikation in transkulturellen und mehrsprachigen Handlungsfeldern	S	5*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Seminararbeit oder Portfolio					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0120	Projekt <i>[Project]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Projekt a	Pr	4*	P/WP	2 SWS	69 h	3 LP
b) Projekt b	Pr	4*	P/WP	2 SWS	69 h	3 LP
c) Projektseminar	PrS	4*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	Projektarbeit oder Portfolio oder Seminararbeit					
Zugangsvoraussetzung(en)			Projektspezifische Voraussetzungen je nach Studiensprache laut Lehrveranstaltungsbeschreibungen (JOGU-StI Ne)			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch/jeweilige Studiensprache(n)			

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0100	Praktikum <i>[Work Placement]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	mind. 2 Monate (Vollzeit)*					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Praktikum	Praktikum	5	WP	320 h	40 h	12
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	je nach Vorgabe des Praktikumsgebers					
Aktive Teilnahme	---					
Studienleistung(en)	Praktikumsbericht (unbenotet)					
Modulprüfung	Das Modul wird ohne Modulprüfung abgeschlossen.					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch/jeweilige Studiensprache(n)			

Dieses Modul wird nicht benotet.

* Das Praktikum kann über den Zeitraum von mind. zwei Monaten (Vollzeit) oder auch über einen längeren Zeitraum studienbegleitend belegt werden.

M.06.BA.008.0200	Basismodul Englisch <i>[Basic Module English]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Sprachkompetenz (a) Englisch	Ü	4*	P/WP	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz (b) Englisch	Ü	4*	P/WP	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz (c) Englisch	Ü	5*	P/WP	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz (d) Englisch	Ü	5*	P/WP	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	– Vorkenntnisse in Englisch mind. auf dem Niveau A1 – Das Modul ist wählbar für Studierende, die Englisch weder als Studiensprache noch als Grundsprache gewählt haben.					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Englisch/Deutsch (je nach Kompetenzniveau)					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0110	Dolmetschen <i>[Interpreting]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: B.A. Translation; B.A. Transkulturalität und Mehrsprachigkeit					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Notizentechnik	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Dolmetschen a	Ü	4*	WP	2 SWS	69 h	3 LP
c) Dolmetschen b	Ü	5*	WP	2 SWS	69 h	3 LP
d) Dolmetschen c	Ü	5*	WP	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): kommentierte Dolmetschleistung oder Portfolio					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch/jeweilige Studiensprache			

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

4 Anhang zur Trägersprachenprüfung (gemäß § 3 Abs. 4)

Die Trägersprachenprüfung ist von Bewerberinnen und Bewerbern bzw. von Studierenden abzulegen, die gemäß § 3 Abs. 4 eine Grundsprache wählen, bei der sich aus den Bewerbungsunterlagen nicht klar ergibt, dass muttersprachliche Kompetenzen vorliegen. Sie dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bzw. die/der Studierende, die einen Wechsel der Sprachkombination anstrebt, die für den Studiengang B.A. Translation notwendigen besonderen sprachlichen Fähigkeiten (muttersprachliche Kompetenz) besitzt.

Die Teilnahme an der Trägersprachenprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss für eine Einschreibung zum Wintersemester bzw. Sommersemester bis zum Ende der Bewerbungsfrist des Bachelors beim Fachbereich 06 eingegangen sein.

Die Trägersprachenprüfung wird vom Prüfungsausschuss gemäß § 7 abgenommen. Dieser bestimmt zwei Prüferinnen und Prüfer. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Die Zulassung zur Trägersprachenprüfung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nicht erfolgt ist. Die Nichtzulassung zur Prüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Trägersprachenprüfung besteht aus einer Klausur von 90 Minuten oder einer Take-Home-Prüfung von 90 Minuten zur Feststellung der Kenntnisse in der Grundsprache. Die Prüfungsaufgaben werden von den vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüferinnen und Prüfern festgelegt und im vom Prüfungsausschuss bestimmten Format entweder in Präsenz oder elektronisch in Form einer Take-Home-Prüfung gemäß § 14 bearbeitet. Die Bestimmungen zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß aus § 20 gelten entsprechend. Vor Beginn der Klausur sind die Bewerberinnen oder die Bewerber über diese Regelungen zu belehren. Für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung gelten die Bestimmungen von § 3 Abs. 2 entsprechend. Die Klausur gemäß Absatz 6 wird von den vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen oder Prüfern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie wird mit „bestanden“ bewertet, wenn muttersprachliche Kompetenz in der Grundsprache vorliegt.

Die Trägersprachenprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Klausur bzw. die Take-Home-Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder
2. ein Versäumnis oder ein Rücktritt oder eine Täuschung oder ein Ordnungsverstoß gemäß § 20 zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führt.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis unverzüglich schriftlich bekannt. Die bestandene Trägersprachenprüfung berechtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der sonstigen Zugangsvoraussetzungen, zur Aufnahme des Studiengangs in den unmittelbar darauffolgenden zwei Jahren mit der Trägersprache als Grundsprache. Die Kandidatin oder der Kandidat hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung mitzuteilen, ob sie oder er das Studium mit Beginn des folgenden Wintersemesters oder im folgenden Jahr aufnehmen wird.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Betroffenen schriftlich mitzuteilen; diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift in nicht elektronischer Form anzufertigen. Sie ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

- die Namen der Prüfenden,
- die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
- Beginn und Ende der Prüfung,
- die Bewertung der Prüfung sowie
- besondere Vorkommnisse.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber oder die oder der Studierende die Trägersprachenprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung einmal wiederholen. Eine vergleichbare Trägersprachenprüfung, die eine Bewerberin oder ein Bewerber nach einer anderen Prüfungsordnung erfolglos abzulegen versucht hat, gilt als eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Prüfung.

Die Bewerberin oder der Bewerber oder die oder der Studierende kann nach einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen. Auszüge, Abschriften und Kopien dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.